

An die  
Mitglieder des Kreisausschusses

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Kreisausschusses  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezernenten

**Einladung  
zur 1. Sitzung  
des Kreisausschusses**

**(XVII. Wahlperiode)**

**am Mittwoch, dem 09.12.2020, um 15:00 Uhr**

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02131/928-2100)

**aktualisierte TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Schriftführern/Schriftführerinnen  
Vorlage: 010/0096/XVII/2020
3. Vereidigung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses und Aushändigung der Ernennungsurkunde zu Ehrenbeamten  
Vorlage: 010/0097/XVII/2020
4. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
- 4.1. Naturschutzbeirat am 08.09.2020

- 4.2. Schulausschuss am 01.10.2020
- 4.3. Jugendhilfeausschuss vom 28.10.2020
5. Kenntnisnahme von Niederschriften
- 5.1. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn am 09.09.2020
- 5.2. Kulturausschuss am 23.09.2020
- 5.3. Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss am 08.10.2020
- 5.4. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft  
Stand: Oktober - November 2020  
Vorlage: 61/0105/XVII/2020
6. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der  
Bedarfsgemeinschaften  
Vorlage: 50/0089/XVII/2020
7. Regionalarbeit  
Stand: Oktober - November 2020  
Vorlage: 61/0103/XVII/2020
8. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand Dezember  
2020)  
Vorlage: ZS5/0112/XVII/2020
- 8.1. Tischvorlage: Arbeitsmarktzahlen November 2020  
Vorlage: ZS5/0139/XVII/2020**
9. COVID-19: Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 013/0116/XVII/2020
10. Anträge
11. Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung des  
Kreistages am 16.12.2020 - öffentlicher Teil -
12. Mitteilungen
13. Anfragen
- 13.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2020 zum  
Thema "Impfstoff Covid-19"  
Vorlage: 010/0095/XVII/2020
- 13.2. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.11.2020 zum  
Thema "Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung"  
Vorlage: 010/0106/XVII/2020

- 13.3. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2020 zum Thema "Organisation des Corona-Managements innerhalb der Verwaltung"  
Vorlage: 010/0109/XVII/2020
- 13.4. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2020 zum Thema "Schadstoffbelastung im Bereich des Entwicklungsgebietes Silbersee in Dormagen"  
Vorlage: 010/0108/XVII/2020
- 13.5. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2020 zum Thema "kulturpolitische Maßnahmen während der Corona-Pandemie"  
Vorlage: 010/0124/XVII/2020  
**Tischvorlage: Antwort der Verwaltung**

## **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Vorbereitende Besprechung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 16.12.2020 - nichtöffentlicher Teil -
2. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse
3. Kenntnisnahme von Niederschriften
  - 3.1. Kulturausschuss am 23.09.2020
  - 3.2. Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss am 08.10.2020
4. Stand Fusion Rheinland Klinikum Neuss GmbH
5. Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Grevenbroich, Flur 15, Flurstück 400  
Vorlage: 20/0081/XVII/2020
6. Erwerb einer Ackerland-/Gehölzfläche im Rahmen der Waldvermehrung  
Vorlage: 61/0082/XVII/2020
7. Tausch von Ackerlandflächen zwecks Erweiterung des wissenschaftlichen Geflügelhofes in Rommerskirchen-Sinsteden  
Vorlage: 61/0084/XVII/2020
8. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
  - 8.1. Dringlichkeitsbeschluss vom 05.11.2020; Förderung Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel II, Berufsbildungszentrum Hammfelddamm, Neugestaltung der Freiflächen (Außenanlagen)  
Vorlage: 65/0083/XVII/2020

- 
9. Auftragsvergaben
    - 9.1 Tischvorlage: Rahmenvereinbarung für Malerarbeiten in der Bauunterhaltung  
Vorlage: 65/0147/XVII/2020
  10. Anträge
  11. Mitteilungen
  12. Anfragen
    - 12.1. Tischvorlage: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.12.20 zum Thema Rechtsberatungskosten Anschlussstelle Delrath  
Vorlage: 010/0140/XVII/2020  
Tischvorlage: Antwort der Verwaltung



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI  
1. Etage  
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum IV  
Erdgeschoss  
02181/601-2110

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0096/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Bestellung von Schriftführern/Schriftführerinnen****Sachverhalt:**

Gemäß § 37 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 52 Abs. 3 KrO NRW und § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Kreistag gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Landrat und von einem vom Kreisausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer sollte zweckmäßigerweise ein Kreisbediensteter sein. Die Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters sollte möglichst für einen längeren Zeitraum, z. B. für die Dauer der Wahlperiode erfolgen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisausschuss beschließt, Frau Janine Conrads zur Schriftführerin und Frau Sophia Rothausen zu ihrer Stellvertreterin für die Dauer der Wahlperiode des am 13.09.2020 gewählten Kreistages zu bestellen.



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0097/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Vereidigung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses und Aushändigung der Ernennungsurkunde zu Ehrenbeamten**

**Sachverhalt:**

Nach § 62 KrO NRW sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Aushändigung der Urkunden und die Vereidigung erfolgt durch den Landrat.

Der Eid richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes NRW. § 46 LBG NRW lautet wie folgt:

**„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe.)“**



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0105/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft****Stand: Oktober - November 2020****Sachverhalt:****1. Strukturwandel****1.1 Entwurf einer neuen Leitentscheidung: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier**

Der Entwurf der neuen Leitentscheidung wurde am 06.10.2020 vom Landeskabinett beschlossen und am 08.10.2020 durch den Wirtschafts- und Energieminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart dem Landtag vorgestellt. Mit der neuen Leitentscheidung übersetzt die Landesregierung das Kohleausstiegsgesetz des Bundes in die räumliche Planung des Landes und schafft somit den Rahmen für die zukünftigen Veränderungen in den rheinischen Tagebauen.

In den Jahren 1987, 1991 und 2016 wurden die letzten Leitentscheidungen der Landesregierung verabschiedet. Gemäß § 29 Abs.2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen sind die Leitlinien landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung, aus deren Umsetzung verbindliche Vorgaben für die Fachplanung folgen. Die Umsetzung der Leitentscheidung ist eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und den Gemeinden vor Ort.

In der neuen Leitentscheidung werden in insgesamt vierzehn Entscheidungssätzen Leitthemen für die künftige Raumentwicklung, auch über die Braunkohlenplanung hinaus, angesprochen. Die Entscheidungssätze gruppieren sich um folgende Themen:

- **Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region**

- **Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung**
- **Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft**
- **Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier**

Der Entwurf der Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ ist als **Anlage** beigefügt.

## 1.2 Strukturwandelprojekte des Rhein-Kreis Neuss

Die erste Projektphase des Strukturwandelprojektes „**ALU-Valley** Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region **4.0**“ wurde im März 2020 abgeschlossen. Daran schloss sich eine Zwischenphase an, in der das weitere Vorgehen konzipiert wurde. Derzeit wird ein Förderantrag für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie vorbereitet. In der Machbarkeitsstudie soll unter anderem eine Maßnahmenplanung für den Aufbau eines Kompetenzzentrums ALU-Valley 4.0 durchgeführt werden sowie die inhaltlich-fachliche Weiterentwicklung des Projekts und die Vernetzung der Partner für die Umsetzungsphase intensiviert werden. Darüber hinaus sollen Förderquellen und Finanzierungsarten identifiziert und die Entwicklung eines Standort- und Umsetzungskonzeptes erarbeitet werden.

Für das Projekt „**Campus Changeneering**“ wird derzeit eine regionalökonomische Analyse des Standorts Rhein-Kreis Neuss bezogen auf die Branchen Chemie, Metall und Gesundheitswesen im Kontext des Strukturwandels ausgearbeitet.

Das Projekt „**Launch-Center für die Lebensmittelindustrie (LCL)**“ befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase 1. Das Projekt hat die gesamtheitliche und integrierte der Förderung Lebensmittelindustrie und -wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss zum Inhalt. Das Launch-Center für Lebensmittelindustrie hat im „Sofortprogramm Plus“ der Zukunftsagentur Rheinisches Revier den „zweiten Stern“ erhalten.

Ebenfalls den „zweiten Stern“ erhalten hat das Projekt „**Reviermanagement Gigabit**“. Mit dem Projekt ist beabsichtigt, eine Koordinierungsstelle für die strategische Umsetzung gigabitfähiger Netze im Rheinischen Revier zu installieren. Für das Projekt wurde das Förderprogramm „STARK“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als mögliches Förderinstrument identifiziert. Aktuell wird der Vorentwurf eines Antrags erstellt und soll dann in Absprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eingereicht werden.

Das Projekt „**Modellstandort Gigabit, 5G und autonomes Fahren**“ ist ein Vorhaben für die bauliche Umsetzung von gigabitfähigen Netzen sowie für den Ausbau des Mobilfunkstandards 5G. Derzeit wird ein Leistungsverzeichnis für die Förderung einer Marktstudie erstellt, sodass im Dezember dieser Antrag für den Erhalt des zweiten Sterns für das „Sofortprogramm Plus“ eingereicht werden kann.

### 1.3 Wirtschaftsraumanalyse Rhein-Kreis Neuss im Kontext des Strukturwandels

Der Rhein-Kreis Neuss zeichnet sich durch seine exponierte Lage innerhalb des hochverdichteten Wirtschaftsraums entlang der Rheinschiene und durch seine Zugehörigkeit zum bevölkerungsreichsten Braunkohleabbaugebiets Deutschlands aus. Somit ist der Rhein-Kreis Neuss Bestandteil einer dynamischen Region, die räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklungs- und Veränderungsprozessen unterworfen ist. Die Beendigung des Kohleabbaus bzw. der Kohleverstromung bis 2038 wird diese Prozesse noch intensivieren. Diese strukturellen Veränderungen in der Region müssen dabei als Chance für eine gemeinsame nachhaltige und umweltverträgliche Raum- und Wirtschaftsentwicklung angesehen werden. Um diese Chance in Entwicklungsimpulse umzuwandeln, bedarf es einer Informationsgrundlage, die als Orientierungshilfe für die zukünftigen Veränderungen und Entwicklungen dienen soll.

Aus diesem Grund hat der Rhein-Kreis Neuss die Erstellung einer Wirtschaftsraumanalyse im Kontext des Strukturwandels in Auftrag gegeben. Der Auftrag umfasst folgende Leistungen:

- Eine Bestandsanalyse des Wirtschaftsraums Rhein-Kreis Neuss, welche neben der Untersuchung der Wirtschaftsstruktur im Kreisgebiet auch die Betrachtung des Raumes und der Verkehrsinfrastruktur beinhaltet.
- Das Aufbereiten und Auswerten von sozio-ökonomischen Kennzahlen zu den Themen Raum/Demographie, Verkehr und Wirtschaft für die Kommunen und den gesamten Kreis.
- Das Erstellen einer SW(OT)-Analyse auf Basis der ausgewerteten Kennzahlen und Ausarbeiten eines räumlich differenzierten Wirtschaftsraumbildes, welches kartographisch dargestellt wird.
- Die Untersuchung vorhandener und bereits planerisch dargestellter Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsstandorte im Rhein-Kreis Neuss inklusive der Erstellung von Flächenpässen.
- Das Ausarbeiten von Raumchancen und Raumpotentialen in Form eines partizipativen Ansatzes mit kommunalen und örtlichen Akteuren, einschl. Zivilgesellschaft, auf Basis der Ergebnisse aus der Bestandsanalyse des Wirtschaftsraums.
- Das Erstellen erster Leitbilder für eine regionale Entwicklungsstrategie bis 2038 und darüber hinaus.

Bei der Wirtschaftsraumanalyse handelt es sich um ein Vorhaben, in dem die Kommunen und der Kreis sowie die Stakeholder der lokalen Wirtschaft ein gemeinsames Verständnis vom Rhein-Kreis als Wirtschaftsraum erarbeiten sollen. Es geht darum, Raumchancen und Entwicklungsleitbilder herauszuarbeiten, um daraus differenzierte Entwicklungsmaßnahmen für den Strukturwandel ableiten zu können. Die ausgearbeiteten Ergebnisse sollen zum einen in einem (kartographischen) Wirtschaftsraumbild anschaulich

präsentiert werden um zum anderen ausführlicher in einem Abschlussbericht dargestellt werden, der der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wird.

#### **1.4 Gründung des Wasserstoffvereins**

Am 19.11. wurde auf Gut Gnadental der „**Wasserstoff-Hub RKN/Rheinland e. V.**“ gegründet. Akteure aus Wirtschaft, Industrie, Politik, Verwaltung und Gesellschaft verfolgen mit dem Verein das Ziel, insbesondere den Rhein-Kreis Neuss als regionalen Schnittpunkt von Rhein- und Ruhrgebiet zu einer mehrdimensionalen Drehscheibe für den Energieträger Wasserstoff zu entwickeln und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich der Rhein-Kreis Neuss und das Rheinland als bedeutender Standort für die Wasserstoffindustrie etabliert.

Vorsitzender des Vereins ist Herr Dieter Ostermann von der Firma Neoxid GmbH. Kreisdirektor Dirk Brügge wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Ein Presseartikel zur Vereinsgründung ist als **Anlage** beigefügt.

**Die Verwaltung wird dem Kreistag für die kommende Sitzung die Mitgliedschaft des Rhein-Kreises Neuss im „Wasserstoff-Hub RKN/Rheinland e. V.“ vorschlagen.**

## **2. Braunkohlenplanung**

### **A) Aktuelle Termine**

#### **1. 159. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 14.12.2020**

Die nächste Sitzung des Braunkohlenausschusses findet am 14.12.2020 statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zur Leitentscheidung sowie der Bericht der Schlichtungsstelle Braunkohle NRW und der Tätigkeits- und Erfahrungsbericht der Umsiedlungsbeauftragten des Landes NRW für den Zeitraum 01. April 2019 bis 31. März 2020.

### **B) Betriebsplanungen**

. / .

## **3. Energiewirtschaft**

### **3.1 Erörterungstermin zum Stromnetzausbau Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, Abschnitt D**

Im Bundesfachplanungsverfahren zur Leitung A-Nord hat die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Erörterungstermine sind für den 08. und 09. Dezember sowie für den 15. bis 17. Dezember 2020 in Moers vorgesehen. Die teilnehmenden Vertreter der Kommunen sowie Privatpersonen, die im Vorfeld eine Einwendung oder Stellungnahme vorgebracht haben, erhalten im Rahmen des Erörterungstermins die Möglichkeit die Stellungnahmen mit der

Bundesnetzagentur und dem Vorhabenträger zu diskutieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Entwurf\_Leitentscheidung\_2020  
PM\_Gründung\_Wasserstoffverein



**Entwurf einer neuen Leitentscheidung:  
Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier**

Beschluss der Landesregierung

vom 6. Oktober 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	2
1.1 Übergeordneter Rahmen .....	2
1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung .....	4
1.3 Umsetzung .....	5
1.4 Beiträge für den Entwurf der Leitentscheidung .....	6
<b>2. Neue Perspektiven für das Rheinische Revier</b> .....	7
2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region .....	8
Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen.....	8
Entscheidungssatz 2: Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft .....	9
2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung .....	11
2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen .....	11
Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten .....	11
Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II.....	12
Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler .....	14
2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach .....	15
Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich.....	16
Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung .....	18
2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030.....	19
Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden .....	20
2.3 Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft.....	20
Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen .....	21
Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach.....	23
Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser .....	25
Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft.....	26
2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier .....	28
Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich .....	28
Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive .....	29

## 1. Einführung

Die Landesregierung legt mit ihrer neuen Leitentscheidung den nordrhein-westfälischen Beitrag zur Umsetzung des Kohleausstiegs im Rheinischen Braunkohlerevier vor. Mit der Leitentscheidung sollen die Herausforderungen eines stufenweisen Ausstiegs aus Braunkohleförderung und -verstromung planbar gestaltet und dem Rheinischen Revier auf dem Weg zu einer innovativen, klimagerechten und nachhaltigen Region neue Perspektiven für den Strukturwandel eröffnet werden. Maßgebliche Grundlage für die Leitentscheidung ist dabei das Gesamtpaket aus Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) von Januar 2019 und die darauf basierende Verständigung der Bundesregierung mit den Energieunternehmen zum Kohleausstieg sowie ihre gesetzliche Umsetzung im Kohleausstiegs- und im Strukturstärkungsgesetz Kohlerevieren, die auch die Zustimmung der Landesregierung gefunden hat. Diese Grundlagen – durch zahlreiche Anhörungen und Untersuchungen sowie unter Einbindung aller relevanten Gesellschaftsteile und unter Würdigung vielfältiger Interessen zustande gekommen – stellen den gesellschaftlichen Konsens zu Kohleausstieg und Strukturwandel dar. Die Landesregierung bekräftigt mit ihrer neuen Leitentscheidung die zielgerichtete Umsetzung dieses „Gesamtpakets“ in Nordrhein-Westfalen.

Die Leitentscheidung berücksichtigt, dass es in der Region weiterhin unterschiedliche Interessen geben wird. Insbesondere die Situation im Hambacher Forst ist trotz eindeutiger politischer Erklärungen und einer rechtsverbindlichen Verpflichtung im Rahmen des vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bergbautreibenden und der Bundesregierung zum Erhalt des Waldstückes nach wie vor konfliktträchtig. Mit der neuen Leitentscheidung leistet die Landesregierung einen Beitrag zur Befriedung dieser gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen. Sie wird nach Abschluss des Leitentscheidungsverfahrens dazu Initiativen vor Ort unterstützen, die die unterschiedlichen Positionen ausgleichen und dauerhaft befrieden wollen. Dies gilt auch für die Konflikte rund um die Umsiedlungen in Erkelenz.

### 1.1 Übergeordneter Rahmen

Am 6. Juni 2018 wurde von der Bundesregierung die Einsetzung der KWSB beschlossen. Die Kommission hatte den Auftrag, einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestaltung des energie- und – im Lichte der nationalen, europäischen und im Pariser Klimaabkommen vereinbarten Klimaschutzziele – klimapolitisch begründeten Strukturwandels in Deutschland herzustellen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Erarbeitung eines Plans zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen. Im Januar 2019 legte die Kommission einen umfangreichen Vorschlag für den Ausstieg aus der Kohleverstromung in der Bundesrepublik Deutschland vor und nannte dabei unter anderem als Ende der Kohleverstromung das Jahr 2038. In ihrem Abschlussbericht äußerte die KWSB zudem den Wunsch, den Hambacher Forst zu erhalten, und bat die Landesregierungen darüber hinaus, mit den Betroffenen vor Ort in einen Dialog über die Umsiedlungen zu treten, um soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden.

Am 15. Januar 2020 stellte die Bundesregierung den Ministerpräsidenten der Braunkohleregionen im Rahmen von Eckpunkten zum Kohleausstieg u.a. einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vor, der aus den Verhandlungen mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue resultierte und vertraglich festgelegt werden sollte. Die Ministerpräsidenten stimmten den vorgelegten Eckpunkten zu („Bund-Länder-Einigung“). Durch den zwischen der Bundesregierung und den Betreibern der Braunkohlekraftwerke vereinbarten Stilllegungspfad wird sich in allen deutschen Braunkohlerevieren der Bedarf an Braunkohle aus den Tagebauen für die Energieversorgung erheblich reduzieren. Dadurch kann der Hambacher Forst im Rheinischen Revier gemäß der Empfehlung des Abschlussberichtes der KWSB erhalten und muss entgegen den Planungen nicht mehr für den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden. Zur Energieversorgungssicherheit wurde aber festgehalten, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt werden soll.

Am 29. Januar 2020 hatte das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde von Bundestag und Bundesrat am 3. Juli 2020 verabschiedet. Der in ihm zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (vgl. Artikel 1 des Kohleausstiegsgesetzes bzw. das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) vorgesehene Ausstiegspfad für die Braunkohleindustrie sieht bereits bis 2023 eine Reduktion der installierten Kraftwerksleistung um fast 3 Gigawatt vor, dies ausschließlich im Rheinischen Revier. Damit wird Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter beim Kohleausstieg. Auch in den darauffolgenden Jahren bis 2030 werden in Nordrhein-Westfalen erneut rund 3 Gigawatt stillgelegt, so dass ab 2030 bis zum Ende der Kohleverstromung nur noch die drei Kraftwerksblöcke mit optimierter Anlagentechnik (sog. „BoA“-Kraftwerke insgesamt rund 3 Gigawatt, zzgl. 600 Megawatt Sicherheitsreserve bis Ende 2033) am Netz sein werden. Ausgehend von den CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Braunkohleverstromung in den Kraftwerken der RWE Power AG im Jahr 2018 (rd. 75 Mio. t CO<sub>2</sub>) wird damit bereits ab 2030 der CO<sub>2</sub>-Ausstoß um etwa zwei Drittel vermindert sein. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.

Der Betrieb der Rheinischen Braunkohlekraftwerke mit Braunkohle in den Tagebauen des Rheinischen Reviers bleibt zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung der Bundesrepublik aber weiterhin erforderlich. Bis zur endgültigen Stilllegung der letzten Kraftwerksblöcke sind diese Kraftwerke auf eine ausreichende Rohstoffversorgung angewiesen. Das endgültige Stilllegungsdatum der Kraftwerke ergibt sich aus § 40 KVBG und der Anlage 2 zum KVBG. Die Kraftwerke an

der Nord-Süd-Bahn (Standorte Neurath und Niederaußem) sind dabei auf die Tagebaue Hambach und Garzweiler II angewiesen. Der zur Rohstoffversorgung der Kraftwerke noch mögliche Beitrag des Tagebaus Hambach ist durch den Erhalt des Hambacher Forstes mengenmäßig eingeschränkt, seine Betriebsdauer wird in Folge dessen zeitlich bis zum Ende des Jahres 2029 limitiert sein. Anschließend verbleibt allein der Tagebau Garzweiler II zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Kraftwerke auch in den Jahren nach 2030. Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung von Garzweiler II wurden daher in § 48 KVBG in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 festgestellt. Der Tagebau Inden hingegen beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler am 1. April 2029 einstellen. Er kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerksstandorte herangezogen werden.

## 1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit in drei Leitentscheidungen (1987, 1991 und 2016) Vorgaben für den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier beschlossen. In ihnen wurden bisher die Erfordernisse der Raumordnung für eine langfristige Energieversorgung und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen sowie des Umweltschutzes festgelegt. Sie sind gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zugleich landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung, aus deren Umsetzung verbindliche Vorgaben für die Fachplanung folgen. Die letzte Leitentscheidung aus 2016 kam zu dem Ergebnis, dass der *„Braunkohlenabbau [...] im rheinischen Revier weiterhin erforderlich [ist], dabei [...] die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert [bleiben] und der Tagebau Garzweiler II [...] so verkleinert [wird], dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden.“* In Relation zum ursprünglichen Braunkohlenplan Garzweiler II und zum bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan Garzweiler II wurde bereits durch diese Leitentscheidung der in Garzweiler noch gewinnbare Kohlevorrat um rd. 400 Mio. t Braunkohle vermindert. Dies bedeutete eine Einsparung von rd. 400 Mio. t CO<sub>2</sub>. Entsprechend dem Stilllegungspfad des KVBG für Braunkohlekraftwerke wird auch die für die Verstromung benötigte Braunkohlemenge zurückgehen. Dies wird auch die Produktion von Veredelungsprodukten betreffen. Anhand der von der RWE Power AG derzeit noch geplanten Abbaumengen ist davon auszugehen, dass zusätzlich zu den 400 Mio. t Kohle mindestens weitere ca. 1,2 Mrd. t Kohle der in planungsrechtlich festgelegten Abbaugebieten lagernden Vorräte nicht mehr gewonnen und energetisch genutzt werden. Dies entspräche einer Einsparung von dann weiteren ca. 1,2 Mrd. t CO<sub>2</sub>.

Die zuletzt eingetretenen erheblichen Änderungen der energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen (s. Kapitel 1.1) erfordern wieder eine Leitentscheidung für das Rheinische Revier. Mit dieser Leitentscheidung wird die Landesregierung erneut den Rahmen für eine geänderte Braunkohlenplanung schaffen. Sie wird neue Entwick-

lungsperspektiven im Rheinischen Revier eröffnen und den Strukturwandel in der Region flankieren. Sie wird damit zugleich ihren Beitrag dazu leisten, dass die Empfehlungen der KWSB sowie die Bundesgesetze zu Kohleausstieg und Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen bestmöglich umgesetzt werden. Diese Leitentscheidung basiert dabei auf der Annahme, dass die Braunkohleverstromung entsprechend dem Kohleausstiegsgesetz im Jahr 2038 (Abschlussdatum) endet. Sollte es im Rahmen der in den Jahren 2026, 2029 und 2032 gesetzlich vorgesehenen Überprüfung (vgl. §§ 47, 54 und 56 KVBG), ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 um drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum Ende 2035 erreicht werden kann, zu Änderungen kommen, werden die daraus resultierenden Auswirkungen geprüft. Darüber hinaus wird diese Leitentscheidung auf der Grundlage getroffen, dass die Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten, zu deren Deckung die Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen zu verwenden sind, auch langfristig werthaltig abgesichert bleiben. Dies wird insbesondere durch den vorgesehenen, öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Bundesregierung nach Zustimmung durch den Bundestag u.a. mit der RWE AG und der RWE Power AG abschließen will, gewährleistet. Danach ist die RWE AG dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die RWE Power AG jederzeit über eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung ihrer laufenden Verbindlichkeiten verfügt und etwaige Fehlbeträge ausgeglichen werden. Zudem wird die zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungszahlung im vorgesehenen Vertrag u.a. dadurch abgesichert, dass bedeutsame Maßnahmen, wie z.B. die Aufkündigung des Konzernhaftungsverbundes von RWE und RWE Power AG oder die Veräußerung der Braunkohlen-Sparte nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik vorgenommen werden dürfen und die Entschädigungszahlung nur ratenweise (mit der Möglichkeit des Einbehalts) erfolgen. Weitere Maßnahmen, wie die wirtschaftliche Separierung der Braunkohlesparte aus dem Konzernhaftungsverbund, dürfen ohne Zustimmung der Bundesregierung nur dann vorgenommen werden, wenn RWE AG und RWE Power AG mit der Landesbergbehörde ein insolvenzsicheres Treuhandmodell zur Sicherung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen etablieren. Die Landesregierung wird hierauf ein besonderes Augenmerk legen.

### 1.3 Umsetzung

Die Umsetzung der Leitentscheidung wird eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Gemeinden vor Ort sein.

In Nordrhein-Westfalen ist der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln zuständiger Träger der Braunkohlenplanung (§ 20 Absatz 1 Landesplanungsgesetz). Er wird nach den §§ 24, 30 Landesplanungsgesetz und unter Beachtung der Leitentscheidung die erforderlichen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne (einschließlich ihrer Änderung) treffen und deren Aufstellung beschließen. In der formellen Braunkohlenplanung wird er die Revierkommunen sowie die Öffentlichkeit (erneut) beteiligen. Darüber hinaus stellt die Entscheidungsfindung im Braunkohlenausschuss eine weitgehende kommunalpolitische Einbindung sicher, da dessen stimmberechtigte Mitglieder aus den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte stammen (§ 21 Landesplanungsgesetz). Dies gilt ebenfalls für die Arbeit der regionalen

Planungsträger bzw. Regionalräte in Düsseldorf und Köln, in deren Verantwortung die Aufstellung der Regionalpläne liegt (§§ 6 ff. Landesplanungsgesetz).

Die Regional- und Braunkohlenpläne bilden den maßgeblichen Rahmen für das Fachrecht, das Abbauvorhaben der Bergbautreibenden und die Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene. Diese sind in Abstimmung miteinander zu entwickeln. Die nach dem Bundesberggesetz zuzulassenden bergrechtlichen Betriebspläne sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen bzw. geänderten Braunkohlenplänen anzupassen (§ 29 Absatz 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz). Auch die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 Baugesetzbuch). Bis zur Vorlage abschließend geänderter Braunkohlenpläne wird etwa ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vergehen. Bereits beschlossene Braunkohlenplanentwürfe sind allerdings als Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen.

Zur beschleunigten Umsetzung der Leitentscheidung in der Braunkohlenplanung und den Zulassungsverfahren bei der Bergbehörde werden diese zeitlich soweit wie möglich miteinander verschränkt. Darüber hinaus soll das Landesplanungsgesetz um ein Verfahren ergänzt werden, das es ermöglicht, erforderliche Detailabweichung von Braunkohlenplänen, insbesondere in der kommunalen Bauleitplanung oder in den bergrechtlichen Betriebsplänen, in kürzerer Zeit durchzuführen. Sich insgesamt planerisch neu ergebende Spielräume vor Ort werden durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu nutzen sein. Auch die Bergbautreibende RWE Power AG muss zur Umsetzung dieser Leitentscheidung beitragen und ihrer Verantwortung in der Region nachkommen. Sie soll daher die Betriebsführung in ihren Tagebauen bereits heute – im Rahmen zugelassener Pläne und bestehender Genehmigungen – auf die Zielstellung dieser Leitentscheidung ausrichten.

#### 1.4 Beiträge für den Entwurf der Leitentscheidung

Für die Erarbeitung des Entwurfs der Leitentscheidung hat die Bergbautreibende RWE Power AG am 26. Februar 2020 ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung der drei Tagebaue im Rheinischen Revier der Landesregierung vorgestellt und parallel dazu auch veröffentlicht. Sie ist damit einer Aufforderung der Landesregierung nachgekommen, ihre Vorstellungen zu den aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes und des dort enthaltenen Stilllegungspfades resultierenden Änderungen in der Tagebauplanung im Rheinischen Revier darzustellen. Dabei sollten die Empfehlungen der KWSB insbesondere zum Erhalt des Hambacher Forstes und zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten für die von Umsiedlungen Betroffenen bestmöglich umgesetzt werden. Die Tagebauplanung wurde von der Landesregierung gemeinsam mit den Fachbehörden des Landes auf Plausibilität überprüft. Sie wurde auch mehrfach mit der Bergbautreibenden erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar zahlreiche Details in den folgenden Plan- und Fachverfahren zu klären sein werden, allerdings konnte auch festgehalten werden, dass eine den vorgenannten Zielsetzungen und Erwartungen entsprechende, geänderte Tagebauplanung im Revier grundsätzlich machbar sein wird und dieser absehbar keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen werden.

Die vorgelegten Unterlagen und deren Bewertung durch die Fachbehörden des Landes ersetzen nicht die noch erforderlichen Plan- und Zulassungsverfahren. Die von der Bergbautreibenden vorgelegte Tagebauplanung ist auch nicht Maßstab für die Leitentscheidung und keine Entscheidungsgrundlage für den für die Braunkohlenplanung zuständigen Planungsträger.

Die Landesregierung hat für den Entwurf der Leitentscheidung zudem in den Monaten Februar bis Juni 2020 einen Dialog mit maßgeblichen Akteuren im Rheinischen Revier geführt. In mehr als 20 Gesprächen mit den von Umsiedlungen betroffenen Gemeinden Erkelenz, Kerpen und Merzenich, den Tagebauanrainerkommunen bzw. den von diesen gegründeten Zusammenschlüssen (Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach), den Umsiedlerinnen und Umsiedlern, der Landwirtschaftskammer NRW, der Forstbehörde, den Naturschutzverbänden, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Tagebaurandes, den Betriebsräten der RWE, dem Erftverband, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und dem Braunkohlenausschuss u.v.m. wurden insbesondere Erwartungen an eine neue Leitentscheidung erörtert und über relevante Aspekte für eine geänderte Braunkohlenplanung diskutiert.

In den abschließenden Beschluss der Landesregierung über die Leitentscheidung werden die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen.

## **2. Neue Perspektiven für das Rheinische Revier**

Die Braunkohleförderung in Großtagebauen und ihre Verstromung in Kraftwerken haben das Rheinische Revier viele Jahrzehnte geprägt. Planerische und betriebliche Perspektiven reichten bislang weit über das Jahr 2040 hinaus. Nach den aktuellen energie- und klimapolitischen Entscheidungen wird diese Zeitspanne nicht mehr ausgeschöpft werden und die Braunkohlegewinnung in den Tagebauen deutlich früher als geplant enden. Im Revier wird es dadurch große Veränderung vor allem im Tagebau Hambach geben. Zudem werden Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung bis hin zur Anlage der Restseen insgesamt früher erfolgen müssen und die Region darüber hinaus die wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen haben.

In den folgenden Kapiteln dieser Leitentscheidung werden die aus heutiger Sicht zentralen Aspekte für die künftige Raumentwicklung – auch über die Braunkohlenplanung hinaus – angesprochen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung den durch den vorgezogenen Braunkohleausstieg früher einsetzenden Strukturwandel im Rheinischen Revier gemeinsam mit der Region, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und den betroffenen Kommunen gestalten. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier hat dazu mit den Verantwortlichen der Region eine Leitschnur für die anstehenden strukturpolitischen Aufgaben erarbeitet und der Landesregierung im Dezember 2019 ein „Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.0“ als inhaltliche Leitperspektive für die zukünftige Förderung durch Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz übergeben. Das Wirtschafts- und Struktur-

programm soll über den gesamten Förderzeitraum weiterentwickelt werden. Die Region gibt sich darin die Leitbilder der „Europäischen Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit“ und des „Mobilitätsreviers der Zukunft“. Danach soll sich das Rheinische Revier von einer Braunkohleregion zu einer modernen und klimaverträglichen Energie- und Industrieregion der Zukunft entwickeln und Modellregion für neue Mobilität werden. Die Region soll damit zum Motor und Vorreiter für die Entwicklung und Anwendung zukunftsfähiger Mobilitätslösungen und Energietechnologien – im Sinne einer Modellregion für ein klimafreundliches Energiesystem der Zukunft – weiterentwickelt werden. Über die an den Stärken der Region orientierten Zukunftsfelder „Raum und Infrastruktur“, „Energie und Industrie“, „Innovation und Bildung“ sowie „Ressourcen und Agrobusiness“ soll eine zukunftsfähige Gestaltung des Rheinischen Reviers vorbereitet werden. Eine Internationale Bau- und Technologieausstellung (IBTA) soll innovative Projekte innerhalb der Handlungsfelder als „next practice“ – Modelle für verschiedene Zukunftsthemen ausstellen.

## 2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region

### Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen

Um die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sollen die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen.

Hieran und an das vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnde Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen.

Der interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Tagebauumfeldinitiativen In-derland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach, kommt in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung eine zentrale Funktion zu. Sie sollen dazu unterstützt werden.

Die nach der Wiederherstellung und Rekultivierung der Tagebaue entstehenden Räume eröffnen völlig neue Ansatzpunkte für die Entwicklung des gesamten Reviers. Während die Tagebaue und die zugehörigen Betriebsflächen in der Vergangenheit Räume voneinander getrennt haben, können diese in Zukunft eine verbindende und inklusive Raumfunktion für eine innovative Folgelandschaft wahrnehmen. Sie können zum Ausgangspunkt sowohl für eine folgende landwirtschaftliche Nutzung als auch für eine nachhaltige Gewässer-, Landschafts- sowie flächenschonende, natur- und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung im gesamten Revier und damit auch zu Leitprojekten der geplanten „Internationalen Bau- und Technologieausstellung“ werden. Gleichzeitig können sie eine Leuchtturmfunktion im noch vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnden Zukunftsbild für die Region übernehmen.

Die planungsrechtliche Zuständigkeit der Regionalräte sowie der Städte und Gemeinden endet nicht an den Grenzen des Braunkohlenplans oder der bergrechtlichen Betriebspläne. Mit dem nun zeitlich festgelegten und nahenden Ende des Abbaus und der anstehenden Rekultivierung der Tagebaue sind Region und Kommunen vielmehr

aufgerufen, ihre zukünftigen Entwicklungs- und Nutzungsvorstellungen zeitlich angemessen in Regionalplanung, Fach- und Bauleitplanung umzusetzen. Mit den entsprechenden Festlegungen in Regional- und Bauleitplanung können die Planungen in den noch zuzulassenden bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen bereits berücksichtigt werden, so dass bestehende regionale und kommunale Planungsvorstellungen realisierbar werden. Eine vorausschauende Regional- und Kommunalentwicklung kann somit bereits heute die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der ehemaligen Tagebauflächen schaffen. Dabei sollte primär die Nachnutzung der Betriebsanlagen der RWE Power AG (v.a. Standorte der Strom- und Produkterzeugung, Infrastruktur und Tagesanlagen der Tagebau), die im Zuge des Kohleausstiegs nicht mehr benötigt werden, berücksichtigt und frühzeitig in die zukünftige Planung eingebunden werden.

Beste Voraussetzungen haben sich die Städte und Gemeinden im Revier bereits erarbeitet: Die Zusammenschlüsse zu den Tagebauumfeldinitiativen Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach und ihre gemeinsamen und innovativen Planungen bieten beste Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung in einem vom grundlegenden Wandel geprägten Umfeld. Die Landesregierung wird die kommunale Zusammenarbeit rund um die Tagebaue weiter unterstützen. Auch die Regionalräte Köln und Düsseldorf sollen die Zukunftspläne aktiv begleiten und mit den Regionalplanungsbehörden die Kommunen unterstützen. Weitergehende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Umfeldinitiativen, vor allem bei Planungsleistungen, sollen geprüft werden. Bei diesen Planungen sind die relevanten örtlichen Akteure frühzeitig zu beteiligen.

#### Entscheidungssatz 2: Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Das Rheinischen Revier soll von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts- und Energieregion umgebaut werden. Dazu tragen vor allem der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen bei. Die Nutzung sowohl vom Bergbau in Anspruch genommener als auch von ihm nicht mehr benötigter Flächen kann für den Ausbau der Erzeugung und die Speicherung, aber auch die Erprobung erneuerbarer Energien sowie für die Schaffung eines nachhaltigen und attraktiven Mobilitätsangebots für die Menschen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Im Rheinischen Revier ist auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen.

Dabei ist ein für die Region akzeptabler Ausgleich mit den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz anzustreben.

Mit dem zeitgleichen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie und der Kohleverstromung muss im Rheinland zugleich der Ausbau der erneuerbaren Energien forciert werden. Das Rheinische Revier kann und soll auch in Zukunft einen Beitrag zur Energieversorgung leisten und darüber hinaus – als Raum, der sowohl durch ländlich strukturierte Bereiche und eine starke Landwirtschaft als auch industriell geprägt ist – eine klimafreundliche Energieregion mit Vorbildfunktion werden.

Dies soll unter anderem durch das geplante Vorhaben „Gigawattpakt für Erneuerbare Energien“ unterstützt werden. Das Vorhaben wurde als Projektvorschlag für eine Strukturentwicklungsmaßnahme für Nordrhein-Westfalen für die Arbeit der KWSB entwickelt. Es beschreibt das Ziel, im Rheinischen Revier – im Rahmen des Transformationsprozesses von einer fossilen hin zu einer nachhaltigen Energieerzeugung – möglichst schnell in den 2020er Jahren ein Gigawatt zusätzlich an erneuerbaren Energien bereitzustellen. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier und der dort eingerichtete Revierknoten „Energie“ haben dazu eine Konzeption erarbeitet. Danach sollen das Land und eine Vielzahl regionaler Akteure, vor allem Gebietskörperschaften und Energieerzeuger des Rheinischen Reviers, eine gemeinsame Vereinbarung abschließen und darin ihre Bereitschaft erklären, arbeitsteilig auf die Erreichung des Ein-Gigawatt-Ziels hinzuarbeiten.

Auch die entsprechende Nutzung ehemaliger, aktiver und nicht mehr für den Braunkohlebergbau und die Braunkohlenindustrie (Kraftwerke Veredelungs- und Infrastrukturanlagen) benötigter Flächen kann einen Beitrag zu dem „Gigawattpakt“ und auch darüberhinausgehend zum Ausbau der Erneuerbaren leisten. Auf diesen Flächen können Photovoltaikanlagen (PV) dauerhaft oder auch zeitlich befristet (bspw. für 20 - 30 Jahre) vielversprechend sein, unter anderem auch auf Böschungsbermen oder – auch unter Berücksichtigung naturfachlicher Funktionen – auf den oberen Uferbereichen bei ansteigendem Seespiegel (Floating-PV). Die Errichtung und Nutzung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen kann dabei entsprechend dem Landesentwicklungsplan ermöglicht werden. Gebiete mit landwirtschaftlich rekultivierten Flächen eignen sich für Windenergieanlagen, auch um dort weitere Windparks vergleichbar dem Windpark Königshovener Höhe, dem Windpark an der A 44n oder dem in-land-Windpark zu realisieren. Zudem kann die energetische Nutzung von Flusswasser bei Befüllung der Tagebaue Potenziale bieten (Laufwasserkraftwerk).

Für die vorgenannten Nutzungen ist regelmäßig eine vorlaufende Bauleitplanung und unter Umständen auch Regionalplanung erforderlich. Die bestehenden Festlegungen der Braunkohlenpläne und der bergrechtlichen Betriebspläne sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei Planung und Ausbau von erneuerbaren Energien ist zudem immer auch die bisherige besondere Belastung der Region durch den Abbau und die Verstromung der Braunkohle zu sehen. Die Menschen in der Region haben die berechtigte Erwartung, dass nach Beendigung des Tagebaus die rekultivierten Flächen und die sich füllenden Restseen für Freizeit- und insbesondere auch naturnahe Erholung genutzt werden können. Wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Belange sind ebenfalls in der von Tagebauen beanspruchten Region von großer Bedeutung. Bei der Planung von Flächen für erneuerbare Energien ist daher ein für

die Region akzeptabler Ausgleich zu finden. Dies dürfte in Anbetracht der Größe der Restseemulden und späteren Tagebauseen allerdings auch möglich sein.

Das Rheinische Revier soll sich zur Modellregion für Mobilitätslösungen der Zukunft entwickeln. Es ist wichtig, entsprechend der Chancen und Anforderungen der Region neue Mobilitätsangebote zu erforschen, zu entwickeln und erfahrbar zu machen. Mögliche Bausteine können u.a. zentrale Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, innovative Lösungen wie z.B. On-Demand-Verkehre, Maßnahmen zur Digitalisierung der Verkehrsträger, innovative Lösungen der Stadtlogistik zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschafts- und Industriestandortes Rheinisches Revier sowie Urban Air Mobility für Personen- und Logistikverkehre, Automatisiertes Fahren und flächendeckender Einsatz hochautomatisierter Shuttles sein.

Die Schaffung von attraktiven und nachhaltigen Arbeitsplätzen im Mobilitätssektor sowie die Erprobung von effizienten und CO<sub>2</sub> neutraler Angebote kann einen Beitrag zum Gelingen des Strukturwandels leisten und somit die internationale Strahlkraft der Region in diesem Innovationsfeld erhöhen.

Dabei ist auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen. Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbarer Böden, wie sie im Gebiet auch vor der Abgrabung in hoher Qualität vorlagen, stellt die nachhaltige Basis für spätere geplante Nutzungen dar.

Die regionalen Planungsträger, der Braunkohlenausschuss, die Kommunen und die Bergbautreibende sollen die Nutzung erneuerbarer Energie auf geeigneten Flächen unterstützen und die Schaffung neuer Mobilitätsangebote forcieren.

## 2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung

### 2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen

Die Aussagen der letzten Leitentscheidung vom 5. Juli 2016 („Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II - Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“) haben für den Tagebau Garzweiler II grundsätzlich weiterhin Bestand, insbesondere mit Blick auf die Ortschaft Erkelenz-Holzweiler. Dazu befindet sich derzeit bereits ein Braunkohlenplanänderungsverfahren in Vorbereitung. Die sich aus § 48 Absatz 2 Satz 2 KVBG ergebenden Konkretisierungsspielräume sollen im Zuge des Braunkohlenplanänderungsverfahrens umgesetzt werden. Ferner ist die Wiederherstellung der Oberfläche von Garzweiler I noch nicht abgeschlossen.

#### Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten

Das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II soll auf das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 (§§ 2 und 4 i.V.m. § 40 KVBG) ausgerichtet sein. Dabei ist Vorsorge für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum nach § 47 KVBG (31. Dezember 2035) zu treffen.

Das KVBG legt in den §§ 2 und 4 als Abschlussdatum für die Kohleverstromung den 31. Dezember 2038 fest. Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist daher auf dieses Abschlussdatum auszurichten. In den Jahren 2026, 2029 und 2032 ist darüber hinaus eine gesetzliche Überprüfung hinsichtlich dieses Datums vorgesehen („Revisionszeitpunkte“, s. §§ 47, 54 und 56 KVBG). Dabei wird geprüft, ob Stilllegungen, die für die Zeit nach 2030 geplant sind, um drei Jahre vorgezogen werden können und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Nordrhein-Westfalen wird sich hier zu gegebener Zeit einbringen.

In Nordrhein-Westfalen werden in den 2030er Jahren (gemäß den im KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkten für Braunkohleanlagen) nur noch die drei BoA-Kraftwerke sowie im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft bis 31. Dezember 2033 ein 600 Megawatt-Block in Niederaußem mit dem einzig die Kohleverversorgung sicherstellenden Tagebau Garzweiler II in Betrieb sein. Daher würde ein vorgezogenes Abschlussdatum nur noch Garzweiler II betreffen. Ein früheres Abschlussdatum würde absehbar, neben einem verminderten Kohlebedarf für die Stromerzeugung, auch die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, insbesondere die Gestaltung des Restsees sowie die Wiederherstellung einer leistungsfähigen übergeordneten Verkehrsinfrastruktur betreffen. Gegebenenfalls könnten auch größere Abstände des Tagebaus zu den Ortsrändern erreicht werden (siehe Entscheidungssatz 4). Auch könnte die L 19 zwischen Kückhoven und Holzweiler in ihrer bisherigen Lage erhalten werden. Prämisse dafür wäre aber weiterhin das Erfordernis einer sicheren Wiederherstellung der Oberfläche und einer hochwertigen Rekultivierung. Um raumordnerisch Vorsorge für die mit einem vorgezogenen Abschlussdatum entstehenden Anforderungen zu treffen, sind diese nach Möglichkeit in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II zu berücksichtigen (z.B. im Wege bedingter Festlegungen, die u.a. bestimmte Bereiche unter den Vorbehalt der energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit für die Zeit nach 2035 stellen).

#### Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II

Für die mit ihrer Bebauung direkt an den Tagebau Garzweiler II angrenzenden Ortschaften sind Verbesserungen hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen zu erzielen. Dazu sind vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 m oder bei einem vorgezogenen Abschlussdatum gemäß Entscheidungssatz 3 auch auf 500 m zu vergrößern. Sofern dies nicht möglich ist, sollen andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes ergriffen werden.

Der Abstand der Abbaukante zum jeweiligen Ortsrand wird durch die Lage der in der Braunkohlenplanung festzulegenden Sicherheitslinie und die Breite der Zone zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze bestimmt (Sicherheitszone). Die Sicherheitszone hat neben ihrer Bedeutung für den Schutz von Personen und Sachgütern zugleich als Pufferzone die Aufgabe, die Verträglichkeit der Bergbautätigkeit mit den

außerhalb der Sicherheitszone angrenzenden Nutzungen zu gewährleisten. Die Pufferzone bietet zudem nach Beendigung des Bergbaus Entwicklungsoptionen. Deshalb ist die Sicherheitszone unabhängig von ihrer bergtechnisch notwendigen Dimensionierung so zu bemessen, dass dort die Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen – insbesondere vor Immissionen – vorgenommen werden können. Insbesondere vor dem Abbau errichtete und begrünte Schutzwälle führen zu effektivem Immissionsschutz für die dahinterliegende Wohnbebauung. Für die Immissionen aus Tagebauen gibt es neben den einzuhaltenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes spezielle Regelungen in den Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen (Immissionsschutz-Richtlinie). Es ist davon auszugehen, dass mit solchen Maßnahmen in Verbindung mit dem gewählten Abstand weiterhin ein den rechtlichen Vorgaben genügender Immissionsschutz für die am Tagebaurand von Garzweiler II liegenden Dörfer zuverlässig gewährleistet werden kann. Eine Vergrößerung des Abstandes kann zu einer Verbesserung der Immissionssituation beitragen.

Ortsteile der Städte Mönchengladbach und Erkelenz sowie der Gemeinde Titz grenzen derzeit oder nach derzeitigen Planungen zukünftig mit Abständen von 100 bis 300 m an die offene Betriebsfläche des Tagebaus Garzweiler II. Die Tagebaurlage bedeutet eine viele Jahrzehnte dauernde Belastung für die dort wohnenden Menschen. Auch bei Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Immissionswerte und bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen durch den Bergbautreibenden können individuell unterschiedliche Beeinträchtigungen oder Störungen durch den Tagebau verbleiben. Zudem spielt dabei die Dauer der Betriebsphase des Tagebaus eine große Rolle. Eine wichtige Rahmenbedingung für eine positive Entwicklung eines Ortes ist daher vor allem ein sozialverträglicher Abstand zum Tagebau. Um Beeinträchtigungen der Menschen während der Betriebsphase des Tagebaus zu vermindern und die Lebensbedingungen zu verbessern sowie um für den Ort Entwicklungsräume zu sichern, hat der Abbaubereich einen ausreichenden Abstand zu den unmittelbar angrenzenden Ortschaften einzuhalten. Dies haben auch die Erfahrungen der Leitentscheidung 2016 für den Ort Holzweiler bestätigt.

Verbesserungen durch Abstandsvergrößerungen können noch in Bereichen realisiert werden, wo der Tagebau nur soweit fortgeschritten ist, dass noch eine entsprechende tagebautechnische Umplanungsmöglichkeit besteht. Solche Flächen können in der Regel in Bereichen liegen, die nicht bereits als Abbaufäche in zugelassenen Hauptbetriebsplänen festgelegt sind. Dies trifft vor allem auf die Erkelenzer Ortschaften Venrath, Kaulhausen und Kückhoven zu. Aber auch trotz bestehender Hauptbetriebsplanzulassungen sollen Möglichkeiten zu Abstandsvergrößerungen geprüft werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Verbesserung durch zusätzliche (betriebliche) Immissionsschutzmaßnahmen erreicht werden.

Abstandsvergrößerungen verkleinern das Abbaugelände. Es ist sicherzustellen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung einschließlich der Restseemuldenherstellung erfolgen kann.

Eine weitere räumliche Entwicklung der Ortsteile am Tagebaurand kann im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen erfolgen. Es sollten darüber hinaus Maßnahmen ergriffen werden, die das Zusammenleben in den Dörfern unterstützen, eine angemessene Infrastrukturausstattung und die landschaftliche Einbindung sichern. Die Lebensqualität vor Ort kann darüber hinaus nachhaltig durch zivilgesellschaftliches Engagement verbessert werden.

#### Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

Bei der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Tagebaus Garzweiler I sind die Belange der Stadt Jüchen hinsichtlich zeitnaher städtebaulicher Entwicklungsoptionen südlich der A 46 einzubeziehen.

Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.

Im Bereich von Garzweiler II soll die Wiederherstellung einer leistungsfähigen Verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so geplant werden, dass der östliche Seebereich samt anschließender Flächen auch den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige, landschaftsorientierte Erholung gerecht werden kann.

Der Siedlungsschwerpunkt der Stadt Jüchen liegt nördlich der A 46. Nahezu das gesamte Stadtgebiet südlich der A 46 (fast 40 % der Stadtfläche) wird bei Abschluss des Tagebaus Garzweiler bergbaulich beansprucht worden sein. Das wegen des Kohleabbaus in Garzweiler I entstandene sogenannte „östliche Restloch“ nimmt dabei mit derzeit mehr als 7 km<sup>2</sup> und aufgrund ausstehender Verfüllung einen bedeutenden Teil des Stadtgebietes in Anspruch. Diese Flächen stehen ebenso wie die im Abbau befindlichen Tagebauflächen erst nach Wiederherstellung und Rekultivierung für eine kommunale Entwicklung zur Verfügung. Die Verfüllung von Garzweiler I war nach dem Braunkohlenplan Frimmersdorf von 1984 bereits bis 2020 vorgesehen. Das Ziel wurde jedoch infolge von Verzögerungen bei der Wiedernutzbarmachung, insbesondere durch die aufwändigere Herstellung der A 44n, verfehlt. Die Maßnahmen zur vollständigen Wiedernutzbarmachung von Garzweiler I im Bereich der Stadt Jüchen sollen nach Planungen der Bergbautreibenden bis 2030 andauern. Damit liegt die Wiedernutzbarmachung deutlich hinter der damaligen Planungsgrundlage zurück.

Die Landesregierung erwartet von der Bergbautreibenden, dass sie die Rekultivierung ambitionierter angeht. Der Braunkohlenausschuss hat den Abschluss der Rekultivierung bis 2030 zu überwachen. Für die weitere Stadtentwicklung soll die Regionalplanung die Stadt Jüchen bei alternativen Flächenentwicklungen unterstützen. Entwicklungsoptionen auf früheren Tagebauflächen können dabei im Rahmen landes- und regionalplanerischer Festlegungen berücksichtigt werden. Dabei ist die besondere Güte rekultivierter ehemaliger Tagebauflächen zu berücksichtigen.

Die Tagebauführung von Garzweiler II soll aufbauend auf der Konzeption der bisherigen braunkohleplanerischen Vorgaben erfolgen und eine Minimierung der erforderlichen Eingriffe in die Lebensverhältnisse der von Umsiedlungen Betroffenen ermöglichen. Dafür ist die Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang zu beschränken und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits unbewohnter Ortschaften (Immerath u.a.) auszurichten. Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippungsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden. Bei einer solchen Abbauführung sind die bergbautechnische und energie-wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit und die angestrebten Rekultivierungsziele zu berücksichtigen. Auch darf die Energieversorgungssicherheit nicht gefährdet werden.

In der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 werden Anforderungen an den herzustellenden Restsee von Garzweiler II gestellt (s. Entscheidungssatz 2), vorrangig unter bergbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bislang blieb in der Leitentscheidung unberücksichtigt, welche konkrete Bedeutung dabei die Art und Weise der Wiederherstellung der A 61 für eine qualitativ hochwertige Nutzung von See und Landschaft westlich der A 61n haben wird. Aus diesem Grund ist das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II bei Festlegungen für die Wiedernutzbar-machung darauf einzustellen, dass die Herstellung einer leistungsfähigen verkehrli-chen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so erfolgen kann, dass der östliche Seebereich zwischen östlichem Seeufer und westlich der neuen Trassenführung landschaftlich ansprechend gestaltet werden und eine qualitativ hochwertige, natur- und umweltverträgliche Erholung ermöglichen kann. Dazu sind insbesondere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in den Blick zu nehmen, die einer „Verlärmung“ des östlichen Seeufers entgegenwirkt (deut-lich verminderte Schallimmissionen). Auch soll bei ihrer Wiederherstellung berück-sichtigt werden, dass eine Verbindung zwischen den Rekultivierungsbereichen durch Querungen möglich sein sollte.

Stand heute ist weiterhin von einem verkehrlichen Bedarf einer A 61n auszugehen, da die grundsätzliche Verkehrsfunktion der A 61 aufgrund der starken Verkehrs-ströme erforderlich ist. Zudem hat(te) die A 61 als Verkehrsachse zwischen den Nie-derlanden und Rheinland-Pfalz eine überörtliche und europäische Bedeutung. Ein vorgezogenes Abschlussdatum könnte die Wiederherstellung der A 61 allerdings be-einträchtigen. Da die Arbeiten zur Wiederherstellung der A 61 bereits vor 2035 be-gonnen sein dürften, sind die Rahmenbedingungen erneut und abschließend zum Revisionszeitpunkt im Jahr 2029 zu prüfen.

### 2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach

Der Braunkohlenplan Hambach („Teilplan 12/1 Hambach des Gesamtplanes für das rheinische Braunkohlegebiet – Abbau- und Außenkippenfläche des Braunkohle-tagebaus Hambach“) stammt aus dem Jahr 1976. Im Zuge des durch den Stilllegungs-pfad des KVBG verminderten Braunkohlebedarfs und der damit einhergehenden Möglichkeit zum Erhalt des Hambacher Forstes sind für den Tagebau eine erhebliche

Reduzierung des Tagebaufortschritts und daraus folgend eine erhebliche Verkleinerung des Abbaufeldes im Süden zu konstatieren. Für den Tagebau Hambach wird es daher einen neuen bzw. weitgehend geänderten Braunkohlenplan geben müssen.

#### Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich

Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen und das Artenschutzkonzept für den Tagebau fortschreiben.

Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.

Die Flächen im südlichen Bereich des bisherigen Abbaufeldes des Tagebaus Hambach umfassen im Wesentlichen die Ortschaft Morschenich (Gemeinde Merzenich), die weitgehend zurückgebaute Ortslage Manheim (Stadt Kerpen), etwa 650 ha Wald- und Forstflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf den (verbliebenen) Hambacher Forst entfallen dabei ca. 200 ha. Dieses Waldstück wird entgegen der bisherigen Bergbauplanung nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen und bleibt erhalten. Dasselbe gilt für den Merzenicher Erbwald und das an das FFH-Gebiet „Steinheide“ angrenzende Waldstück sowie die Ortschaft Morschenich.

Die Restfläche des Hambacher Forstes befindet sich in einem erhaltenswerten Zustand. Es sind daher Maßnahmen zu entwickeln, die eine gute Ausgangsbasis für seinen dauerhaften Erhalt sichern. Das Ökosystem im Hambacher Forst muss sich dabei erholen und wieder einen Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten bieten können. Um die Waldfunktionen des Hambacher Forstes langfristig zu entwickeln und zu sichern, ist er mit den anderen beiden Wäldern zu vernetzen. Dazu sollen insbesondere Verbindungsflächen bzw. ökologische Trittsteine zwischen Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald und der Steinheide hergestellt werden. Bis zur Umsetzung langfristiger Maßnahmen kommen temporäre Grünstrukturen zur Stützung der Waldgesundheit in Frage. Dies kann zudem über die Gestaltung des künftig herzustellenden Seerandes bzw. der Seeböschungen unterstützt werden. Der Saumbereich des durch das Tagebauvorhaben freigestellten Waldrandes sollte im Rahmen des Wiedernutzbarmachungskonzeptes zu einem naturnahen Waldrand entwickelt werden. Ebenfalls könnten Flächen, die im Wege des Artenschutzes von der Bergbautreibenden angelegt wurden, einen Beitrag leisten. Mit der aufgrund der Änderungen mit dem Erhalt des Hambacher Forstes erfolgenden Fortschreibung des Artenschutzkonzeptes sollte aber auch in den Blick genommen werden, ob der Umfang der bereits umgesetzten und ggf. noch vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin geboten ist. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die bereits hierfür genutzten Flächen wieder in eine landwirtschaftli-

che Nutzung zurückgeführt werden. Vielmehr sollten begonnene und/oder abgeschlossene, aber keinem Eingriff mehr zuzuordnende Maßnahmen für künftige Kompensationsverpflichtungen genutzt werden, um weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Darüber hinaus sollten im derzeitigen Tagebauvorfeld liegende landwirtschaftliche Flächen möglichst erhalten bleiben. Denn gerade im rheinischen Revier steht die Landwirtschaft unter einem erheblichen Flächen-  
druck.

Nach § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Sicherung des Waldes dar. Unterstützende Festlegungen für die Wälder und ihre Vernetzung sowie für die Offenlandflächen sollten daher auch im neuen Regionalplan Köln und im Einklang mit kommunalen Entwicklungsvorstellungen vorgesehen werden. Zudem sollte der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 LNatSchG des LANUV (Januar 2020) sowie weitere vorliegende Fachbeiträge gemäß § 12 Landesplanungsgesetz berücksichtigt werden.

Die Landesregierung wird Maßnahmen prüfen, die den dauerhaften Erhalt des Hambacher Forsts langfristig sicherstellen und ihn für die Menschen erfahrbar machen können. Dies könnte bspw. im Rahmen der Tätigkeit einer Stiftung und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erfolgen. Im unmittelbaren Umfeld der Wälder sollen keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungs-  
bereiche erfolgen, da dies den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würde.

Darüber hinaus ist der Baumbestand im Hambacher Forst nicht vom Grundwasser abhängig. Die Baumwurzeln erreichen das Grundwasser nicht. Die Wasserversorgung der Bäume ist allein durch Niederschläge und deren Speicherung im Boden gewährleistet. Ein langfristig guter hydrologischer Zustand wird daher maßgeblich durch die Witterungsbedingungen geprägt. Zur Angabe eines Abstandes der Gewinnungs-  
böschung des Tagebaus zum Waldrand des Hambacher Forstes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wurde aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ein Abstand von 50 m (Abstand zwischen Böschungskante und Baumstamm) ermittelt und festgelegt. Methodisch entsprechend kann die erforderliche  
standortbezogene Übertragbarkeit auf andere Wälder erfolgen.

### Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung

Es hat eine möglichst hochwertige und nachhaltige Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen. Die Tagebauböschungen sind dabei dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten. Die dazu erforderliche Massengewinnung hat vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen. Die Gewinnungs- sowie Verkippungsplanung und -ausführung sind derart zu optimieren, dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt. Eine Inanspruchnahme der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe kommt dazu nicht in Frage. Ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Bei der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen, dass eine qualitative Entwicklung hin zur Seefläche und eine Vernetzung der Grünen Infrastruktur möglich werden.

Der Abbau von Braunkohle in Hambach wird etwa Ende 2029 und deutlich früher als ursprünglich geplant enden. Im heute noch planerisch gesicherten Abbaubereich werden mehr als 1 Mrd. t Braunkohle aufgegeben. Dies ist das Ergebnis des Stilllegungspfades gemäß KVBG und Folge des Erhalts von Hambacher Forst und Morschenich.

Aufgrund des jahrzehntelangen Braunkohlenabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten wird 2030 ein mehrere hundert Meter tiefes und etwa 35 km<sup>2</sup> großes Restloch verbleiben. Das Massendefizit ist darüber hinaus durch die für den Tagebauaufschluss angelegte Außenkippe („Sophienhöhe“) und die Nutzung von Abraummassen aus Hambach zur Verfüllung der früheren Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Bergheim bedingt. Für die Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau Hambach in Anspruch genommenen Oberfläche werden voraussichtlich noch etwa 1.000 Mio. m<sup>3</sup> Erdmassen im Tagebau bewegt werden müssen, um insbesondere ein dauerhaft standsicheres (End-)Böschungssystem für den Tagebausee herzustellen. Bei der Dimensionierung der Böschungen werden alle bergbaulichen und geologischen Faktoren, wie Erdbebenrisiken oder tektonische Sprünge, angemessen zu berücksichtigen sein. Ferner sind bei der Gestaltung der Restseemulde die besonderen Anforderungen an die künftigen Wellenschlagzonen im Restsee zu berücksichtigen. Die Böschungsgestaltung sollte auch die Möglichkeit für die Entwicklung von naturnahen Sekundärbiotopen (u.a. Flachwasserzonen) berücksichtigen. Auch muss für ein standsicheres Böschungssystem im Übergangsbereich des Tagebaus bei Morschenich eine dauerstandsichere Verwahrung bzw. Sicherung des verbleibenden Schacht- und untertägigen Streckengebäudes der früheren Schachtanlage Union 103 (Altbergbau) sichergestellt werden. Die Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass von dem Grubengebäude dauerhaft keine Gefahren mehr ausgehen.

Die Bereitstellung geeigneter Aufbaumassen zur Modellierung sowie für die Rekultivierung kann in dem erforderlichen Umfang und mit vertretbarem Aufwand nur aus dem genehmigten Abbaufeld des Tagebaus Hambach stammen. Im Braunkohlenplanänderungsverfahren Hambach sind das Dargebot der Abraummassen, die Massenbilanz, die Eignung der Massen zu den vorgesehenen Zwecken und ihre Herkunft zu überprüfen. Dabei sind jeweils flächenschonende Alternativen und weitere Optimierungsmöglichkeiten zu betrachten. So könnte die vom Bergbauunternehmen geplante Flächeninanspruchnahme im Süden ggf. dadurch vermindert werden, dass die Abraumverkipfung auf der „überhöhten Innenkippe“ unterhalb der Sophienhöhe verringert wird. Sollten Teilflächen im Süden nicht mehr beansprucht werden müssen, so sollten auch die Waldflächen des alten Friedhofs von Manheim-Alt erhalten bleiben. Flächeninanspruchnahmen für die ausschließliche Gewinnung von Abraum sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen.

Aufgrund des in den Abraummassen des Tagebaus Hambach geologisch bedingt geringen Anteils des für eine hochwertige Rekultivierung erforderlichen Lösses werden Rekultivierungsmassen in gewissem Umfang auch aus dem Tagebau Garzweiler zur Sicherstellung der Rekultivierung beitragen müssen. Dort besteht ein Überschuss an Löss für die land- und die forstwirtschaftliche Rekultivierung. Die konkreten Mengen an Löss bzw. Substrat (Forstkies) werden in den Braunkohlenplanverfahren und den nachgeordneten Verfahren zur Änderung von Garzweiler II und Hambach festgelegt. Der Ausgleich darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung von Garzweiler gehen.

Die Stadt Elsdorf grenzt unmittelbar an den Tagebau Hambach an. Die Betriebsfläche des Tagebaus nimmt fast ein Drittel des Stadtgebietes in Anspruch. Allein zur sicherheitlich erforderlichen Abflachung der Nordrandböschung vor Elsdorf werden erhebliche Kippenmassen benötigt werden. Infolge werden dort zusätzliche Abraummassen für den Aufbau und die Wiederherstellung von Landflächen, wie es im bisherigen Braunkohlenplan Hambach mit gut der Hälfte von 1.000 ha vorgesehen war, kaum verfügbar sein. Denn der Tagebau wird nicht mehr die im südlichen Bereich des Abbaufeldes befindlichen Flächen in bisher geplantem Umfang beanspruchen und der Abaufortschritt nahezu in der jetzigen Position zum Erliegen kommen. Dadurch wird für die Stadt Elsdorf gegenüber den bisherigen Planungen der Anteil der künftigen Seefläche an der Gesamtfläche erheblich vergrößert und der Anteil der rekultivierten Landflächen erheblich verkleinert. Um der Stadt für die Zukunft ein möglichst vielfältiges Spektrum kommunaler Entwicklungen zu ermöglichen, soll der Bereich zwischen dem künftigen Restsee und den ihm zugewandten Siedlungsbereichen von Elsdorf im Rahmen von Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung so gestaltet und hergestellt werden, dass dort frühzeitig eine vielfältige Entwicklung erfolgen kann. Unter anderem auch eine grüne Vernetzung sollte ein wichtiger Bestandteil sein.

### 2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030

Der Betrieb des Tagebaus Inden ist laut Braunkohleplan „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ aus dem Jahr 2009 auf ein voraussichtliches Ende der Kohleförderung in

dem Jahr 2030 und das Kraftwerk Weisweiler ausgerichtet. Eine Kohleversorgung anderer Braunkohlekraftwerke im Revier ist technisch und logistisch nicht realisiert. Im Zuge der blockweisen Stilllegung des Kraftwerks Weisweiler in den Jahren 2021, 2025, 2028 und 2029 wird der Tagebaubetrieb geringfügig früher enden und ein Teil der gewinnbaren Lagerstätte nicht mehr gefördert werden.

#### Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden

Der Tagebau Inden soll bis zum Ende der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ fortgeführt und rekultiviert werden können.

Die Rekultivierungsziele für den Tagebau Inden werden absehbar realisiert werden können. Änderungen dürften nur die konkrete Abbauführung betreffen. Insgesamt dürfte daher keine derart wesentliche Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Inden II eingetreten sein, die ein förmliches Verfahren zu einer Planänderung rechtfertigen würden. Die abschließende Prüfung und Feststellung, dass sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan Inden II nicht wesentlich geändert haben und keine Änderung des Planes erforderlich ist, obliegt nach § 30 Landesplanungsgesetz dem Braunkohlenausschuss.

### 2.3 Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft

Für die Gewinnung von Braunkohle erfolgt im Rheinischen Braunkohlerevier seit Jahrzehnten ein weit- und tiefgehender Eingriff in den Wasserhaushalt. Der Zustand der Grundwasserkörper der Rur-, Erft- und Venloer Scholle werden durch die Tagebausümpfung dominiert. Für den linksrheinischen Anteil der Kölner Scholle sind die Eingriffe weniger ausgeprägt bzw. rückläufig. Die Grundwasserabsenkung kann – ohne ergriffene Gegenmaßnahmen – grundwasserabhängige Landökosysteme und Fließgewässer sowie Trink- und Brauchwassernutzung des Grundwassers beeinträchtigen. Zahlreiche Oberflächengewässer in der Region sind zudem in Folge des fehlenden Grundwasseranschlusses oder durch Kraftwerks- und Sümpfungswassereinleitungen erheblich beeinträchtigt. Bedeutsame Feuchtgebiete sind von einem sensibel gesteuerten Prozess wasserwirtschaftlicher Gegenmaßnahmen abhängig. Auch sind einige Fließgewässer von der Zugabe von sog. „Ökowasser“ abhängig.

Nach Ende der Abbautätigkeit werden die Sümpfungen sukzessive heruntergefahren und innerhalb von Jahrzehnten werden sich wieder selbsttragende, weitgehend natürliche und langfristig stabile Grundwasserverhältnisse einstellen. Die Gewässer und die grundwasserabhängigen Landökosysteme werden erst gegen Ende dieses Prozesses wieder Grundwasseranschluss erhalten und sind bis dahin auf die Beibehaltung der wasserwirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen angewiesen. Der Prozess der Wiederauffüllung der Grundwasserkörper wird durch die Herstellung von Tagebaurestseen mit aktiver Flutung unterstützt und beschleunigt. Durch das vorgezogene Ende des Bergbaus stellen sich die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen nicht nur früher, sondern es bedarf einer grundlegenden Überprüfung und Überwachung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

### Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen

Die Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden.

Die Lage des im Tagebau Hambach im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees ergibt sich aus dem vorzeitigen Tagebauende. Der Tagebausee soll südlich der Sophienhöhe mit möglichst kompakter Form und möglichst großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt werden.

Die Übergangsbereiche zwischen den Seeufern und den Siedlungsräumen sollen landschaftsplanerisch entwickelt werden und städtebauliche Entwicklungsoptionen berücksichtigen. Die Uferbereiche sind dabei so zu modellieren, dass sie während der Seebefüllung insbesondere frühzeitig Zwischennutzungen, auch im Sinne des Biotop- und Artenschutzes, wie auch Grünnetzungen ermöglichen.

Nur ein überschaubarer Zeitraum für die Wiedernutzbarmachung kann Kommunen und Menschen an den Tagebauen eine akzeptable Perspektive für die künftige Seebefüllung bieten. Grundlagen der Braunkohlenplanung war daher bislang die Ausrichtung auf einen 40-Jahres-Zeitraum (Garzweiler II nach einem Tagebauende in 2045 mit einem Seezielspiegel bis 2085). Dieser kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn für die Seebefüllung zusätzlich zum Anstieg des Grundwassers ausreichend Fremdwasser zur Verfügung steht. Denn eine Befüllung der Tagebaurestseen allein aus ansteigendem Grundwasser würde viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Auch käme dies wegen des Erhalts der Standsicherheit der Böschungen nicht in Frage, da stets ein hydraulisches Gefälle aus dem Wasserkörper im Restsee in den umgebenden Gebirgskörper gesichert sein muss. Der Verzicht auf eine aktive Seebefüllung würde somit auch das Erfordernis einer deutlich längerfristigen nachlaufenden Sümpfung des Tagebauumfeldes zur Sicherung der Seeböschungen mit den entsprechenden Folgen implizieren. Für die Tagebaue Hambach und Garzweiler kommt folglich weiterhin mengenmäßig nur die Befüllung mit Wasser aus dem Rhein in Frage und für den Restsee Inden die Befüllung aus der Rur.

Der Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit der Restseebefüllung mit Rheinwasser für Garzweiler II und Hambach wurde unter anderem im Rahmen der Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II und bei Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Hambach geführt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Koordinator der „Arbeitsgruppe Restsee“ des „Monitorings Garzweiler II“ hat zusammen mit dem Erftverband die zum Klimawandel und den zu erwartenden Veränderungen am Rhein vorliegenden Untersuchungen in den Jahren 2007 und 2016 ausgewertet. Die Arbeitsgruppe kam in der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Klimaprognosen (v.a. Abschmelzen der Gletscher im Oberlauf Einzugsgebiet) und damals bekannter Randbedingungen die Wasserentnahme aus dem Rhein zur Befüllung der Tagebauseen sowie zur Versorgung der Feuchtgebiete an Niers und Schwalm sichergestellt ist. Die Auswirkungen der Trockenheit der vergangenen Jahre auf die Rheinwasserführung wird mit

Blick auf die avisierten Befüllungszeiträume in den Braunkohlenplanänderungsverfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Binnenschifffahrt zu untersuchen sein.

Herstellung und Befüllung des Restsees Inden basieren auf den Festlegungen des Braunkohlenplans „Inden, Sachlicher Teilplan II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ aus 2009. Dieser sieht eine Befüllung des Restsees mit Wasser aus der Rur vor. Die Entnahme aus der Rur darf entsprechend den Festlegungen im Braunkohlenplan nur ohne eine erhebliche Beeinträchtigung des Ökosystems der Rur und der angrenzenden Feuchtgebiete erfolgen. Dazu sieht der Braunkohlenplan ein Entnahmekonzept vor, dass ggf. aufgrund aktuellerer Erkenntnisse zu ökologischen Anforderungen oder Nutzungskonflikten fortzuschreiben ist. Durch ein umfassendes, begleitendes Monitoring für den Tagebau Inden wird auch der besonderen nationalen und internationalen Bedeutung des Ökosystems Rur (FFH-Gebiet, NSG-Gebiete) und der gesetzlichen Vorgaben (u.a. WRRL) Rechnung getragen. Die Auswirkungen der Wasserentnahme aus der Rur werden dort überwacht bzw. beobachtet. Damit wird sichergestellt, dass bei erkennbaren Beeinträchtigungen des Ökosystems rechtzeitig Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Für die Gestaltung des Restsees Garzweiler II gelten die Entscheidungssätze der Leitentscheidung 2016, sofern sie durch diese Leitentscheidung nicht im Detail ergänzt werden, fort. Durch das feststehende frühere Tagebauende erfolgen keine wesentlichen Änderungen. Der Restsee Hambach muss nach Abschluss des Braunkohleabbaus ebenfalls in dem verbleibenden Restloch angelegt werden. Sein Volumen wird durch das bergbaubedingte Massendefizit bestimmt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand dürfte dabei eine Restseefläche von mehr als 35 km<sup>2</sup> entstehen. In Bezug auf Fläche, Tiefe und Volumen wird er größere Ausmaße als die Restseen in Garzweiler oder Inden haben. Mit seiner Befüllung wird deutlich früher als bisher geplant zu beginnen sein. Es sind daher die notwendigen Voraussetzungen für einen vielfältig nutzbaren und hochwertigen See in Hambach zu schaffen. Dazu werden die Anforderungen der Leitentscheidung 2016 auch auf die Neugestaltung des Restsees Hambach übertragen. Somit gelten folgende wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen:

- Der Restsee hat in möglichst großem Umfang an unverritztes Gebirge zu grenzen, um zu Gunsten der Wasserqualität den Zufluss von Kippenwasser in den Restsee soweit wie möglich zu minimieren.
- Um eine chemisch stabile Schichtung des Restsees zu unterstützen, soll der Restsee eine möglichst kompakte Form und eine möglichst große Tiefe aufweisen.
- Der Restsee soll mit Rheinwasser befüllt werden, um die Füllzeit für See und Grundwasserkörper zu verkürzen.
- Das zu planende endgültige Niveau des Wasserstands im Restsee ist unter Berücksichtigung des Gefälles, das für den oberirdischen Abfluss zur Erft nötig ist, zu planen. Im Hinblick auf möglichst verträgliche Grundwasserflurabstände für die

bestehende Besiedlung im Umfeld und westlich der Erft sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.

- Der spätere Abfluss des Restsees in die Erft muss dauerhaft gesichert werden. Dies kann auch Gegenstand eines sachlichen (Braunkohlen-)Teilplans in den 2020er Jahren werden.

Neben den wasserwirtschaftlichen, chemischen und ökologischen Anforderungen sollen zudem möglichst frühzeitig Zwischennutzungen an und auf den Restseen möglich sein. Hinsichtlich von frühzeitigen und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten sind bei der Planung des Seeuferbereichs und der Sicherheitszone die Belange von Freiraum- und Naturschutz, Erholung und Tourismus sowie der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. Dazu können z.B. ausgewählte Uferbereiche der Restseen als naturnahe Sekundärbiotope ausgestaltet (u. a. Flachwasser- und Röhrichtzonen) und dort intensive Freizeitnutzungen ausgeschlossen werden.

Die konkrete Restseeplanung erfolgt in den Braunkohlenplanänderungsverfahren und in den folgenden wasserwirtschaftlichen Verfahren.

#### Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach

Die Befüllung des Restsees Hambach und die Auffüllung des Grundwasserleiters ist wie in Garzweiler durch die Zuführung von Rheinwasser zu beschleunigen und zu unterstützen. Dazu ist Rheinwasser mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Restseen mit Rheinwasser auch parallel und ausreichend befüllt werden können. Es muss auch Vorsorge getroffen werden, dass Niedrigwasserereignisse im Rhein keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Restseebefüllung haben.

Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist zu überwachen.

Die Einleitung von Fremdwasser gewährleistet eine schnellere Befüllung der Restseen (ggü. ansteigendem Grundwasser), trägt aber auch zur Standsicherheit der Seeböschungen für die Zeit der Befüllungsphase bei, da dem See ansonsten – ohne Fortführung von Sumpfungsmaßnahmen – Grundwasser über diese zuströmen würde (siehe auch Erläuterungen zu Entscheidungssatz 9). Die dazu aus dem Rhein verfügbaren Wassermengen werden durch seine natürlich schwankende Wasserführung (von Niedrig- bis zu Hochwasser) und die zulässigen Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Rheinschifffahrt (Absenkung des Wasserstandes) bestimmt. Auch die technische Ausführung einer Transportleitung und des Entnahmebauwerkes, insbesondere die Dimensionierung (Anzahl der Rohre und Leitungsdurchmesser), spielen eine wichtige Rolle. Alle Faktoren können die möglichen Entnahmemengen beeinflussen bzw. limitieren. Es muss daher ein angemessener Ausgleich zwischen der Befüllungsdauer der Restseen, der zulässigen maximalen Absenkung des

Rheinwasserspiegels und den Kosten für Leitungsherstellung und -betrieb gefunden werden. Eine Rheinwassertransportleitung wird so dimensioniert sein müssen, dass geringere Wasserentnahmen bei Niedrigwasserereignissen bei erheblich höheren Rheinpegeln ausgeglichen werden können.

Da der Rheinwasserspiegel durch Entnahmen insgesamt nur begrenzt abgesenkt werden darf, wird die Landesregierung diesbezüglich Gespräche mit der Bundes-schifffahrtsverwaltung und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt führen.

Durch die am 17. Juni 2020 landesplanerisch genehmigte Rheinwassertransportlei-tung für Garzweiler II wurden bereits die raumordnerischen Voraussetzungen dafür geschaffen, um das dort in den 2030er Jahren abnehmende Sümpfungswasserdar-gebot ausgleichen und die später erforderlichen Wassermengen für eine zeitlich an-gemessene Restseebefüllung heranzuführen zu können. Auch eine zeitlich angemes-sene und beschleunigte Befüllung des Tagebaurestsees Hambach sowie die Wieder-anreicherung der Grundwasserleiter der Erftscholle werden nur durch die Heranzüh-rung von Fremdwasser möglich sein. Da die Befüllung des Restsees Hambach be-reits unmittelbar nach 2030 beginnen muss, sind die erforderlichen Planungen priori-tär. Aufgrund der hier früher beginnenden Befüllungsphase soll es später aber zu kei-ner Benachteiligung der Befüllung des Tagebaurestsees Garzweiler II kommen.

Die Bedeutung von Fremdwasser aus dem Rhein für die Restseen und der Verwen-dungsvorrang als Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser wird gegenüber gehobenem Sümpfungswasser zunehmen. Nach Einstellung der Tagebausümpfung wird letztend-lich kein Wasser mehr für die genannten Zwecke zur Verfügung stehen. Das Wasser-monitoring im Rheinischen Braunkohlenrevier wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rheinwassers zu ergänzen sein. Vom Bergbautrei-benden müssen Maßnahmen geplant und abgesichert werden, damit das Rheinwas-ser qualitativ und verwendungsgerecht aufbereitet wird und die Wasserqualität in den Tagebauseen den Anforderungen an den guten chemischen Zustand sowie den all-gemeinen physikalisch-chemischen Parametern (ACP) für ein gutes ökologisches Potential entsprechen. Die rechtlichen Anforderungen an Einleitungen sind zu beach-ten und behördlich zu überwachen.

Die Verwendung von Rheinwasser für den Restsee und die Überleitung in die Erft, Niers und Schwalm sowie die Verwendung als „Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser“ soll im Rahmen eines Monitorings überwacht werden. Das Monitoring der Tagebaue wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rur- und Rheinwassers zu ergänzen sein.

#### Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

Die ausreichende, qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser ist weiterhin zu sichern. Die Trinkwasserversorgung hat dabei Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützenden Oberflächengewässer Vorrang vor der Restseebefüllung. Auch die ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft muss gesichert sein.

Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.

Für den Einflussbereich des Tagebaus Hambach ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau für das dann erweiterte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) festzulegen bzw. festzusetzen.

Grundsätzlich werden sich in den heute durch Sümpfungen betroffenen Bereichen (Rur-, Erft- und Venloer sowie untergeordnet der linksrheinische Anteil der Kölner Scholle) nach dem Ende des Braunkohlenbergbaus wieder vorbergbauliche Grundwasserstände einstellen. Dabei handelt es sich jedoch um einen viele Jahrzehnte andauernden Prozess. Dieser soll durch die Heranführung von Rhein- und Rurwasser beschleunigt werden. Bis dieser Zustand erreicht ist, werden die Wasserbedarfe von Bevölkerung, Natur, Industrie und Landwirtschaft weiterhin über Ausgleichsmaßnahmen – vor allem durch eine fortgesetzte Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser – sichergestellt werden müssen. Im Einflussbereich des Tagebaus Garzweiler II bzw. der Venloer Scholle (Nordrevier) könnte es dabei zu einem Zielkonflikt zwischen der Bereitstellung von Ökowasser zum Erhalt der Feuchtgebiete im Schwalm-Nette-Gebiet sowie zur Stützung von Oberflächengewässer, der Befüllung des Restsees Garzweiler II und der Bereitstellung von Ersatz- und Ausgleichswasser kommen. Dabei hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser Vorrang vor der Restseebefüllung. Die Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue und deren Auswirkungen auf die Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen ist weiter zu minimieren.

Mit dem Anstieg des Grundwassers können Altlasten und Deponien, die bisher oberhalb des Grundwassers liegen, zukünftig Grundwasserkontakt haben. Zur Sicherstellung der Grundwasserqualität müssen diese zeitnah identifiziert, einer Gefährdungsabschätzung unterzogen und bezüglich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen priorisiert werden.

In der mittleren und nördlichen Erftscholle wird eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen

des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue in einigen Jahrzehnten indiziert werden („Sulfatfront“). Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen werden deswegen in den kommenden Jahrzehnten sukzessive ihren Betrieb einstellen. Zur Minimierung der Auswirkungen sind geeignete Gegenmaßnahmen zu prüfen und bei Bedarf zu ergreifen. Die Wasserversorgung im Südrevier bzw. insbesondere im Rhein-Erft-Kreis kann dann dauerhaft über die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) gesichert werden. Die Wassergewinnung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen zu flankieren:

- Das potenzielle Einzugsgebiet wird im Regionalplan Köln bereits mit einem „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ abgesichert. Wegen der Bedeutung des Einzugsgebiets für die zukünftige Wasserversorgung des Südreviere ist hier im Sinne des raumordnerischen Vorsorgeprinzips auch künftig ein hohes bzw. höheres Schutzniveau zu erzielen. Die Regionalplanung kommt damit auch dem Auftrag des Landesentwicklungsplans (Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“) nach.
- Darüber hinaus kann zum Schutz gegen nachteilige Einwirkungen weitergehend die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz beitragen. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes dient insbesondere dazu, Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung präventiv vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen und Gefährdungen im Vorfeld auszuschließen. Die Festsetzung kann im Interesse einer derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Das Wohl der Allgemeinheit dürfte hier aus der zukünftigen Sonderstellung der Wassergewinnungsanlage für die Trinkwasserversorgung des Südreviere folgen. Es ist daher zu prüfen, ob die Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes unter Berücksichtigung des zukünftig zu erwartenden (größeren) Einzugsgebietes möglich und erforderlich ist.

Die Trinkwasserversorgung wird im gesamten Rheinischen Revier auch bei einem vorzeitigen Ende des Tagebaugeschehens langfristig gesichert bleiben. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass bis zum endgültigen Grundwasserstand auch die vorhandenen Möglichkeiten zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen weiterhin gegeben sind.

#### Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen. Gleichzeitig ist ihre Leistungsfähigkeit für die Entwicklung der Region zu erhalten.

Die Erft unterliegt seit Jahrhunderten sich wandelnden wasserwirtschaftlichen Nutzungen. Das Gewässer wurde aus vielfältigen Gründen begradigt und ausgebaut. Ab den 1960er Jahren wurde die Erft zwischen Bergheim und der Mündung in den Rhein („untere Erft“) vor allem für die Ableitung von Sumpfungswasser aus dem großtechnischen Braunkohlebergbau auf einer Strecke von 50 km begradigt und leistungsfähig ausgebaut. Seither führt sie mehr als das Doppelte der natürlichen Wassermenge.

Mit Ende des Kohleabbaus in Hambach und Garzweiler wird die Einleitung von Sumpfungswasser in die Erft zurückgehen und eingestellt. Mit dem Ende der Braunkohleverstromung entfällt zukünftig auch die Einleitung von Kraftwerksabwässern. Der Wasserabfluss der Erft wird dadurch deutlich verringert. Eine in der heutigen Dimension ausgebaute Erft würde in Folge zu einem Rinnsal verkommen und eine weitergehende und damit aufwändigere Behandlung von eingeleiteten Abwässern aus kommunalen und industriellen Einleitungen erfordern bzw. solche Einleitungen könnten nicht mehr möglich sein. Zudem fordern europarechtliche Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen guten chemischen und ökologischen sowie naturnahen Zustand der Erft. Die Erft muss daher, unter Berücksichtigung der Ansprüche der Region, ökologisch verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund beschreibt das „Perspektivkonzept Erftumbau 2045“, welche strukturellen Maßnahmen notwendig sind. Das „Perspektivkonzept“ wird zu überarbeiten und die dort bis 2045 vorgesehenen Maßnahmen durch den vorzeitigen Kohleausstieg früher umzusetzen sein. Der Bergbautreibende soll dazu das ausgleichspflichtige, sumpfungsbedingte Defizit des Erftabflusses durch Wasserzuführungen in die Erft ausgleichen. Der im Braunkohleplan und in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Grundsatz der „Minimalen Sumpfung“ bleibt hiervon unberührt. Bei dem weiteren anstehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmenbedarf in den vom Braunkohlentagebau beeinflussten Gebieten (Erft, Rur/Inde, Niers/Schwalm) ist es für eine zeitgerechte Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen essentiell, dass die planerischen und bergrechtlichen Umsetzungsschritte und Entscheidungen möglichst zügig getroffen werden. Dafür ist zu prüfen, ob der Erftverband, der für die Region die langfristige Steuerung des Wasserhaushalts der Erft und seiner Aue zur Aufgabe hat, diese Maßnahme in seine Gesamtkonzeption integrieren und mithin ausführen kann.

Da vom Braunkohleausstieg nicht nur die Erft betroffen ist, sondern auch die Einzugsgebiete der Rur/Inde und Schwalm/Niers, müssen auch sie im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie in einen naturnahen und ökologisch guten Zustand gebracht werden. Die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Oberflächengewässern müssen zeitnah geplant und umgesetzt werden, auch um weitere Nutzungen dieser Gewässer (wie z.B. Abwassereinleitungen aus Siedlung oder Gewerbe) zu ermöglichen und Hemmnisse für die Strukturentwicklung abzubauen. Dazu muss auch die Abwasserbeseitigung in den Einzugsgebieten von Erft, Rur/Inde und Niers/Schwalm an den sich durch die Einstellung der Tagebaue ändernden Wasserhaushalt angepasst und in Teilen ertüchtigt werden.

Zudem kann der Strukturwandel im Rheinischen Revier in bestimmten Fällen zu einer Zunahme der Flächeninanspruchnahmen für wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklungen, aber auch für die Entwicklung „grüner Infrastrukturen“, und in Folge zu einem hohen Flächendruck in der Landwirtschaft führen. Um die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme optimal und unter Berücksichtigung des Erftumbaus zu koordinieren, sollten, ggf. unter Nutzung der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG, Maßnahmen gebündelt werden. Dies bietet zahlreiche Vorteile wie bspw. ein

reduzierter Flächenverbrauch, die Vermeidung von Konkurrenzen bei Grunderwerben, eine zeitliche Entkopplung von Projekt und Kompensation, Planungs- und Kostenersparnisse sowie ein Ökokonto-Management auf kommunaler Ebene.

## 2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier

### Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich

Die Umsiedlung der Kerpener Ortschaft Manheim, Tagebau Hambach, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Manheim“ im Jahr 2022 abzuschließen.

Die Umsiedlung der Merzenicher Ortschaft Morschenich, Tagebau Hambach, ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. Bis zum Jahr 2024 sollen aber die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch in Alt-Morschenich leben, mit ihrem Umsiedlerstatus an der gemeinsamen Umsiedlung nach Neu-Morschenich teilnehmen können.

Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen.

Das Umsiedlungsgeschehen im Rheinischen Braunkohlerevier neigt sich dem Ende. Im Braunkohlerevier haben in den letzten Jahrzehnten mehr als 40.000 Menschen ihre Heimat für den Braunkohlenabbau und eine sichere Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Die Mehrheit von ihnen wird sich für eine Teilnahme an der sogenannten „Gemeinsamen Umsiedlung“ entschieden haben und mit der früheren Dorfgemeinschaft an einen neuen Ort gezogen sein. Damit wird jedenfalls ein Teil der alten Dorfgemeinschaft erhalten und zugleich der Grundstein für eine neue Gemeinschaft gelegt worden sein. Die zumeist hohen Teilnahmequoten an der „Gemeinsamen Umsiedlung“ haben gezeigt, dass das Konzept tragfähig ist.

Die letzten Umsiedlungen im Tagebau Hambach, die Ortschaften Kerpen-Manheim und Merzenich-Morschenich, sind nahezu abgeschlossen. Mit Stand 1. Mai 2020 lebten in Manheim-Alt und in Morschenich-Alt jeweils weniger als 50 der früheren rd. 1.600 bzw. 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zahl der Anwesen, die noch nicht verkauft wurden, lag bei noch 15 Objekten. Während die Umsiedlungen in Manheim nahezu abgeschlossen sind, gilt für die Ortschaft Morschenich, dass der bergbauliche Anlass ihrer Inanspruchnahme nicht mehr eintreten wird. Denn der Tagebau Hambach wird so verkleinert, dass die Ortschaft nicht mehr innerhalb des verbleibenden Abbaubereiches liegen wird. Die Erforderlichkeit dieser Umsiedlung entfällt mit der Leitentscheidung. Die Umsiedlung kann daher als abgeschlossen angesehen werden. Das bedeutet, dass die in Morschenich-Alt noch lebenden Menschen den Ort nicht mehr verlassen müssen. Ihnen soll es bis 2024 möglich sein, mit ihrem Umsiedlerstatus an den Umsiedlungsstandort (Merzenich-Neu) ziehen zu können. Die Bergbautreibende bleibt weiterhin zur Anwendung der „Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier“ von 2010 bzw. 2015 verpflichtet.

Am Umsiedlungsstandort Morschenich-Neu sollen bis zum 31. Dezember 2023 zudem entsprechende Grundstücke gesichert bleiben. Zur Stärkung der neuen Dorfgemeinschaft sollen die übrigen Grundstücke aber bereits ab dem 1. Januar 2021 an Kinder der Umsiedlerinnen und Umsiedler vergeben werden können.

Die letzten Umsiedlungen im Tagebaugebiet Garzweiler II, die Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich, Berverath, laufen seit Ende 2016. Zum 1. Mai 2020 hatten sich bereits rd. 80 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Bergbautreibenden über den Verkauf des Grundeigentums geeinigt und gut 50 Prozent der Umsiedlerinnen und Umsiedler haben bereits die früher von fast 1.600 Menschen bewohnten Altorte verlassen. Weniger als ein Viertel der Anwesen wurde noch nicht verkauft. Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II ist nicht entfallen, sondern besteht nach § 48 KVBG fort. Zur Sicherung der Sozialverträglichkeit der in Erkelenz noch laufenden Umsiedlungen besteht daher weiterhin insbesondere das Angebot der „Gemeinsamen Umsiedlung“ und wird mit der „Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier“ von 2010 bzw. 2015 ein das private Vermögen sicherndes und die finanzielle Belastung der Umsiedlerinnen und Umsiedler minimierendes Konzept verfolgt. Damit können soziale Härten bei den von Umsiedlungen Betroffenen vermieden oder zumindest gemindert werden. Die Landesregierung wird weiterhin auf die Sozialverträglichkeit der Umsiedlungen achten.

#### Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Lage von Morschenich-Alt sind die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und innovative Nutzung als ein „Ort der Zukunft“ zu schaffen.

In der Leitentscheidung 2016 zur Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II wurden für den nicht mehr für eine bergbauliche Inanspruchnahme vorgesehenen Ort Holzweiler Aussagen getroffen, die den Ort lebenswert erhalten und ihm eine Perspektive einräumen sollen (s. dort, Entscheidungssatz 3). Diese Aussagen haben auch weiterhin Bestand. Nun wird auch Morschenich-Alt nicht mehr für den Betrieb des Tagebaus Hambach in Anspruch genommen. Allerdings liegt hier eine andere Ausgangssituation als bei Holzweiler vor. Während es für Holzweiler nie einen Umsiedlungsplan und für die Bevölkerung nie den Umsiedlerstatus gab, gilt dies für Morschenich nicht. Hier wurde bereits Ende 2013 auf Grundlage des Braunkohlenplans „Umsiedlung Morschenich“ mit der Umsiedlung der Bevölkerung nach Morschenich-Neu begonnen. Da die Umsiedlung der früheren Einwohnerinnen und Einwohner in Folge nahezu vollständig umgesetzt wurde, ist am Altort kein intaktes Dorfleben mehr vorhanden. Somit gilt es, für Morschenich-Alt neue Entwicklungsoptionen zu entwickeln.

Morschenich soll zu einem „Ort der Zukunft“ werden können, der Raum für Innovationen bieten kann. Ein Konzept für die „Orte der Zukunft“ wird im „Revierknoten Raum“ im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Revier gemeinsam mit der Gemeinde Merzenich erarbeitet werden. Der Ort könnte sich auch als Standort für die geplante „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ im

Rheinischen Revier anbieten. Die für das frühere Ortsbild historisch wertvollen Gebäude sollen möglichst erhalten werden. Bei Überlegungen für eine Nachnutzung des Standortes sollten auch Freiraumbelange beachtet werden. Die Bergbautreibende ist als Grundstückeigentümerin dazu aufgerufen, an den Zukunftsplänen für Morschenich mitzuwirken und sie aktiv zu unterstützen.



# Mit dem „Wasserstoff Hub“ in die Zukunft

Neuer Verein hat das Ziel, Kreis und Rheinland als bedeutenden Standort für die Wasserstoffindustrie zu etablieren.

VON ANDREAS BUCHBAUER

**NEUSS** Vielleicht sucht R. Rex Parris ja demnächst den Kontakt in den Rhein-Kreis Neuss. Der Mann ist Bürgermeister der rund 70 Kilometer nördlich von Los Angeles gelegenen 170.000-Einwohner-Stadt Lancaster – und die hat ein ehrgeiziges Ziel: Sie will die erste „Wasserstoffstadt“ in den USA werden, es geht um – vereinfacht gesagt – die Integration des Energieträgers Wasserstoff in das Stromnetz der kalifornischen Stadt sowie dessen Verteilung, Speicherung und Nutzung. Dazu sucht R. Rex Parris derzeit Partnergemeinden zum Austausch. Zuletzt ging sein Blick eher nach Japan, aber das könnte sich ändern. Zumindest, wenn die Pläne des Vereins, der am Donnerstagabend corona-bedingt in einer Hybrid-Veranstaltung – also teils vor Ort, teils digital – auf Gut Gnadenal gegründet wurde, fruchten und zu Parris durchdringen.

Denn das Rheinland soll als bedeutender Standort für die Wasserstoffindustrie etabliert und der Rhein-Kreis Neuss nicht nur zentrale regionale Schnittstelle, sondern mit dem Rheinischen Revier zur Modellregion für die Wasserstoffwirtschaft werden. Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik kamen daher auf Gut Gnadenal auf Einladung von Jutta Zülów zusammen, um den Verein „Wasserstoff Hub RKN/Rheinland“ aus der Taufe zu heben. Das RKN steht für Rhein-Kreis Neuss. Die gemeinsame Überzeugung: Wasserstoff wird eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung des Strukturwandels, der sicheren und

sauberen Energieversorgung der Zukunft, dem Erreichen der Klimaschutz-Ziele und der Schaffung neuer Jobs spielen. Und Zukunft wird im Jetzt vorbereitet.

Kreisdirektor Dirk Brügge betont, dass „Wasserstoff als klimaschonender Energieträger wichtig ist, um den Strukturwandel nach vorne zu tragen“. Der neue Verein soll den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur sowie die Markteinführung von Wasserstofftechnologien forcieren, Pilot- und Forschungsprojekte unterstützen sowie als Netzwerk zwischen den Akteuren dienen und Kooperationen festigen. „Es geht nicht nur darum, Arbeitsplätze und Wertschöpfung zu erhalten. Wir wollen

auch neue Arbeitsplätze und neue Wertschöpfung zu generieren“, sagte Brügge.

Zum ersten Vorsitzenden wurde Dieter Ostermann gewählt. Der Physiker ist ein Experte in Sachen Wasserstoff. Mit seiner in Neuss ansässigen Neoxid GmbH ist Ostermann bei der Forschung und Entwicklung ein innovativer Vorreiter – zum Beispiel mit Wasserstoff-Sensoren und Wasserstoff-Brennern –, die zur Unternehmensgruppe gehörende Neo Hydrogen Sensors GmbH kümmert sich um Produktion und Vertrieb.

Der „Wasserstoff Hub RKN/Rheinland“ ergänzt die „Kompetenzregion Wasserstoff Düssel.Rhein.Wupper“, der der Rhein-Kreis angehört

## INFO

### Wasserstoff wichtig bei der Energiewende

**Überzeugung** Wasserstoff wird eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung der Energiewende übernehmen. Das bietet für den Wirtschaftsstandort Chancen, die genutzt werden sollen.

**Mitglieder** Hierzu zählen Unternehmen als juristische Mitglieder – zum Beispiel die Stadtwerke Düsseldorf, Hydro und die Zülów AG – ebenso wie beispielsweise die Hochschule Niederrhein.

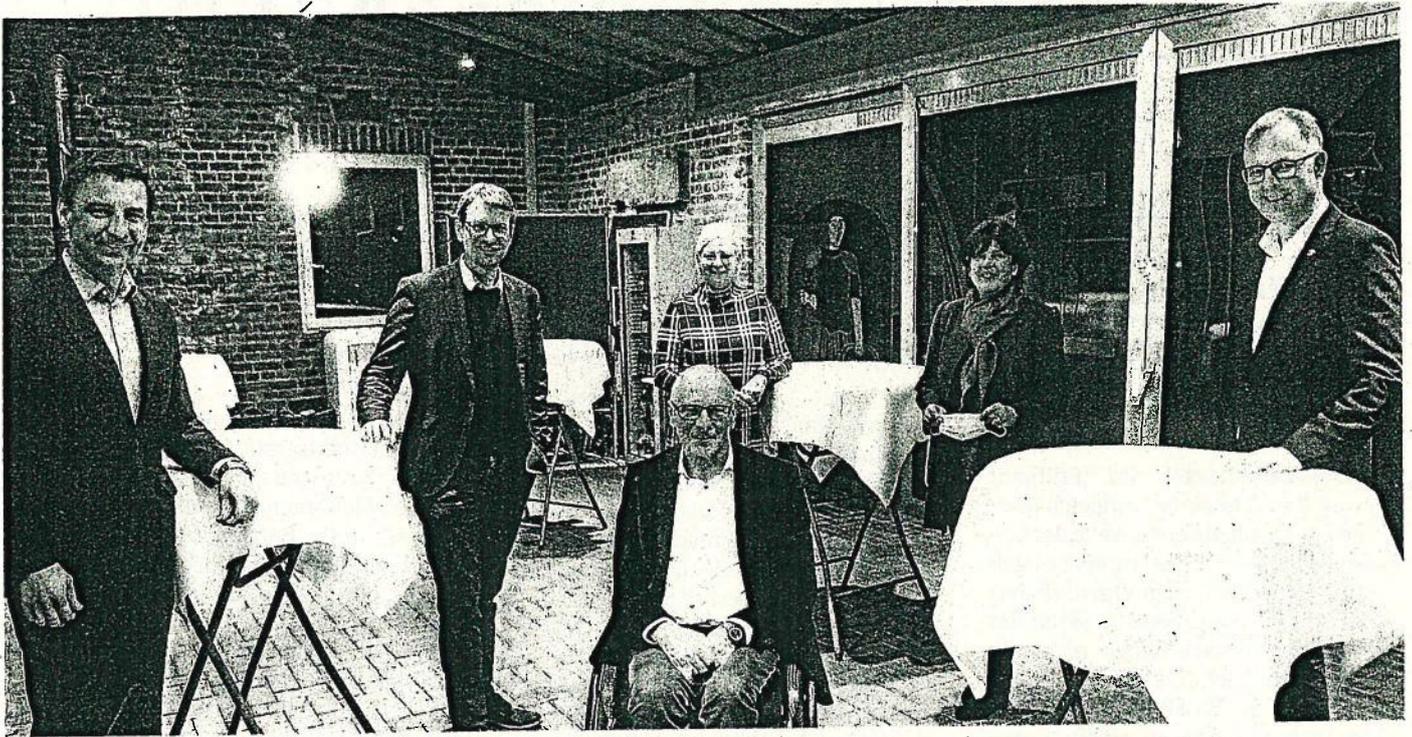
und die kürzlich den NRW-Landeswettbewerb zur Wasserstoff-Mobilität gewonnen hat. Und der neue Verein könnte auch mit Blick auf die „Wasserstoff-Roadmap NRW“ eine zentrale Rolle spielen.

Das Land drückt beim Aufbau der Wasserstoffwirtschaft aufs Tempo. Bis 2025 sollen laut NRW-Wirtschaftsministerium erste Großanlagen in Betrieb genommen und die ersten 100 Kilometer eines Pipeline-Netzes installiert sein. Ziel des von NRW-Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart vorgestellten Programms ist es, die industriellen Prozesse perspektivisch klimaneutral zu gestalten. Bis zu 130.000 neue Jobs könnten in NRW entstehen.

Neuss-Grevenbroicher Zeitung

X Neuss  
X Grevenbroich/Dormagen

21. 11. 20



Bei der Gründung des „Wasserstoff-Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland“ auf Gut Gnadental (v.l.): Dieter Ostermann, Jan-Philipp Böhler, Volker Staufert, Heike Troles, Jutta Zülw und Dirk Brügge.

FOTO: WOI

Neuss-Grevenbroicher Zeitung

Neuss  
Grevenbroich/Dormagen

21. 11. 20

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0089/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften****Sachverhalt:**

Der Jobcenter Report ist unter [www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de](http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de) unter der Überschrift „Presse“ in der Rubrik „Daten, Zahlen, Fakten“ abrufbar. Der direkte Link lautet: [http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/site/zahlen\\_daten\\_fakten/In\\_](http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/site/zahlen_daten_fakten/In_)

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahr 2019 sowie von Januar bis Oktober 2020 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt. Die Auswertung der Bedarfsgemeinschaften (BG), der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (FlüKdU) sowie der Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften (FlüBG) wurde für Juli 2020 ergänzt.

**Bundesbeteiligung 2020:**

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gemäß § 46 Absatz 7 SGB II für das Jahr 2020 ist um 25 % von 2,7 % auf 27,7 % gestiegen. Die Anpassung der Bundesbeteiligung erfolgte mit der Auszahlung Anfang November rückwirkend zum 1. Januar 2020. Damit erhöht sich die Gesamtbeteiligungsquote des Bundes von 30,3 % auf insgesamt 55,3 %.

Durch die Änderung des Artikels 104a Absatz 3 Grundgesetz (GG) kann sich der Bund nunmehr mit bis zu 74 % statt den vorherigen 49 % an den Kosten der Unterkunft beteiligen, ohne dass die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung eintritt. Die aktualisierten Werte der Bundesbeteiligung können der Spalte 9 der beigefügten Anlage „SGB II Entwicklungen der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2020“ entnommen werden.

**Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:**

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 1. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

**Anlagen:**

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2019

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2020

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0089/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften****Sachverhalt:**

Der Jobcenter Report ist unter [www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de](http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de) unter der Überschrift „Presse“ in der Rubrik „Daten, Zahlen, Fakten“ abrufbar. Der direkte Link lautet: [http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/site/zahlen\\_daten\\_fakten/In\\_](http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/site/zahlen_daten_fakten/In_)

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahr 2019 sowie von Januar bis Oktober 2020 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt. Die Auswertung der Bedarfsgemeinschaften (BG), der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (FlüKdU) sowie der Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften (FlüBG) wurde für Juli 2020 ergänzt.

**Bundesbeteiligung 2020:**

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gemäß § 46 Absatz 7 SGB II für das Jahr 2020 ist um 25 % von 2,7 % auf 27,7 % gestiegen. Die Anpassung der Bundesbeteiligung erfolgte mit der Auszahlung Anfang November rückwirkend zum 1. Januar 2020. Damit erhöht sich die Gesamtbeteiligungsquote des Bundes von 30,3 % auf insgesamt 55,3 %.

Durch die Änderung des Artikels 104a Absatz 3 Grundgesetz (GG) kann sich der Bund nunmehr mit bis zu 74 % statt den vorherigen 49 % an den Kosten der Unterkunft beteiligen, ohne dass die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung eintritt. Die aktualisierten Werte der Bundesbeteiligung können der Spalte 9 der beigefügten Anlage „SGB II Entwicklungen der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2020“ entnommen werden.

**Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:**

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 1. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

**Anlagen:**

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2019

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2020



**SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2020**

Bezeichnung	Ansatz 2020
1. Kosten der Unterkunft - ohne FlÜkDU	71.100.000 €
2. sonstige KdU	340.000 €
3. einmalige Leistungen	1.220.000 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>72.660.000 €</b>
Bundesbeteiligung (27,6 %) <sup>1)</sup>	- 19.623.600 €
gem. § 46 Abs. 6 SGB II	
Bundesbeteiligung (2,7 %) <sup>1)</sup>	- 1.919.700 €
gem. § 46 Abs. 7 SGB II	
Wohngelderstattung Land	- 8.300.000 €
<b>Nettoaufwand</b>	<b>42.816.700 €</b>

Hinweise:

<sup>1)</sup> Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.

<sup>2)</sup> Flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft (FlÜkDU) werden ab 2017 vollständig durch den Bund erstattet. Die BBFestV 2020 mit endgültiger Quote für 2019 und vorläufiger Quote für 2020 ist am 17.06.2020 in Kraft getreten. Die Beteiligungsquote NRW für 2020 liegt bei 9,7 % an lfd. KdU (kommunaler Anteil RKN vorläufig: 1,826445670266100%).

<sup>3)</sup> Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mindestens einem Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext mit Fluchtmigration mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015. Eine Datenerhebung erfolgt erstmalig ab August 2016.

<sup>4)</sup> Abrechnungszeiträume siehe Vorlage

<sup>5)</sup> Angepasste Bundesbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2020.

Zeitraum	Aufwendungen						Erstattungen					Bedarfsgemeinschaften																
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		von Spalte 1	Differenz Vormonat		§ 46 Abs. 6 SGB II <sup>1)</sup>	§ 46 Abs. 7 SGB II (alt)	§ 46 Abs. 7 SGB II (neu)	FlÜkDU vorläufig <sup>2)</sup>		Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4, 7, 9	Anteil Spalte 1 abzgl. Spalte 4 vom Ansatz	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlÜBG	davon Flüchtlinge <sup>3)</sup>										
		absolut	in %	FlÜkDU <sup>3)</sup>	absolut	in %				27,6%	9,7%				absolut	in %		FlÜBG	Anteil an BG	ohne KdU Zahlung	Anteil an FlÜBG	Differenz Vormonat		Differenz Vorjahr				
		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6																Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9 <sup>1)</sup>	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13
Januar <sup>4)</sup>	11.616.692 €	-427.666 €	-3,7%	817.623 €	6.748 €	0,8%	3.173.220 €	310.424 €	3.184.717 €	714.412 €	225.664 €	4.441.132 €	14,9%	14.533	-587	-3,9%	13.002	1.531	10,5%	32	2,1%			-2	-0,1%	-8	-0,5%	
Februar	6.076.973 €	-324.005 €	-5,3%	821.525 €	3.902 €	0,5%	1.659.936 €	162.385 €	1.665.950 €	568.082 €	226.741 €	1.929.562 €	7,2%	14.549	-609	-4,0%	13.008	1.541	10,6%	23	1,5%			10	0,7%	19	1,2%	
März	6.561.120 €	174.119 €	2,7%	830.062 €	8.537 €	1,0%	1.771.741 €	173.323 €	1.778.161 €	590.940 €	229.097 €	2.181.157 €	7,9%	14.708	-444	-2,9%	13.167	1.541	10,5%	27	1,8%			-	0,0%	-15	-0,9%	
April	6.865.442 €	526.557 €	7,7%	837.089 €	7.027 €	0,8%	1.857.842 €	181.745 €	1.864.574 €	602.498 €	231.037 €	2.305.936 €	8,3%	15.137	55	0,4%	13.593	1.544	10,2%	24	1,6%			3	0,2%	2	0,1%	
Mai	6.629.058 €	318.073 €	4,8%	838.688 €	1.599 €	0,2%	1.805.353 €	176.611 €	1.811.894 €	604.663 €	231.478 €	2.173.123 €	8,0%	15.312	296	2,0%	13.777	1.535	10,0%	20	1,3%			-9	-0,6%	-20	-1,3%	
Juni	6.622.992 €	440.294 €	6,6%	848.630 €	9.942 €	1,2%	1.811.497 €	177.212 €	1.818.060 €	612.761 €	234.222 €	2.144.805 €	7,9%	15.373	532	3,6%	13.824	1.549	10,1%	23	1,5%			14	0,9%	-9	-0,6%	
Juli	6.656.531 €	386.036 €	5,8%	856.622 €	7.992 €	0,9%	1.819.500 €	177.995 €	1.826.093 €	608.387 €	236.428 €	2.154.316 €	8,0%	15.317	515	3,5%	13.427	1.890	12,3%	34	1,8%			341	22,0%	296	18,8%	
August	6.273.366 €	102.305 €	1,6%				1.715.437 €	167.815 €	1.721.653 €	593.102 €		2.836.276 €	8,6%															
September	6.352.188 €	271.889 €	4,3%				1.732.205 €	169.455 €	1.738.481 €	592.225 €		2.881.503 €	8,7%															
Oktober	6.420.487 €	279.710 €	4,4%				1.747.409 €	170.942 €	1.753.740 €	588.397 €		2.919.338 €	8,8%															
November																												
Dezember <sup>4)</sup>																												
<b>Summe</b>	<b>70.074.848 €</b>	<b>1.747.312 €</b>	<b>2,4%</b>	<b>5.850.238 €</b>	<b>6.535 €</b>	<b>0,8%</b>	<b>19.094.140 €</b>	<b>1.867.905 €</b>	<b>19.163.322 €</b>	<b>6.075.467 €</b>	<b>1.614.666 €</b>	<b>25.967.148 €</b>	<b>88,4%</b>	<b>14.990</b>	<b>-35</b>	<b>0</b>	<b>13.400</b>	<b>1.590</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>51</b>	<b>0</b>	<b>38</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
				<b>Jahresmittelwerte</b>				<b>Differenz</b>		<b>17.295.417 €</b>				<b>Jahresmittelwerte</b>														

abzüglich:

Wohngelderstattung Land	9.445.979 €
<b>Nettoaufwand</b>	<b>16.521.169 €</b>

Quellen:

BG: [www.statistik.arbeitsagentur.de](http://www.statistik.arbeitsagentur.de) > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Juli 2020, Datenstand: November 2020)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

FlÜkDU/FlÜBG: Statistische Auswertungen "ELB im Kontext von Fluchtmigration sowie deren BG und Zahlungsansprüche für laufende KdU" der Bundesagentur für Arbeit





**SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2020**

Bezeichnung	Ansatz 2020
1. Kosten der Unterkunft - ohne FlÜkDÜ	71.100.000 €
2. sonstige KdU	340.000 €
3. einmalige Leistungen	1.220.000 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>72.660.000 €</b>
Bundesbeteiligung (27,6 %) <sup>1)</sup>	- 19.623.600 €
gem. § 46 Abs. 6 SGB II	
Bundesbeteiligung (2,7 %) <sup>1)</sup>	- 1.919.700 €
gem. § 46 Abs. 7 SGB II	
Wohngelderstattung Land	- 8.300.000 €
<b>Nettoaufwand</b>	<b>42.816.700 €</b>

Hinweise:

<sup>1)</sup> Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.

<sup>2)</sup> Flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft (FlÜkDÜ) werden ab 2017 vollständig durch den Bund erstattet. Die BBFestV 2020 mit endgültiger Quote für 2019 und vorläufiger Quote für 2020 ist am 17.06.2020 in Kraft getreten. Die Beteiligungsquote NRW für 2020 liegt bei 9,7 % an lfd. KdU (kommunaler Anteil RKN vorläufig: 1,826445670266100%).

<sup>3)</sup> Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mindestens einem Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext mit Fluchtmigration mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015. Eine Datenerhebung erfolgt erstmalig ab August 2016.

<sup>4)</sup> Abrechnungszeiträume siehe Vorlage

<sup>5)</sup> Angepasste Bundesbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2020.

Zeitraum	Aufwendungen						Erstattungen					Bedarfsgemeinschaften													
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		von Spalte 1	Differenz Vormonat		§ 46 Abs. 6 SGB II <sup>1)</sup>	§ 46 Abs. 7 SGB II (alt)	§ 46 Abs. 7 SGB II (neu)	FlÜkDÜ vorläufig <sup>2)</sup>		Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4, 7, 9	Anteil Spalte 1 abzgl. Spalte 4 vom Ansatz	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlÜBG	davon Flüchtlinge <sup>3)</sup>							
		absolut	in %	FlÜkDÜ <sup>3)</sup>	absolut	in %				27,6%	27,6%				absolut	in %		absolut	in %	FlÜBG	Anteil an BG	ohne KdU Zahlung	Anteil an FlÜBG	Differenz Vormonat	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9 <sup>1)</sup>	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	Spalte 17	Spalte 18	Spalte 19	Spalte 20	Spalte 21	Spalte 22	Spalte 23	Spalte 24	Spalte 25
	Januar <sup>4)</sup>	11.616.692 €	-427.666 €	-3,7%	817.623 €	6.748 €	0,8%	3.173.220 €	310.424 €	3.184.717 €	714.412 €	225.664 €	4.441.132 €	14,9%	14.533	-587	-3,9%	13.002	1.531	10,5%	32	2,1%	-2	-0,1%	-8
Februar	6.076.973 €	-324.005 €	-5,3%	821.525 €	3.902 €	0,5%	1.659.936 €	162.385 €	1.665.950 €	568.082 €	226.741 €	1.929.562 €	7,2%	14.549	-609	-4,0%	13.008	1.541	10,6%	23	1,5%	10	0,7%	19	1,2%
März	6.561.120 €	174.119 €	2,7%	830.062 €	8.537 €	1,0%	1.771.741 €	173.323 €	1.778.161 €	590.940 €	229.097 €	2.181.157 €	7,9%	14.708	-444	-2,9%	13.167	1.541	10,5%	27	1,8%	-	0,0%	-15	-0,9%
April	6.865.442 €	526.557 €	7,7%	837.089 €	7.027 €	0,8%	1.857.842 €	181.745 €	1.864.574 €	602.498 €	231.037 €	2.305.936 €	8,3%	15.137	55	0,4%	13.593	1.544	10,2%	24	1,6%	3	0,2%	2	0,1%
Mai	6.629.058 €	318.073 €	4,8%	838.688 €	1.599 €	0,2%	1.805.353 €	176.611 €	1.811.894 €	604.663 €	231.478 €	2.173.123 €	8,0%	15.312	296	2,0%	13.777	1.535	10,0%	20	1,3%	-9	-0,6%	-20	-1,3%
Juni	6.622.992 €	440.294 €	6,6%	848.630 €	9.942 €	1,2%	1.811.497 €	177.212 €	1.818.060 €	612.761 €	234.222 €	2.144.805 €	7,9%	15.373	532	3,6%	13.824	1.549	10,1%	23	1,5%	14	0,9%	-9	-0,6%
Juli	6.656.531 €	386.036 €	5,8%	856.622 €	7.992 €	0,9%	1.819.500 €	177.995 €	1.826.093 €	608.387 €	236.428 €	2.154.316 €	8,0%	15.317	515	3,5%	13.427	1.890	12,3%	34	1,8%	341	22,0%	296	18,8%
August	6.273.366 €	102.305 €	1,6%				1.715.437 €	167.815 €	1.721.653 €	593.102 €		2.836.276 €	8,6%												
September	6.352.188 €	271.889 €	4,3%				1.732.205 €	169.455 €	1.738.481 €	592.225 €		2.881.503 €	8,7%												
Oktober	6.420.487 €	279.710 €	4,4%				1.747.409 €	170.942 €	1.753.740 €	588.397 €		2.919.338 €	8,8%												
November																									
Dezember <sup>4)</sup>																									
<b>Summe</b>	<b>70.074.848 €</b>	<b>1.747.312 €</b>	<b>2,4%</b>	<b>5.850.238 €</b>	<b>6.535 €</b>	<b>0,8%</b>	<b>19.094.140 €</b>	<b>1.867.905 €</b>	<b>19.163.322 €</b>	<b>6.075.467 €</b>	<b>1.614.666 €</b>	<b>25.967.148 €</b>	<b>88,4%</b>	<b>14.990</b>	<b>-35</b>	<b>0</b>	<b>13.400</b>	<b>1.590</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>51</b>	<b>0</b>	<b>38</b>	<b>0</b>
				<b>Jahresmittelwerte</b>				<b>Differenz</b>		<b>17.295.417 €</b>				<b>Jahresmittelwerte</b>											

abzüglich:

Wohngelderstattung Land	9.445.979 €
<b>Nettoaufwand</b>	<b>16.521.169 €</b>

Quellen:  
 BG: [www.statistik.arbeitsagentur.de](http://www.statistik.arbeitsagentur.de) > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Juli 2020, Datenstand: November 2020)  
 Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)  
 FlÜkDÜ/FlÜBG: Statistische Auswertungen "ELB im Kontext von Fluchtmigration sowie deren BG und Zahlungsansprüche für laufende KdU" der Bundesagentur für Arbeit



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0103/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Regionalarbeit****Stand: Oktober - November 2020****Sachverhalt:****1. Regionalrat****1.1 Sondersitzung des Struktur- und des Planungsausschusses am 26.10.2020**

Am 26. Oktober 2020 fand in der Aula des Berufskollegs für Technik und Informatik in Neuss eine Sondersitzung des Struktur- und Planungsausschusses statt. Im Rahmen der Sitzung wurde durch Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen der Entwurf der Leitentscheidung des Landes für das Rheinische Revier vorgestellt. Derzeit wird bis zum 01.12.2020 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Entscheidung über die neue Leitentscheidung ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde über die Gewerbeentwicklung im Rheinischen Revier sowie in der Planungsregion Düsseldorf berichtet. Für den Rhein-Kreis Neuss sind verschiedene Änderungen des Regionalplans in Bezug auf Gewerbeflächen derzeit in Vorbereitung.

**1.2 Sitzungen des Regionalrates**

Für das 4. Quartal wird am 26.11.2020 eine gemeinsame Sitzung des Strukturausschusses und des Planungsausschusses stattfinden. Die Belange des Verkehrsausschusses werden in der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2020 mitbehandelt. Die ursprünglich für den 18.11. und 19.11. vorgesehenen Sitzungen des Struktur- und Verkehrsausschusses mussten aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Auf der Tagesordnung der Sitzung des Regionalrates stehen u. a. die Beschlussfassung über die Förderprogramme zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiterer Maßnahmen des Bodenschutzes sowie der Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Kulturpolitik.

Weiterhin wird sich der Regionalrat mit der Prioritätenreihung der Maßnahmen des Landesstraßenbauprogramms 2021 für Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3,0 Mio. € Gesamtkosten beschäftigen.

Im Hinblick auf die anstehenden Änderungen des Regionalplans ist u. a. der Erarbeitungsbeschluss für die 5. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) vorgesehen.

## **2. Region Köln/Bonn e. V.**

### **2.1 Klausurtagung der Regionalbeauftragten**

Am 18.11.2020 fand die Sitzung der Regionalbeauftragten als Videokonferenz statt. Im Rahmen der Sitzung wurde der Ablauf der anstehenden 117. Vorstandssitzung vorbereitet.

Aufgrund der Corona-Situation sollen die Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens eingeholt werden. Darüber hinaus wird eine digitale Informationssitzung am 03.12.2020 stattfinden. Im Mittelpunkt der Sitzung werden die Vorstellung der neuen Autobahn GmbH sowie die Themenbereiche „Regionale Rheinbrücken“ sowie „Verkehrsinfrastruktur“ stehen.

## **3. Metropolregion Rheinland e. V.**

### **3.1 Sitzung des Kuratoriums**

Am 17.11.2020 fand die Sitzung des Kuratoriums als Online-Format statt. Durch die Geschäftsführung wurde das Projekt „Bildungsoffensive für das Rheinland“ vorgestellt. Um dem Lehrkräftemangel in den sogenannten „MINT-Fächern“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) langfristig entgegenzuwirken hatte der Vorstand der Metropolregion Rheinland in seiner Sitzung am 05.06.2020 ein Programm zur frühzeitigen Rekrutierung von zukünftigen Lehrkräften beschlossen. Die MINT-Lehrer-Nachwuchsförderung (kurz: MILENa) wird qualifizierte Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10 durch umfassende Maßnahmen bei ihrer späteren Berufswahl begleiten. Durch Kooperation von Schulen und Lehrern ausbildenden Hochschulen im Rheinland soll Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit gegeben werden, erste Lehrererfahrungen zu sammeln.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Sitzung über die Vergabe des „RHEINLAND GENIAL“ Award berichtet. Die Metropolregion zeichnet hiermit Unternehmen und Organisationen aus, die für Innovationen aus dem Rheinland stehen.

#### **4. Abfallwirtschaftsverein Region Rhein-Wupper e. V.**

In seiner Sitzung am 12.11.2020 beschäftigte sich der Vorstand mit Blick auf die pandemiebedingt voraussichtlich erst im 2. Quartal 2021 stattfindende Mitgliederversammlung mit den Vereinsfinanzen. Das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss hatte die Jahresrechnung 2019 ohne Beanstandung geprüft. Der Haushalt 2020 verläuft im Plan und der Haushalt 2021 wurde entworfen. Auch wurde der Bericht über die Vereinsarbeit 2020 beschlossen.

In der fachlichen Diskussion nahm breiten Raum die Umsetzung des Verpackungsgesetzes insbesondere hinsichtlich der immer noch nicht vorhandenen Abstimmungen mit den dualen Systemen ein. Hier bietet der Verein eine wichtige Plattform für Abstimmungen und einen Erfahrungsaustausch.

Das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr wurde festgelegt. Schwerpunkte bilden weiterhin die Begleitung der abfallrechtlichen Änderungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie die fachliche Unterstützung und Information der Vereinsmitglieder durch die Weiterführung der zahlreichen Arbeitskreise.

Im Auftrage aller Dualen Systeme informierte ein Sprecher über deren Öffentlichkeitskampagne [muelltrennung-wirkt.de](http://muelltrennung-wirkt.de). Diese an private Endverbraucher gerichtete und über die öffentlichen und sozialen Medien laufende Kampagne verfolgt das Ziel, die Abfalltrennung zur Verbesserung von stofflichen Verwertungen zu optimieren und insbesondere Fehlwürfe zu vermeiden. Die Kampagne wurde als eine sinnvolle Ergänzung kommunaler Abfallberatung erkannt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.



**Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0112/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wirtschafts-und Beschäftigungsförderung (Stand Dezember 2020)**
**Sachverhalt:**
**1. Arbeitsmarkt**

Nach dem ersten Rückgang der Arbeitslosigkeit seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss auch im Oktober weiter leicht entspannt. Die Arbeitslosenquote ist im Oktober auf 6,2% gesunken und liegt damit weiter deutlich unter dem Landeswert für Nordrhein-Westfalen (7,7 %). Die bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Arbeitsmarktstellen steigen im Vergleich zum Land Nordrhein-Westfalen (+1,4%) und zum Bund (+2,0%) im Rhein-Kreis Neuss deutlicher an (+4,3%).

Der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss im Detail			
	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
<b>Arbeitslose</b>			
Oktober 2020	15.026	2.759.780	756.558
<i>Veränderung gegenüber Oktober 2019</i>	3.246	555.690	130.367
	27,6%	25,2%	20,8%
<i>Veränderung gegenüber September 2020</i>	-273	-87.368	-17.210
	-1,8%	-3,1%	-2,2%
<b>Arbeitslosenquote</b>			
Sep 2020	6,2%	6,0%	7,7%
Sep 2019	4,9%	4,8%	6,4%

<i>Aug 2020</i>	6,3%	6,2%	7,9%
<b>Arbeitslose im Rechtskreis SGB II</b>			
Oktober 2020	8.682	1.576.744	486.011
<i>Veränderung gegenüber Oktober 2019</i>	1.345	167.638	47.496
	18,3%	11,9%	10,8%
<i>Veränderung gegenüber September 2020</i>	-136	-32.667	-6.852
	-1,5%	-2,0%	-1,4%
<b>Bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Arbeitsstellen</b>			
Oktober 2020	2.466	602.316	127.697
<i>Veränderung gegenüber Oktober 2019</i>	-472	-161.688	-34.423
	-16,1%	-21,2%	-21,2%
<i>Veränderung gegenüber September 2020</i>	101	11.589	1.751
	4,3%	2,0%	1,4%

<b>Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: Oktober 2020)</b>	
Rhein-Kreis Neuss	6,2%
Duisburg	12,7%
Düsseldorf	8,1%
Essen	11,5%
Köln	9,7%
Krefeld	11,4%
Kreis Düren	7,4%
Kreis Heinsberg	5,9%
Kreis Kleve	5,5%
Kreis Mettmann	6,8%
Kreis Viersen	6,1%
Kreis Wesel	6,8%
Mönchengladbach	10,5%
Rhein-Erft-Kreis	7,1%
Städteregion Aachen	8,1%
NRW	7,7%
Bund	6,0%

Für weitere Details wird auf den beiliegenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

## Status zur Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss

Nach dem ersten deutlichen Anstieg der Anzeigen für Kurzarbeit infolge der Corona Pandemie, schwächt sich die Anstiegsdynamik weiter ab. Im Oktober wurden 36 neue Anzeigen von Unternehmen gestellt, mit insgesamt 258 potenziell betroffenen Personen. Dadurch erhöht sich die Summe der potenziell betroffenen Personen in den Monaten März bis Oktober auf 48.192. Dies sind 31,5% bezogen auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Bei den Daten für die realisierte Kurzarbeit zeigt sich, dass es eine hohe Inanspruchnahme der Kurzarbeit gegeben hat. Ersten Hochrechnung für den Monat Mai zu Folge waren im Monat Mai allerdings weniger Arbeiterinnen und Arbeiter von Kurzarbeit betroffen, sodass die Kurzarbeiterquote leicht gesunken ist.

### Angezeigte Kurzarbeit (Jahresfortschrittswerte)

	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt
Monatl. Neu-Anzeigen	526	3.347	337	123	49	40	39	<b>36</b>
Kumm. Anzeigen	534	3.881	4.218	4.341	4.396	4.449	4.488	<b>4.524</b>
Kumm. Personen in Anzeigen	8.336	40.021	43.259	45.164	47.189	47.631	48.259	<b>48.517</b>

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Eckzahlen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf den Arbeitsmarkt, Rhein-Kreis Neuss, Oktober 2020

### Realisierte Kurzarbeit

	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt
Betriebe	1.739	3.079	2.651					
Kurzarbeiter /Innen	9.765	22.935	21.763					

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet)(Monatszahlen), Rhein-Kreis Neuss, Oktober 2020 (29.10.2020)

Hinweis: Die Monatszahlen für Mai entsprechen den aktuellen Hochrechnungen. Die Daten haben eine Wartezeit von 4 Monaten.

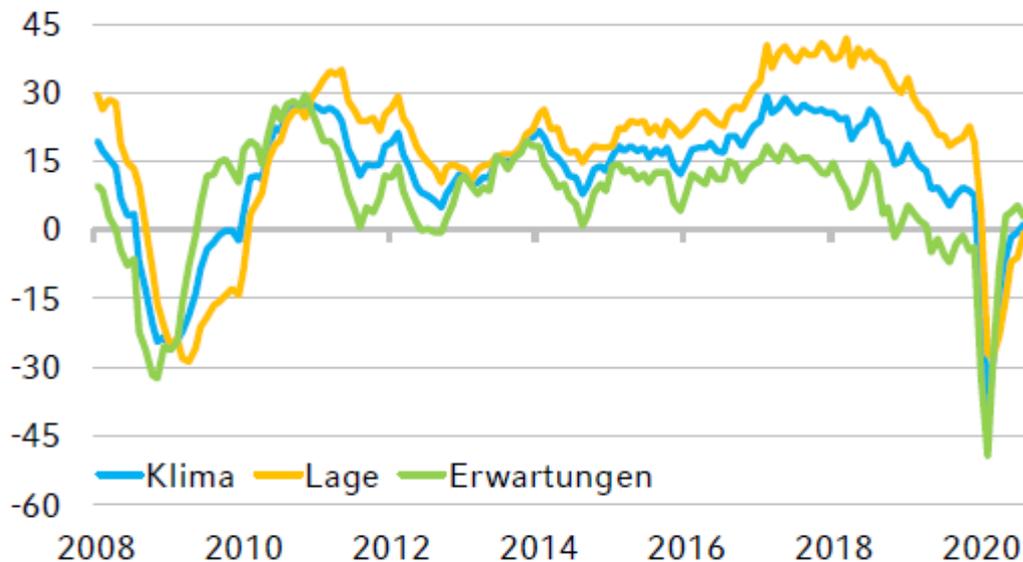
## 2. Konjunktur

### NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima

Die NRW-Wirtschaft hat sich im Oktober 2020 um 1,6 Saldenpunkte auf + 1,2 Punkte verbessert und liegt damit erstmals seit Februar 2020 wieder im positiven Wertebereich. Die verbesserte Beurteilung der Geschäftslage (Oktober -0,4 vs. September -5,8) durch die Unternehmen ist hierfür maßgeblich. Die wieder stark ansteigenden Corona Infektionszahlen dämpfen jedoch die Erwartungen der Wirtschaft für die kommenden 6 Monate (Oktober 2,8 vs. September 5,2).

## NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima

Saldenwerte, saisonbereinigt



Quelle: NRW.BANK, ifo-Institut

### IHK-Konjunkturbericht Spätsommer 2020

Die Geschäftslage der regionalen Wirtschaft im IHK-Konjunkturbericht Spätsommer 2020 summiert „es geht aufwärts, aber Geduld ist gefragt“. Die Studie zeigt, dass die Pandemie lange noch nicht überwunden ist und dass die Stimmung in der regionalen Wirtschaft angespannt bleibt. Erholungstendenzen der Wirtschaft sind seit der Jahresmitte jedoch erkennbar. Die meisten Betriebe fast aller Branchen erwarten, dass sich die wirtschaftliche Erholung fortsetzt, auch wenn eine Rückkehr zur wirtschaftlichen Normalität kurzfristig noch nicht in Sicht ist.

Für das Jahr 2020 prognostizieren rund 61% aller Betriebe einen Umsatzrückgang. „Positiv“ hierbei ist, dass die Unternehmen angeben, dass sich ihr Umsatz besser entwickelt als zunächst wegen Corona befürchtet. Es zeigt sich vor allem, dass die regionale Wirtschaft anpassungsfähig ist und die Unternehmen neue Wege beschreiten, ihre Wirtschaftstätigkeit aufrecht zu erhalten.

Der vollständige Bericht ist im Internet abrufbar unter:

<https://www.ihk-krefeld.de/de/wirtschaftsstandort/konjunktur-und-statistik/konjunkturberichterstattung.html>

### **3. Unterstützung der Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss in Corona-Zeiten**

Die aktuelle Situation wirtschaftlicher Auswirkungen infolge der Corona-Pandemie entwickelt sich erneut dynamisch. Auslöser sind die am 28.10. von Bund und Ländern vereinbarten neuen Maßnahmen, um das Infektionsgeschehen deutlich zu reduzieren. Folge ist u.a. ein seit November wieder geltender „Lockdown Light“ mit weitreichenden Einschränkungen im Bereich des alltäglichen Lebens der Bevölkerung und mit Folgeauswirkungen für die Wirtschaft.

Die Kreiswirtschaftsförderung hat hierauf reagiert und ihre Beratungs- und Informationsunterstützung auf mehreren Ebenen wieder deutlich intensiviert.

### **Tagesaktuelle Informationen über Soforthilfen**

Auf der Internetseite des Kreises unter <http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/wirtschaft-corona> werden fortlaufend die neuesten Entwicklungen zu den Soforthilfen und zu den Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft und die Unternehmen aktualisiert ergänzt.

Dort steht weiterhin eine stets tagesaktuelle Informationsübersicht als Download zur Verfügung. Diese weist insbesondere auf die wichtigsten Aktualisierungen hin, u.a.

- Außerordentliche Wirtschaftshilfe für die direkt und indirekt vom Lockdown betroffenen Soloselbstständigen und Unternehmen  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201105-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november-details-der-hilfe-stehen.html>
- Überbrückungshilfe Phase 2 (September bis Dezember): Erweiterung der Hilfen, Erleichterung des Zugangs, Antragsfrist bis zum 31.12.2020; Verlängerung und Verbesserung der Überbrückungshilfe ist bereits angekündigt  
<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe2>  
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>
- NRW Überbrückungshilfe Plus geht in die Verlängerung für die Monate September bis Dezember 2020  
<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe2>
- Wiederaufnahme der Rückmeldungen zur NRW-Soforthilfe 2020 verzögert sich  
<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>
- Verlängerung des Kurzarbeitergeldes bis 31.12.2021 mit Verlängerung einiger Erleichterungen  
<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
- KfW-Schnellkredit ist nun auch für kleine Unternehmen geöffnet  
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)
- Sonderprogramm Umweltwirtschaft hilft den mit der Corona-Krise konfrontierten Unternehmen der Umweltwirtschaft bei der Bewältigung ihrer aktuellen Probleme und beim Neuaufbau tragfähiger wirtschaftlicher Perspektiven  
[https://www.ptj.de/projektfoerderung/sonderprogramm\\_umweltwirtschaft](https://www.ptj.de/projektfoerderung/sonderprogramm_umweltwirtschaft)

Die aktuelle Corona Information für Unternehmen ist als Anlage beigefügt.

Die kommunalen Wirtschaftsförderungen im Kreis sind auf die Serviceleistungen der Kreiswirtschaftsförderung hingewiesen worden, um diese für sich - etwa durch Verlinkung zum Kreis - zu nutzen.

## Kommunikation

Im November wurde mit 2 Sonder-Newslettern u.a. über die neusten Entwicklungen zur Soforthilfe und anderen Unterstützungsmaßnahmen berichtet. Zusätzlich wurde hierin auf die eigenen im Rhein-Kreis Neuss von der Wirtschaftsförderung und ihren Partnern initiierten Projekten und Veranstaltungen hingewiesen, wovon „wegen Corona“ viele Formate entweder rein digital bzw. hybrid stattfanden bzw. stattfinden.

Über den Facebook-Kanal der Kreiswirtschaftsförderung wird ebenfalls fortlaufend über Updates hinsichtlich der Corona-Hilfen informiert.

## Online Plattform zur Unterstützung lokaler Betriebe und Geschäfte im Rhein-Kreis Neuss [www.rheinkreishelden.de](http://www.rheinkreishelden.de)

In der Phase des ersten Lockdowns im Frühjahr d.J. haben die Wirtschaftsförderungen von Rhein-Kreis und Stadt Neuss - unterstützt von der Neuss Marketing GmbH und der Zukunftsinitiative Innenstadt Neuss (ZIN) - zusammen mit dem Neusser Unternehmen „stadtbekannt“ die Internetplattform #rheinkreishelden initiiert.

Hierauf können sich alle Unternehmen und Betriebe aus dem Rhein-Kreis Neuss kostenlos registrieren und dort ihre Angebote, Services und kundenrelevante Informationen (Öffnungszeiten, Abhol- / Lieferservice / kontaktloses Bezahlen etc.) bereitstellen. Mit Bekanntwerden der 2. Lockdown Phase stellen die #rheinkreishelden insbesondere den von den erneuten Schließungen betroffenen Betrieben eine kostenlose und attraktive Möglichkeit dar, um ihre Betriebstätigkeit aufrecht zu erhalten.

Mit den korrespondierenden wieder intensivierten Werbemaßnahmen für das Portal im November, u. a. über Pressemeldungen, Newsletter und Social Media Kanäle, sind wieder steigende Nutzerzugriffe im November zu verzeichnen.

Die Seite wurde im Zeitraum 01.10. - 22.11. bereits ~2.100 aufgerufen. Insgesamt sind zum Stand November 398 Unternehmen auf der Plattform vertreten, die in den Kategorien Dienstleistungen, Handwerk, Gesundheit, sonstiger Handel, Gastronomie, Lebensmittel, Bekleidung, Recht & Geld sowie Institutionen ihre Dienste anbieten und sich wie folgt auf die Kommunen aufteilen:

Dormagen	8
Grevenbroich	49
Jüchen	28
Kaarst	16
Korschenbroich	17
Meerbusch	29
Neuss	228
Rommerskirchen	23

Die Registrierung auf der Online-Plattform „#rheinkreishelden“ und die Nutzung sind für Anbieter und Kunden aus dem Kreisgebiet kostenlos. Die Internet-Adresse lautet [www.rheinkreishelden.de](http://www.rheinkreishelden.de)

## Unternehmen helfen Unternehmen

Die Plattform „Unternehmen helfen Unternehmen“, [www.rhein-kreis-neuss.de/wirtschaft-arbeit/unternehmen-helfen-unternehmen-html](http://www.rhein-kreis-neuss.de/wirtschaft-arbeit/unternehmen-helfen-unternehmen-html) auf der Unternehmen anderen Unternehmen kostenlos Dienstleistungen, Arbeitskraft und auch Produkte, Waren oder Rohstoffe anbieten möchten, ist mit 14 Einträgen aus den Bereichen Beratung, Dienstleistung, IT-Support, Marketing, Online-Plattform und Sonstiges ebenfalls weiter aktiv.

## Bilanz der NRW-Soforthilfe für die Wirtschaft Im Rhein-Kreis Neuss

Im Rhein-Kreis Neuss wurden mit dem Soforthilfeprogramm von Bund und Land 11.302 Soloselbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen mit einem Volumen von 115.060.000 Euro zielgerichtet bei der Bewältigung dieser historischen wirtschaftlichen Krise unterstützt. Auf die Soloselbstständigen und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten entfiel mit 9.930 Auszahlungen der Großteil der Zuschüsse. 861 Auszahlungen gingen an Unternehmen mit sechs bis zehn Beschäftigten, und 511 Zuschüsse an Unternehmen mit elf bis 50 Beschäftigten.

Die Anträge verteilen sich im Kreisgebiet wie folgt:

Kommune	Anträge	Volumen
Neuss	3.896	39.522.000 €
Meerbusch	1.888	18.976.000 €
Grevenbroich	1.395	14.431.000 €
Dormagen	1.231	12.887.000 €
Kaarst	1.228	12.392.000 €
Korschenbroich	886	9.064.000 €
Jüchen	474	4.700.000 €
Rommerskirchen	304	3.058.000 €

Mit der NRW-Soforthilfe haben Bund und Land für die Monate März bis Mai 2020 insgesamt mehr als 426.000 Soloselbstständigen, Freiberufler und Kleinunternehmen durch die bislang schwersten Monate der Corona-Krise geholfen. In keinem anderen Bundesland wurden so viele Anträge gestellt und so hohe Auszahlungen geleistet wie in Nordrhein-Westfalen. Insgesamt wurden 4,5 Milliarden Euro an die Unternehmen überwiesen. Am 31. Mai 2020 ist die Antragsphase auf die NRW-Soforthilfe planmäßig geendet.

## **4. Wirtschaftsförderung startet digitales Gewerbeflächenportal**

Der Rhein-Kreis Neuss steht im Wettbewerb zu anderen Regionen um die besten und innovativsten Unternehmen und Investitionen. Zentrale, digitale Lösungen zur Vermarktung von Gewerbeflächen und -immobilien gehören bundesweit vielfach zum

Standard.

Um auch im Kreisgebiet ein zentrales Informationsangebot über verfügbare Gewerbeflächen und -immobilien anzubieten, hat die Kreiswirtschaftsförderung ein digitales Gewerbeflächenportal initiiert, das als Gemeinschaftsprojekt mit den kommunalen Wirtschaftsförderungen realisiert wurde.

Das neue Gewerbeflächenportal für den Rhein-Kreis Neuss ist das erste seiner Art am Niederrhein. Seit dem 03.11.2020 steht das Portal nun für das gesamte Kreisgebiet zur Verfügung ([www.gewerbeflaechen-rkn.de](http://www.gewerbeflaechen-rkn.de)).

Fortan verfügen nationale und internationale Investoren und Unternehmen über einen wichtigen Informationskanal über gewerbliche Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im gesamten Kreisgebiet. Zudem bekommen die Wirtschaftsförderungen in den acht Kommunen und beim Kreis ein effektives Instrument an die Hand, um sich wettbewerbsfähig zu positionieren.

Der Kreis ist für die Systembereitstellung verantwortlich und übernimmt die zentrale Steuerungsfunktion; die kommunalen Wirtschaftsförderungen übernehmen die Datenaktualisierung für ihre jeweilige Kommune. Ziel ist es, das Portal dauerhaft gemeinsam mit den kommunalen Wirtschaftsförderungen und insbesondere mit stets aktuellem Inhalt einzusetzen, um damit auf lange Sicht den Wirtschaftsstandort Rhein-Kreis Neuss zu stärken.

Zum Start waren kreisweit 96 Gewerbegebiete und 91 freie Gewerbeflächen - darunter 16 sofort verfügbare Flächen, 5 innerhalb von 2 Jahren und 70 innerhalb von 5 Jahren-sowie 908 gewerbliche Immobilien im System erfasst, sodass der Kreis einen umfassenden Überblick über das gewerbliche Angebot mit einer hohen Informationsqualität offerieren kann.

Zu den funktionellen Services des Portals gehören zum einen die Schnittstelle zu Immobilienscout24, womit Gewerbeimmobilienobjekte in unser System übertragen werden.

Des Weiteren können ausgewählte Gewerbeflächen in unserem Portal zur landesweiten Seite „GERMAN.SITE“ übertragen werden.

Auf der GERMAN.SITE-Datenbank der NRW.Global Business (NRW.GB) suchen insbesondere ausländische Investoren passende Gewerbeflächen und Niederlassungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen.

Kreisdirektor Dirk Brügge nutzte am 12.11.2020 bei einem Termin zudem die Gelegenheit, das Gewerbeflächenportal RKN der Geschäftsführung der neu gegründeten NRW.Global Business GmbH vorzustellen. NRW.Global Business ist die neue Außenwirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, unter der die bisherigen Landesgesellschaften NRW.INVEST und NRW.International zum 01.11.2020 zusammengeführt worden sind.

Herr Neugarth als Geschäftsführer und Frau Köhlkamp als Prokuristin von NRW.GB lobten die Initiative der Kreiswirtschaftsförderung als einen wichtigen Schritt für eine Verbesserung der Dienstleistungsqualität gegenüber investitions- und

ansiedlungsbereiten Unternehmen. Schnelle und digitale Informationen über verfügbare Gewerbeangebote sind ein entscheidender Wettbewerbsfaktor, wenn es um die Vorbereitung von Ansiedlungen geht. NRW.Global Business und der Kreisdirektor vereinbarten auch in der neuen Ausrichtung der Außenwirtschaftsförderung beim Land die etablierte und gute Zusammenarbeit fortzusetzen und gemeinsame Aktivitäten – auch mit Blick auf den Rhein-Kreis Neuss als wesentlichen und durch eine internationale Wirtschaft geprägten Teil der Strukturwandelregion Rheinisches Revier - durchzuführen.

Eine Kriterien basierte Suche, wie beispielsweise durch das Eingrenzen der Objektart (Büro, Einzelhandel, Lager/Halle) oder von der Lage über die Größe bis hin zur Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit, ermöglicht zielgenaue Objekt- oder Flächenvorschläge samt Kontaktdaten der Ansprechpartner, die in einer verknüpften interaktiven Karte angezeigt werden.

Auch Makler und private Eigentümer können nach einer erfolgten Autorisierung durch die Wirtschaftsförderung das Portal kostenfrei für Angebote zu Gewebeobjekten beziehungsweise -flächen nutzen. Eine Informationsveranstaltung für Makler durch die Kreiswirtschaftsförderung ist in Vorbereitung.

## **5. Gründungsförderung / Förderung von jungen Unternehmen**

### **StarterCenter NRW im Rhein-Kreis Neuss – digital - / Onlineseminare**

Von September bis November wurden insgesamt 10 Onlineseminare mit Kooperationspartnern des StarterCenter NRW im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt.

Datum	Seminartitel	Teilnehmer
11./12.09.2020	Existenzgründerseminar	20
01.10.2020	Startgeld vom Staat	6
17.10.2020	Existenzgründerseminar	18
21.10.2020	Angewandter Datenschutz – on- und offline	16
27.10.2020	Ein aufgeräumter Schreibtisch in unaufgeräumten Zeiten	8
31.10.2020	Social Network Marketing mit Facebook	22
04.11.2020	Social Media rechtssicher gestalten	16
09./10.11.2020	Existenzgründerseminar	19
13./14.11.2020	Existenzgründerseminar	38
25.11.2020	Digitalisierung von Geschäftsprozessen	15

Insgesamt nahmen 178 Interessierte an diesen Onlineseminaren teil.

### **Gründer- und Unternehmertag im Rhein-Kreis Neuss**

Unter dem Titel „Innovation und Wachstum für unsere Region“ veranstaltete die Wirtschaftsförderung des Kreises gemeinsam mit der IHK Mittlerer Niederrhein am 20.11.2020 in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr den alljährlichen Gründer- und Unternehmertag (GuUT).

Moderiert von Hildegard Fuhrmann als Leiterin des Starter Centers Rhein-Kreis Neuss wurde der GuUT von Robert Abts, Leiter der Wirtschaftsförderung, und Sebastian Greif, Bereichsleiter bei der IHK, eröffnet. Aufgrund der Corona-Pandemie fand die Veranstaltung dieses Jahr erstmalig und ausschließlich online statt.

Der Key-Note Vortrag unter dem Motto „Starten in Corona“ wurde in diesem Jahr von Frau Ramona Koch von „PICKEPACKE UNVERPACKT“ aus Neuss gehalten. Frau Koch, die vor ihrem Sprung in die Selbständigkeit vom Starter Center des Kreises beraten wurde und über das positive Juryvotum des Kreises das Gründerstipendium NRW erlangt hat, gründete im Dezember 2019 und eröffnete am 25.07.2020 in der Neusser Innenstadt ihr Ladenlokal, wo sie Lebensmittel unverpackt verkauft.

Den Livestream des GuUT verfolgten im Tagesverlauf 241 Interessierte. 538 Personen besuchten die Webseite am Veranstaltungstag.

Zum weiteren Programm des GuUT zählten drei Fachworkshops, die Informationen für Existenzgründer und Unternehmen beinhalteten. Am Workshop „Finanzierung mit öffentlichen Förderkrediten“ von Frau Ruth Jülicher von der Sparkasse Neuss nahmen 22 Interessierte, am Workshop „Von der Vision zum Businessplan“ von Herrn Wilfried Tönnis vom Institut für Existenzgründungen und Unternehmensführung 23 Interessierte und am Workshop „Netzwerken – ein wichtiges Marketinginstrument“ von Frau Kirsten Schornstein von der AdConMo Unternehmensberatung 21 Interessierte teil.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Onlineveranstaltung hatten die Möglichkeit bei 31 internen und externen Ausstellern über eine Kalenderfunktion Termine zu reservieren, sich zu informieren und beraten zu lassen. Die Teilnahme war über die eigene für den GuUT eingerichtete Webseite [www.gruender-und-unternehmertag.de](http://www.gruender-und-unternehmertag.de) erreichbar. Die Seite ist auch noch weiterhin abrufbar.

### **Gründerstipendium NRW wird verlängert - Kreiswirtschaftsförderung bleibt Jurynetzwerk**

Seit dem 01. Juli 2018 unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Gründungen mit einem monatlichen Stipendium in Höhe von 1000 Euro für maximal ein Jahr. Das Gründerstipendium NRW - <https://www.gruenderstipendium.nrw/> - eröffnet die Chance, innovative Geschäftsideen auf den Weg zu bringen. Darüber hinaus erhalten die Stipendiaten die Gelegenheit, sich in Netzwerken auszutauschen und sich durch individuelles Coaching begleiten zu lassen.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss als Trägerin des Startercenter NRW im Rhein-Kreis Neuss war 2018 erster Akteur am Mittleren Niederrhein mit einer Akkreditierung auf das Gründerstipendium. Im Februar 2019 haben sich die Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Rhein-Kreises Neuss und

des Kreises Viersen als gemeinsames Gründungsnetzwerk für das Gründerstipendium NRW zusammengeschlossen und stellen seither eine gemeinsame Jury. Auf regionaler Ebene kooperieren die Wirtschaftsförderungsgesellschaften und setzen dieses Stipendium gemeinsam um.

Die erste Förderphase für das Gründerstipendium endete zum 30.09. d.J.. Insgesamt fanden während dieser ersten Förderperiode 9 Jurysitzungen des Gründungsnetzwerkes der WFG's Rhein-Kreis Neuss/ Kreis Viersen statt, für die insgesamt 32 Ideenpapiere eingereicht wurden. Hierauf wurden 20 Förderempfehlungen durch die Jury ausgesprochen und an den Projektträger Jülich weitergeleitet.

Am 15. September 2020 teilte NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Pinkwart dem StarterCenter Rhein-Kreis Neuss mit, dass das erfolgreiche „Gründerstipendium NRW“ um weitere drei Jahre, bis zum 31.12.2023, verlängert wird.

### **Gründerstipendium NRW – Jurysitzung mit 4 Förderempfehlungen**

Am 22.10.2020 und 11.11.2020 fanden unter der Leitung von Hildegard Fuhrmann vom StarterCenter NRW im Rhein-Kreis Neuss zwei weitere Jurysitzungen des Gründungsnetzwerkes Rhein-Kreis Neuss/Kreis Viersen für das Gründerstipendium NRW ([www.gruenderstipendium.nrw/](http://www.gruenderstipendium.nrw/)) statt.

Insgesamt 5 Gründungsvorhaben – 2 aus dem Rhein-Kreis Neuss und 3 aus dem Kreis Viersen - wurden von den Gründern bzw. Gründerteams in jeweils einem Präsentations-Pitch der Jury vorgestellt. Die Ideenpapiere zu den Gründungsvorhaben wurden zuvor schriftlich eingereicht.

Die Jury sprach bei vier Gründungsvorhaben eine Förderempfehlung für das Gründerstipendium NRW aus mit anschließender Weiterleitung an den Projektträger Jülich. Hierbei handelte es sich um drei Gründungsvorhaben aus dem Kreis Viersen, und um ein Gründungsvorhaben aus dem Rhein-Kreis Neuss. Dieses erhielt ein Gründer aus Meerbusch.

## **6. Digital Wirtschaft / Innovationsförderung**

### **„Innovationsmotor ChemLab- Ideen, Ergebnisse, Perspektiven“ - Online Veranstaltung am 23.11.2020 -**

Am 23.11. fand die Abschlussveranstaltung des „ChemLab-Projektes“ unter dem Titel Innovationsmotor ChemLab – Ideen, Ergebnisse, Perspektiven! statt, die per Livestream aus der Nordhalle in Zons übertragen wurde.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und Bürgermeister Erik Lierenfeld sprachen zur Eröffnung kurze Begrüßungen.

Zentraler Mittelpunkt der Veranstaltung war die Podiumsdiskussion "Chemiecluster im Rheinland - Wie gestalten wir den digitalen Wandel?" mit Prof. Dr. Andreas

Pinkwart (Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen), Dr. Markus Steilmann (Vorstandsvorsitzender Covestro AG), Prof. Dr. Gabriele Gramelsberger (Prodekanin und Universitätsprofessorin RWTH Aachen) und Christoph Goertz (Unternehmer, Autor und Innovationsberater).

Die Referenten diskutierten aus unterschiedlichen Perspektiven darüber, welche organisatorischen und strategischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die digitale Transformation erfolgreich in den Unternehmen umzustellen und was beachtet werden muss, um den Anschluss an diese Prozesse nicht zu verlieren.

Kreisdirektor Dirk Brügge und Michael Bison, Geschäftsführer der Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dormagen mbH, vervollständigten die Onlineveranstaltung mit einem Ausblick auf das anstehende Projekt „Industry Hub“, was aus den Ergebnissen des ChemLab weiterentwickelt wurde.

Wirtschaftsminister Prof. Dr. Pinkwart beendete die Veranstaltung mit einem Statement zur Bedeutung von Digitalisierung und Innovation sowie der Förderung von Startups für die Wettbewerbsfähigkeit für die Wirtschaft in der Region.

Die Veranstaltung kann auch weiter über den Link

<https://youtu.be/VA1tmQUrMow>

oder über den Youtube Kanal des ChemLab Projektes aufgerufen werden.

Auf Youtube hat die Veranstaltung bereits über 400 Aufrufe.

### **Projekt „IndustryHub – Innovationsinkubator & Accelerator“ der Wirtschaftsförderung im Rahmen von „Unternehmen Revier 2021“**

Über das Projekt „Industry-Hub“ wurde in der Sitzung des Kreisausschuss am 30.09.2020 bereits berichtet

Die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreis Neuss hat zusammen mit der Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dormagen mbH am 13.05.2020 eine Projektskizze im Rahmen des Förderaufrufs der ZRR für das Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier 2021“ eingereicht, mit dem Ziel Industrieunternehmen bei der Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle zu unterstützen.

Das Projekt „IndustryHub“ setzt das zum 31.12.2020 endende Projekt ChemLab fort und stellt eine Weiterentwicklung dessen dar mit einer darüber hinausgehenden Ausrichtung auf alle Industrieunternehmen.

Die Kreiswirtschaftsförderung übernimmt im Projekt die Ausrichtung auf innovative und digitale Veranstaltungsformate zur Vernetzung der Unternehmen.

Die SWD Dormagen erarbeitet einen modularen Servicebaukasten, bestehend aus Network, Awareness, Analyse, Inkubator und Accelerator.

Die Currenta GmbH & Co. OHG als Betreiber der Chemieparcs in Dormagen, Krefeld und Leverkusen bleibt wie bereits beim „ChemLab“ Projekt assoziierter Partner und damit auch Unterstützer des „IndustryHub“ Projekte.

---

Die finale Antragsstellung erfolgt bis zum 11.12.2020. Für den Fall einer Förderzusage wird mit einem Projektstart im Frühjahr 2021 gerechnet.

### **Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland Youtube Live Session: Resilienz in der industriellen Produktion**

Initiiert und organisiert durch die Wirtschaftsförderung des Kreises fand am 08.10. eine Youtube Live Session aus dem „ChemLab“-Projekt mit digihub zum Thema Resilienz in der industriellen Produktion – der Digitalisierungstreiber nach Corona statt.

Gemeinsam mit (ChemLab-) Digital Community Manager Guido Doublet diskutierten Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Maaß (Wissenschaftlicher Direktor am deutschen Forschungszentrum für künstliche Intelligenz), Martin Watermann (Geschäftsführer der finova Feinschneidtechnik GmbH), Dr. Daniel Trauth (Sensering) und Axel Dittmann (Microsoft Deutschland) darüber, wie Unternehmen die Digitalisierung nutzen können, um dadurch nachhaltiger und resilienter gegen Krisen zu werden.

Die Youtube Live Session wurde mittlerweile von über 300 Personen aufgerufen. Der Link zur Veranstaltung lautet

<https://www.youtube.com/watch?v=eMyh25eEYOw>

### **Acceleratorprogramm Ignition des digihubs**

Das Ignition Programm ist ein Acceleratorprogramm, welches Gründer mit 25.000€ bei der Entwicklung ihrer Geschäftsidee unterstützt. Die Teams erhalten über einen Zeitraum von fünf Monaten einen Platz im Co-Working Space, individuelle Workshops und Budget für die Prototypenentwicklung. Aktuell läuft die 10. Runde (Batch), die zusammen mit Vodafone Uplift/Pacesetter durchgeführt wird. 6 von 14 Startups wurden zusammen mit Vodafone ausgewählt. Insgesamt lagen 57 Bewerbungen vor. Mit dabei ist das **Startup Bygg.ai aus Korschenbroich**, das im Rahmen des Ignition Programms eine IoT-Lösung für die Dach-Leckage Ortung mit Hilfe von Sensoren entwickelt.

## **Ignition Demo Night -digital-**

Am 28.01.2021 von 17 Uhr bis 19.30 Uhr findet die Ignition Demo Night des 10. Batches statt. Die Startups der aktuellen Runde pitchten ihre digitalen Produkte, die sie in den vergangenen fünf Monaten im Rahmen des Ignition Programms entwickelt haben und die Jury kürt den Gewinner der 25.000 Euro Folgeförderung. Die Zuschauer können live dabei sein und ihre Fragen über den YouTube Live Stream an die Startups stellen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung unter folgendem Link: <https://digihub.de/events/ignition-demo-night-10>

## **Innovations- und Investitionsförderprogramm INNO-RKN**

### **Jurysitzung am 28.10.2020**

Am 28.10.2020 fand die vierte Jurysitzung zu INNO-RKN statt. Insgesamt zwei Anträge wurden durch Robert Abts und Madita Beeckmann von der Wirtschaftsförderung sowie den Innovationsexperten Sabine Widdermann und Bernd Meyer von der ZENIT GmbH auf ihre jeweilige Förderfähigkeit geprüft und anschließend anhand eines Scoring Systems bewertet. Beide Projekte erhalten nach positivem Juryvotum eine Förderung über das Innovations- und Investitionsförderprogramm:

#### **1. Draw my Business GmbH, Neuss**

Einführung eines Learning-Management Systems (LMS System) zur Erweiterung des eigenen Bildungsschops um individuelle Lernumgebungen mit online abrufbarem Lerncontent.

#### **2. GroKiTa GbR, Neuss**

Entwicklung und Aufbau eines Behörden-Moduls für ein Suchportal der Kindertagespflege

## **7. Fachkräftesicherung / Wirtschaft & Schule**

### **zdi-Workshops als Onlinekurse im 1.Schulhalbjahr**

Im Zeitraum September bis November führte das zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss - wie nachfolgend aufgelistet - vier einwöchige Herbstferienkurse und zwei

Wochenendkurse mit den Schwerpunkten in den Themenbereichen Informatik / Digitalisierung als Onlineseminare durch. Alle Kurse waren dabei ausgebucht.

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltungs- Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
Python ist keine Schlange- Auf Entdeckungstour mit dem Raspberry Pi (Grundkurs)	Informatik	19.09./26.09./03.10/10.10.	Ab Klasse 7 TN-Anzahl 16	Onlineseminar	Softwareentwickler/in, Fachinformatiker/in, Studium der Informatik
Werde iOS Programmierkönig*in	Informatik	12.-16.10.2020 **	Klasse 7-9 TN-Anzahl 14	Onlineseminar	Fachinformatiker/in, Studium der Informatik
Programmiere und gestalte Deine eigene Webseite!	Informatik	12.-16.10.2020 **	Ab Klasse 9 TN-Anzahl 13	Onlineseminar	Webentwicklung, Webdesign, Mediengestaltung
Dreh Dein Ding MEDIACAMP-mit deinem Smartphone zur eigenen MINT-Vidoreportage	Informatik	19.-23.10.2020 **	Ab Klasse 7 TN-Anzahl 5	Hybridseminar Online mit einem Präsenztag	Studium der Informatik, technische Ausbildung Filmproduktion, Medientechnik Bild/Ton
Von der Idee zur eignen App	Informatik	19.-23.10.2020 **	Ab Klasse 7 TN-Anzahl 13	Onlineseminar	Webentwicklung, Webdesign, Mediengestaltung
Programmiere mit CAD und drucke mit 3D-Druck Dein eigens Produkt!	Informatik	31.10./07.11./14.11.2020**	Ab Klasse 7 TN-Anzahl 9	Hybridseminar Online mit einem Präsenztag	Studium der Informatik, Duales Studium Maschinenbau, Produktdesigner/in, Mechatroniker/in

### Erfolgreicher zdi-Workshop:

#### „Dreh Dein Ding MEDIACAMP – mit Deinem Smartphone zur eigenen MINT-Vidoreportage“

Das „Mediacamp“ fand in den Herbstferien zusammen mit dem zdi-Partnerunternehmen linkinstinct als neuer zdi-Ferienworkshop erstmals statt. Die Teilnehmer der Klassen 7 -10 lernten vier Tage im online Format unter Dozentenanleitung mit dem Smartphone eine MINT-Vidoreportage zu erstellen.

Teil der Workshopwoche war auch eine Tages-Exkursion zur Hochschule Niederrhein (Campus West Krefeld) in das chemisch-technische Labor der Oberflächenforschung. Hier erhielten die Teilnehmer direkte Einblicke in die Forschungsanlage und konnten die Hochdurchsatzanlage im High-Tech Umfeld erleben. Der Leiter des Insituts Dr, Joachim Schick und wissenschaftliche Assistenten\*innen des Labors erläuterten den Teilnehmern nicht nur die Hochdurchsatzanlage des Labors, sondern auch Hintergründe zu Berufs- und Studienfeldern.

Die dreiminütige MINT-Vidoreportage als Kursergebnis der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist abrufbar unter <https://vimeo.com/478031495> wie auch auf dem Instagram- TV (IGTV) -Kanal des zdi-Netzwerks Rhein-Kreis-Neuss.

## **zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss jetzt auch auf Instagram zdinetzwerkrheinkreis**

Seit dem 29.09.2020 ist das zdi-Netzwerk auch auf Instagram vertreten.

Über dieses soziale Netzwerk soll die Zielgruppe der Jugendlichen verstärkt erreicht und für die zdi Angebote begeistert werden. Nach dem erfolgreichen Start verfügt das zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss auf Instagram „zdinetzwerkrheinkreis“ z.Zt schon über 100 Follower.

**Mehr Infos über das zdi-Netzwerk unter [www.mint-machen.de](http://www.mint-machen.de)**

*Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH ist Trägerin des zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss, das gefördert wird durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, durch das Wissenschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch den Rhein-Kreis Neuss. Unter anderem unterstützen die Unternehmen Currenta GmbH & Co OHG, innogy SE, und Zülow AG das zdi-Netzwerk.*

## **IHK Regionalausschuss besucht HABA Digitalwerkstatt**

Am 05.10.2020 besuchten 25 Unternehmensvertreter(innen) als Mitglieder des IHK Regionalausschuss Neuss im Anschluss an ihre turnusgemäße Arbeitssitzung die HABA Digitalwerkstatt Rhein-Kreis Neuss in der Neusser Innenstadt.

Nach der Vorstellung des Angebotes durch Standortleiterin Ronja Baetz und den Fragen, die sie zusammen mit Robert Abts, Leiter der Kreiswirtschaftsförderung, im Anschluss beantwortete, zeigten sich die Teilnehmer(innen) des Regionalausschuss von der Initiative, die der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen seiner „Digitalisierungsstrategie Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss“ initiiert und umgesetzt hat, beeindruckt.

Die HABA Digitalwerkstatt Rhein-Kreis Neuss ist am gesamten Niederrhein bislang einzigartig.

Sie eröffnete am 27.08.2020 in der Krefelder Straße 55 in Neuss (siehe KA 09/2020) Weitere Informationen auch im Internet unter <https://www.digitalwerkstatt.de/neuss>.

## **8.KAoA- Kein Abschluss ohne Anschluss:**

### **Zusatzangebot Ferienkurse: Jeweils eine Woche Berufsorientierung extra**

Nach positiver Resonanz in den Sommerferien, gab es im Rahmen der NRW-Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) wiederholt Ferienkurse zur beruflichen Orientierung in den Herbstferien. Bei diesem 5-tägigen Angebot zu

unterschiedlichen Themenbereichen konnten interessierte Schülerinnen und Schüler der neunten und zehnten Klassen ihre handwerklichen Fähigkeiten und ihre Kreativität beweisen. Die Kurse deckten vom Umgang mit Farbe, über verschiedene Holzarbeiten und Metallverarbeitung bis hin zu Einblicken im Berufsfeld Bau und Architektur eine Bandbreite werkgerechter Tätigkeiten ab. Neben der Orientierung im Berufsfeld, befassten sich die Jugendlichen weiterhin mit ihrem eigenen Berufsorientierungsprozess, der coronabedingt sehr reduziert stattfinden kann. Die Workshops wurden vom Bildungszentrum des Baugewerbes e.V. (BZB) und dem Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Niederrhein (BZNR) durchgeführt. Aufgrund der hohen Nachfrage ist eine Fortsetzung geplant.

### **Umsetzung der Potenzialanalyse**

Auch während der Corona-Pandemie finden die Potenzialanalysen, das erste Standardelement zur beruflichen Orientierung innerhalb der NRW-Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“, für die Schülerinnen und Schüler des achten Jahrgangs im Rhein-Kreis Neuss statt. Die Potenzialanalyse motiviert Schülerinnen und Schüler, sich mit sich selbst und den eigenen Kompetenzen auseinanderzusetzen und eigene Interessen in berufsbezogene Kompetenzen zu transferieren. Dank der großen Kooperationsbereitschaft der Beteiligten, wie den Bildungsträgern, Schulen, StuBOs (Studien- und Berufskoordinatorinnen und -koordinatoren), der Kommunalen Koordinierung sowie der Bezirksregierung und den Ministerien, konnten für die Umsetzung in diesem Schuljahr viele Anpassungen entwickelt werden, damit auch unter sich stetig verändernden Vorgaben zum Hygiene- und Abstandsgebot niemand auf den Start in die berufliche Orientierung verzichten muss. Alternativ zur regulären Umsetzung, wird die Potenzialanalyse nun bisweilen in Schichtmodellen, in der Schule statt in den Räumen des Bildungsträgers oder im Quarantänefall sogar online durchgeführt.

### **CHECK-IN Berufswelt**

Die CHECK IN Berufswelt ist ein durch die Kommunale Koordinierung KAoA unterstütztes, gemeinsames Berufsorientierungs- und Matching-Angebot der Region. Coronabedingt in den Herbst verschoben, öffneten am 08.10.2020 etliche Unternehmen, Hochschulen und Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss ihre Türen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9-13. Im Mittelpunkt standen Informationen zu Unternehmensstrukturen, Ausbildungsangebote und -voraussetzungen, Führungen sowie persönliche Gespräche. Üblicherweise lebt der Austausch von „unmittelbaren“ Einblicken in die Arbeitswelt. In diesem Jahr wurde das Angebot durch Videochats zwischen Unternehmen und potenziellen Auszubildenden coronabedingt ergänzt. Da der erste digitale Durchlauf nicht reibungslos verlief, haben sich die Initiatoren auf einen weiteren Termin am 04.02.2021 verständigt, um den Jugendlichen und Unternehmen eine neue Chance des Kennenlernens zu ermöglichen.

### **Wirtschaft pro Schule (WpS)**

Die Kooperationsgemeinschaft Wirtschaft pro Schule bringt Ausbildungsbetriebe mit Schülerinnen und Schüler zusammen, um über Berufsfelder, Tätigkeitsbereiche und Ausbildungswege im Prozess der Berufsorientierung zu informieren. Die für August geplante, halbjährlich stattfindende WpS-Verteilerkonferenz, bei der regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter von rund 85 Unternehmen und 30 Schulen aus dem

Rhein-Kreis Neuss zur Verabredung von Besuchsterminen zusammenkommen, musste aufgrund der coronabedingten, großen Planungsunsicherheit auf beiden Seiten der Beteiligten abgesagt werden. Nachdem sich Unternehmen und Schulen auf den neuen Alltag einstellen konnten und in den letzten Wochen der Wunsch beiderseits nach einem Austausch immer größer wurde, hat die Kommunale Koordinierung KAoA unter der Leitung von Frau Trampen spontan auf digitalem Wege Besuchstermine vermittelt. Dadurch konnten insgesamt 35 Termine vereinbart werden, an denen Unternehmen noch direkt – in der Schule oder online – mit interessierten Schülerinnen und Schülern in Kontakt treten, sich präsentieren und viele Fragen beantworten können.

### **Information durch die Kommunale Koordinierung:**

#### **Einführungsveranstaltung für Klassenlehrerinnen und -lehrer**

Auch in diesem Jahr richtete die Kommunale Koordinierung mit Beginn des Schuljahres 2020/21 die Einführungsveranstaltung für Klassenlehrerinnen und -lehrer aller weiterführenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss aus. Am 29.09.2020 kamen interessierte und motivierte Lehrkräfte der neuen 8. Klassen im BTI in Neuss zusammen, um sich anhand eines bildlich dargestellten Roten Fadens mit der NRW-Landesinitiative KAoA intensiv auseinander zu setzen. „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) – Übergang von der Schule in den Beruf setzt mit Standardelementen wie der Potenzialanalyse und dem Berufswahlpass ab der 8. Klasse an und ermöglicht den Jugendlichen im schulischen Prozess der beruflichen Orientierung begleitete Reflexion und Unterstützung, um individuell den bestmöglichen Weg in eine erfolgreiche berufliche Zukunft einzuschlagen. Die komplexe Umsetzung aller ineinandergreifenden Standardelemente im Rahmen von KAoA bedeutet auch für die Lehrkräfte im Rhein-Kreis Neuss eine Herausforderung. Anhand der bildlichen Darstellung gab die Kommunale Koordinierung daher einen Überblick über die vielseitigen Instrumente des Berufsorientierungsprozesses und beantwortete zahlreiche Fragen zu Themen, die von der Einbindung der Eltern bis hin zur Rolle der Unternehmen reichen. Die Kooperation mit regionalen Unternehmen im Rahmen von KAoA ist speziell für die Ermöglichung wertvoller Praxiseinblicke für die Jugendlichen essentiell. In diesem Jahr wurde die Veranstaltung zusätzlich mit Unterstützung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach durchgeführt, die als wichtiger Kooperationspartner Möglichkeiten der Berufsberatung auch unter erschwerten Bedingungen in der Corona-Pandemie präsentierte.

#### **Neugestaltung der KAoA-Homepage auf der Rhein-Kreis Neuss Website**

Die vollständige Überarbeitung der Rhein-Kreis Neuss Website hat die Kommunale Koordinierung zum Anlass genommen, den eingebundenen Bereich zur NRW-Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) Übergang Schule – Beruf“ neu aufzubereiten. Mit Hilfe der neuen Internetpräsenz, die optimierte Benutzerfreundlichkeit aufweist, offeriert die Kommunale Koordinierung nunmehr zielgruppengerechten Informationszugang zu den komplexen Elementen und Angeboten rund um KAoA. In Form von individuellen Bereichen werden nicht nur für Lehrkräfte Unterstützungsangebote bereitgestellt, sondern auch Jugendliche mit ihren Eltern und Erziehungsberechtigten erhalten gewünschte Informationen z.B. zu interessanten Veranstaltungen in Kontext der beruflichen Orientierung in nur wenigen Schritten. Darüber hinaus bietet der Webauftritt Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss

eine umfassende Übersicht über Möglichkeiten sich im Rahmen von KAoA bei potenziellem Fachkräftenachwuchs vorzustellen und sich z.B. in Form von Betriebspraktika oder Berufsfelderkundungstagen an der beruflichen Orientierung der Jugendlichen zu beteiligen.

### **Ausbildungsförderung in Corona-Zeiten: Neue Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“**

Über das aktuelle Förderprogramm des Bundes „Ausbildungsplätze sichern“ wurde bereits im August im Vergleich zum „Ausbildungsprogramm NRW“ des Landes NRW ausführlich berichtet. Mit dem Ziel, Ausbildungsplätze auch in Zeiten der Corona-Pandemie zu sichern und die duale Ausbildung zu stärken, wurde nun das Programm im Zuge der 2. Förderrichtlinie komplettiert. Diese regelt die Förderung der Verbund- und Auftragsausbildung mit dem Ziel einer verstärkten Nutzung zugunsten Auszubildender in kleinen und mittleren Unternehmen. Für den Fall, dass eine Ausbildung nicht im Betrieb weitergeführt werden kann aufgrund von Corona-bedingten Schließungen oder Einschränkungen, werden aufnehmende Institutionen und Betriebe als Interims-Ausbildungsbetriebe, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten und etablierte Ausbildungsdienstleister mit einer einmaligen Zuwendung in Höhe von 4000 € gefördert. Mit der Maßnahme soll die Weiterführung der Ausbildungen sichergestellt und eine Stabilisierung des Arbeitsmarktes begünstigt werden.

## **9. Tourismusförderung**

### **Rhein-Kreis Neuss Teilnehmer des Interreg Projektes Qualitätsoffensive „Fietsallee am Nordkanal“**

Die deutschen und niederländischen Kreise und Kommunen entlang der Fietsallee starteten - angeführt von der Marketinggesellschaft Mönchengladbach mbH (MGMG) – eine grenzüberschreitende gemeinsame Interreg Initiative für die Aufwertung der Fietsallee als einen der bedeutenden regionalen Themenradwege und haben hierfür einen Interreg Förderantrag gestellt, welcher am 02.07.2020 die Förderzusage der Euregio erhielt. Am 21. September 2020 fand in Mönchengladbach ein Kick-off-Meeting aller beteiligten Kreise und Kommunen zur Qualitätsoffensive „Fietsallee am Nordkanal“ statt.

Der bautechnische Zustand der rd. 20 Jahre alten Themenradroute ist in die Jahre gekommen und soll mit dem Projekt vorbereitet werden diese im Hinblick auf infrastrukturelle Ausstattung und den radtouristischen Freizeitwert wieder qualitativ aufzuwerten. Projektinhalte sind dabei zunächst eine umfassende, detaillierte Dokumentationsbefahrung und ein anschließender Workshop, zu dem auch Vertreter aus ehrenamtlich engagierte Vereinen und Interessensverbänden eingebunden werden.

Ziel ist, dass aus dem Projekt ein grenzüberschreitend abgestimmter Maßnahmenkatalog zu einheitlich bautechnischer und digitaler Infrastruktur entwickelt wird.

Das vorbereitende Interreg-Projekt mit einer Laufzeit von Juli 2020 bis Februar 2021 wurde im Rahmen des Interreg VA Rahmensprogramms Deutschland-Niederlande mit einer 50-prozentigen Anteilsfinanzierung von der euregio rhein-maas-nord bewilligt. Das Projektvolumen beträgt 29.207,90 Euro.

Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich entsprechend seinem Streckenanteil an der Fietsallee - durch die Städte Neuss, Kaarst und Korschenbroich - finanziell mit einem Eigenanteil i.H.v. 1.976,31 Euro am Projekt.

Projektbeteiligte sind:

Die Fietsallee Anliegerkommunen Neuss, Kaarst, Korschenbroich, Willich, Mönchengladbach, Greifath, Nettetal, Straelen, Venlo, Peel en Maas und Nederweert. Zudem der Rhein-Kreis Neuss, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, das Routebureau Noord-en Midden-Limburg und die Niederrhein Tourismus GmbH.

### **Strukturwandel-Projekt Unternehmen Revier:**

#### **„Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier“**

Unter Federführung des Rhein-Erft Tourismus e.V. (Förderantragsteller) haben sich die Gebietskörperschaften und die Tourismusorganisationen im Rheinischen Revier zusammengeschlossen, um infolge des Strukturwandels gemeinsam die strategische Weiterentwicklung des Tourismus voranzutreiben. Über den Projektstart wurde im Kreisausschuss am 19.06.2019 bereits berichtet.

Das Projekt wird im Rahmen des Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier“ mit 170.000 Euro gefördert und hat eine Laufzeit bis 2022. Ziel ist es unter anderem vorhandene touristische Konzepte und Vorhaben der einzelnen Teilräume und Tagebauumfelder zusammenzutragen und bestehende regionale touristische Strukturen in einem Netzwerk zu bündeln sowie konkrete Leitziele und Projektansätze zu entwickeln und diese in einem Handlungsleitfaden zusammenzuführen.

In einem ersten Strategiepapier, das als Diskussions- und Arbeitsgrundlage für den weiteren Prozess dient, wurden die bisher von einer Lenkungsgruppe - gebildet aus den Fachvertretern der Tourismusförderungen der einzelnen Gebietskörperschaften und regionalen/kommunalen Tourismusorganisationen - erarbeiteten Ergebnisse zusammengefasst. Diesem aktuellen Arbeitsstand gingen mehrere Workshops u.a. mit Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen voraus. Dieses Papier dient der weiteren Bearbeitung innerhalb des Projektes und wird zu einem späteren Zeitpunkt in weitere Beteiligungsprozesse - u.a. mit Vertretern der Tourismuswirtschaft und der Politik - zur Diskussion und zur Weiterentwicklung gestellt. Das Strategiepapier ist zur Information als Anlage beigefügt

Projektpartner neben dem Rhein-Kreis Neuss sind:

Rhein-Erft Tourismus e.V. (Leadtragsteller des Förderprojektes)  
Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH,  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH,  
Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH,  
Grünmetropole e.V.,

StädteRegion Aachen,  
Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler,  
Kreis Euskirchen/ Nordeifel Tourismus GmbH,  
Kreis Düren,  
Zukunftsagentur Rheinisches Revier.

Frau Mirca Litto, Geschäftsführerin Rhein-Erft Tourismus e.V., wird in der Sitzung zum Projekt und über die bisherigen Ergebnisse berichten

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts-und Beschäftigungsförderung (Stand Dezember 2020) zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Arbeitsmarktbericht\_RKN\_Oktober\_2020  
Corona\_Infoblatt\_20201125  
Strategiepapier Innovationsnetzwerk



[zurück zum Inhalt](#)
**Eckwerte des Arbeitsmarktes**

 Rhein-Kreis Neuss  
 Oktober 2020

Merkmale	Okt 2020	Sep 2020	Aug 2020	Veränderung gegenüber						
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>				
						Okt 2019		Sep 2019	Aug 2019	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %	
<b>Bestand an Arbeitsuchenden</b>										
Insgesamt	25.647	25.828	26.331	-181	-0,7	3.193	14,2	15,6	16,3	
<b>Bestand an Arbeitslosen</b>										
Insgesamt	15.026	15.299	15.806	-273	-1,8	3.246	27,6	28,1	25,7	
54,6% Männer	8.200	8.402	8.617	-202	-2,4	1.827	28,7	30,8	27,5	
45,4% Frauen	6.826	6.897	7.189	-71	-1,0	1.419	26,2	24,9	23,6	
7,3% 15 bis unter 25 Jahre	1.091	1.191	1.258	-100	-8,4	352	47,6	40,3	30,2	
1,2% dar. 15 bis unter 20 Jahre	179	174	184	5	2,9	51	39,8	28,9	10,2	
32,7% 50 Jahre und älter	4.907	4.876	5.001	31	0,6	961	24,4	21,8	20,9	
20,8% dar. 55 Jahre und älter	3.127	3.100	3.149	27	0,9	629	25,2	21,0	18,9	
35,6% Langzeitarbeitslose	5.351	5.214	5.088	137	2,6	1.164	27,8	24,9	17,3	
7,1% Schwerbehinderte Menschen	1.065	1.070	1.077	-5	-0,5	135	14,5	12,2	10,8	
32,9% Ausländer	4.937	4.988	5.150	-51	-1,0	1.275	34,8	35,0	34,3	
<b>Zugang an Arbeitslosen</b>										
Insgesamt	2.560	2.441	2.218	119	4,9	-591	-18,8	-17,1	-23,4	
dar. aus Erwerbstätigkeit	1.040	933	902	107	11,5	-61	-5,5	-10,2	-20,9	
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	786	770	707	16	2,1	-204	-20,6	-7,6	-11,0	
seit Jahresbeginn	26.124	23.564	21.123	x	x	-3.262	-11,1	-10,2	-9,3	
<b>Abgang an Arbeitslosen</b>										
Insgesamt	2.833	2.932	2.170	-99	-3,4	-477	-14,4	-18,2	-20,8	
dar. in Erwerbstätigkeit	963	1.011	832	-48	-4,7	-9	-0,9	-3,1	-0,7	
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	890	970	663	-80	-8,2	-94	-9,6	-20,9	8,2	
seit Jahresbeginn	22.824	19.991	17.059	x	x	-6.465	-22,1	-23,0	-23,8	
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>										
alle zivilen Erwerbspersonen	6,2	6,3	6,5	x	x	x	4,9	4,9	5,2	
dar. Männer	6,4	6,5	6,7	x	x	x	5,0	5,0	5,3	
Frauen	5,9	6,0	6,2	x	x	x	4,7	4,8	5,1	
15 bis unter 25 Jahre	4,8	5,2	5,5	x	x	x	3,3	3,8	4,3	
15 bis unter 20 Jahre	2,9	2,8	3,0	x	x	x	2,1	2,2	2,7	
50 bis unter 65 Jahre	5,5	5,5	5,6	x	x	x	4,5	4,6	4,8	
55 bis unter 65 Jahre	5,9	5,8	5,9	x	x	x	4,9	5,0	5,2	
Ausländer	16,2	16,4	16,9	x	x	x	12,9	13,0	13,5	
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,7	6,8	7,1	x	x	x	5,3	5,4	5,7	
<b>Unterbeschäftigung<sup>2)</sup></b>										
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	16.922	17.115	17.655	-193	-1,1	3.082	22,3	21,4	21,1	
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	18.836	19.061	19.407	-225	-1,2	2.526	15,5	15,7	15,7	
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	18.924	19.153	19.497	-229	-1,2	2.507	15,3	15,5	15,5	
Unterbeschäftigungsquote	7,6	7,7	7,8	x	x	x	6,7	6,7	6,8	
<b>Leistungsberechtigte<sup>2)</sup></b>										
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	5.804	5.865	6.079	-61	-1,0	1.771	43,9	42,9	40,6	
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20.756	21.131	21.429	-375	-1,8	470	2,3	3,7	5,0	
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.801	8.970	9.076	-169	-1,9	-270	-3,0	-1,2	0,0	
Bedarfsgemeinschaften	14.880	15.120	15.313	-239	-1,6	309	2,1	3,3	4,1	
<b>Gemeldete Arbeitsstellen</b>										
Zugang	621	552	513	69	12,5	57	10,1	-13,5	-26,3	
Zugang seit Jahresbeginn	5.039	4.418	3.866	x	x	-1.902	-27,4	-30,7	-32,6	
Bestand	2.466	2.365	2.288	101	4,3	-472	-16,1	-21,6	-25,3	

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige Werte; bei Arbeitslosengeld und SGB II-Daten hochgerechnet für die letzten zwei bzw. drei Monate; Unterbeschäftigung nicht hochgerechnet.

**Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III**

 Rhein-Kreis Neuss  
 Oktober 2020

Merkmale	Okt 2020	Sep 2020	Aug 2020	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>			
						Okt 2019		Sep 2019	Aug 2019
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
<b>Bestand an Arbeitsuchenden</b>									
Insgesamt	9.911	9.916	10.152	-5	-0,1	2.301	30,2	32,2	30,2
<b>Bestand an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	6.344	6.481	6.782	-137	-2,1	1.901	42,8	40,6	38,0
57,4% Männer	3.642	3.757	3.874	-115	-3,1	1.154	46,4	45,4	43,1
42,6% Frauen	2.702	2.724	2.908	-22	-0,8	747	38,2	34,4	31,9
9,0% 15 bis unter 25 Jahre	568	644	695	-76	-11,8	219	62,8	52,2	32,9
0,9% dar. 15 bis unter 20 Jahre	58	53	54	5	9,4	25	75,8	26,2	-8,5
40,4% 50 Jahre und älter	2.563	2.529	2.622	34	1,3	638	33,1	27,3	28,3
29,4% dar. 55 Jahre und älter	1.867	1.837	1.885	30	1,6	421	29,1	22,5	22,7
13,4% Langzeitarbeitslose	847	812	783	35	4,3	302	55,4	36,9	35,2
7,5% Schwerbehinderte Menschen	474	479	475	-5	-1,0	44	10,2	9,6	7,0
22,8% Ausländer	1.446	1.471	1.514	-25	-1,7	528	57,5	60,2	59,2
<b>Zugang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	1.487	1.375	1.440	112	8,1	-48	-3,1	-6,6	-8,3
dar. aus Erwerbstätigkeit	872	771	771	101	13,1	-38	-4,2	-8,0	-18,5
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	347	329	418	18	5,5	28	8,8	11,5	26,7
seit Jahresbeginn	14.784	13.297	11.922	x	x	-88	-0,6	-0,3	0,5
<b>Abgang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	1.563	1.649	1.344	-86	-5,2	-82	-5,0	-6,0	-7,4
dar. in Erwerbstätigkeit	719	792	667	-73	-9,2	26	3,8	3,7	8,5
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	401	455	355	-54	-11,9	42	11,7	8,6	26,3
seit Jahresbeginn	12.505	10.942	9.293	x	x	-1.757	-12,3	-13,3	-14,5
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>									
alle zivilen Erwerbspersonen	2,6	2,7	2,8	x	x	x	1,8	1,9	2,0
dar. Männer	2,8	2,9	3,0	x	x	x	1,9	2,0	2,1
Frauen	2,3	2,4	2,5	x	x	x	1,7	1,8	1,9
15 bis unter 25 Jahre	2,5	2,8	3,0	x	x	x	1,5	1,9	2,3
15 bis unter 20 Jahre	0,9	0,9	0,9	x	x	x	0,5	0,7	1,0
50 bis unter 65 Jahre	2,8	2,8	2,9	x	x	x	2,2	2,3	2,3
55 bis unter 65 Jahre	3,5	3,4	3,5	x	x	x	2,8	2,9	3,0
Ausländer	4,7	4,8	5,0	x	x	x	3,2	3,2	3,3
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,8	2,9	3,0	x	x	x	2,0	2,1	2,2
<b>Unterbeschäftigung<sup>2)</sup></b>									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	6.407	6.552	6.853	-145	-2,2	1.883	41,6	39,6	37,4
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	7.102	7.237	7.453	-135	-1,9	1.936	37,5	37,2	35,0
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	7.190	7.329	7.543	-139	-1,9	1.917	36,4	36,2	34,1
Unterbeschäftigungsquote	2,9	2,9	3,0	x	x	x	2,1	2,2	2,3
<b>Leistungsberechtigte</b>									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit <sup>2)</sup>	5.804	5.865	6.079	-61	-1,0	1.771	43,9	42,9	40,6

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Vorläufige hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und nicht hochgerechnete Unterbeschäftigungsdaten für die letzten drei Monate.

**Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II**

 Rhein-Kreis Neuss  
 Oktober 2020

Merkmale	Okt 2020	Sep 2020	Aug 2020	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>			
						Okt 2019		Sep 2019	Aug 2019
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
<b>Bestand an Arbeitsuchenden</b>									
Insgesamt	15.736	15.912	16.179	-176	-1,1	892	6,0	7,2	9,0
<b>Bestand an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	8.682	8.818	9.024	-136	-1,5	1.345	18,3	20,2	17,8
52,5% Männer	4.558	4.645	4.743	-87	-1,9	673	17,3	21,0	17,1
47,5% Frauen	4.124	4.173	4.281	-49	-1,2	672	19,5	19,3	18,5
6,0% 15 bis unter 25 Jahre	523	547	563	-24	-4,4	133	34,1	28,4	27,1
1,4% dar. 15 bis unter 20 Jahre	121	121	130	-	-	26	27,4	30,1	20,4
27,0% 50 Jahre und älter	2.344	2.347	2.379	-3	-0,1	323	16,0	16,3	13,8
14,5% dar. 55 Jahre und älter	1.260	1.263	1.264	-3	-0,2	208	19,8	18,7	13,7
51,9% Langzeitarbeitslose	4.504	4.402	4.305	102	2,3	862	23,7	22,9	14,5
6,8% Schwerbehinderte Menschen	591	591	602	-	-	91	18,2	14,3	14,0
40,2% Ausländer	3.491	3.517	3.636	-26	-0,7	747	27,2	26,6	26,1
<b>Zugang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	1.073	1.066	778	7	0,7	-543	-33,6	-27,5	-41,4
dar. aus Erwerbstätigkeit	168	162	131	6	3,7	-23	-12,0	-19,4	-32,8
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	439	441	289	-2	-0,5	-232	-34,6	-18,0	-37,7
seit Jahresbeginn	11.340	10.267	9.201	x	x	-3.174	-21,9	-20,4	-19,5
<b>Abgang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	1.270	1.283	826	-13	-1,0	-395	-23,7	-30,0	-35,9
dar. in Erwerbstätigkeit	244	219	165	25	11,4	-35	-12,5	-21,5	-26,0
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	489	515	308	-26	-5,0	-136	-21,8	-36,3	-7,2
seit Jahresbeginn	10.319	9.049	7.766	x	x	-4.708	-31,3	-32,3	-32,6
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,6	3,6	3,7	x	x	x	3,0	3,0	3,2
dar. Männer	3,5	3,6	3,7	x	x	x	3,0	3,0	3,2
Frauen	3,6	3,6	3,7	x	x	x	3,0	3,1	3,2
15 bis unter 25 Jahre	2,3	2,4	2,5	x	x	x	1,7	1,9	2,0
15 bis unter 20 Jahre	2,0	2,0	2,1	x	x	x	1,5	1,5	1,8
50 bis unter 65 Jahre	2,7	2,7	2,7	x	x	x	2,3	2,3	2,4
55 bis unter 65 Jahre	2,4	2,4	2,4	x	x	x	2,1	2,1	2,2
Ausländer	11,5	11,6	11,9	x	x	x	9,6	9,8	10,1
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,9	3,9	4,0	x	x	x	3,3	3,3	3,5
<b>Unterbeschäftigung<sup>2)</sup></b>									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.515	10.563	10.802	-48	-0,5	1.199	12,9	12,3	12,6
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	11.734	11.824	11.954	-90	-0,8	590	5,3	5,6	6,2
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	11.734	11.824	11.954	-90	-0,8	590	5,3	5,6	6,2
Unterbeschäftigungsquote	4,7	4,8	4,8	x	x	x	4,5	4,5	4,6
<b>Leistungsberechtigte<sup>2)</sup></b>									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20.756	21.131	21.429	-375	-1,8	470	2,3	3,7	5,0
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.801	8.970	9.076	-169	-1,9	-270	-3,0	-1,2	0,0
Bedarfsgemeinschaften	14.880	15.120	15.313	-239	-1,6	309	2,1	3,3	4,1

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Von August 2020 bis Oktober 2020 vorläufige Werte für SGB II-Daten hochgerechnet und für Unterbeschäftigungsdaten nicht hochgerechnet.



## Informationen und Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Rhein-Kreis Neuss im Zusammenhang mit dem COVID-19

Stand: 25.11.2020

Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anzahl der Erkrankungen (COVID-19), die durch das Coronavirus verursacht werden, minimieren. Die Gesundheit der Menschen schützen.</li> <li>Ausbreitung des Coronavirus verlangsamen, um eine angemessene medizinische Versorgung sicherzustellen und genügend Betten für schwere Fälle vorzuhalten.</li> </ul>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li><a href="#">Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss</a></li> <li><a href="#">Robert-Koch-Institut</a></li> <li><a href="#">Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</a></li> <li><a href="#">Landesregierung Nordrhein-Westfalen</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hausarzt</li> <li>Kassenärztlicher Notdienst: 116-117 (ohne Vorwahl)</li> <li>Corona-Hotline Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss: 02181/601-7777</li> <li>Kontakt in der Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss: 02131/928-7501 <a href="mailto:wirtschaftsfoerderung@rhein-kreis-neuss.de">wirtschaftsfoerderung@rhein-kreis-neuss.de</a> Mo-Fr 08-18 Uhr</li> </ul> <p>Unter dieser E-Mail-Adresse können Sie sich für unseren Newsletter anmelden.</p>
Letzte Nachrichten	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederaufnahme der Rückmeldungen zur NRW-Soforthilfe 2020 verzögert sich <i>s. Soloselbstständige, Kleinstunternehmen, Freiberufler</i></li> <li>Verlängerung des Kurzarbeitergeldes bis 31.12.2021 mit Verlängerung einiger Erleichterungen <i>s. Kurzarbeitergeld</i></li> <li>NRW Überbrückungshilfe Plus geht in die Verlängerung <i>s. Überbrückungshilfe</i></li> <li>Außerordentliche Wirtschaftshilfe für die direkt vom Lockdown betroffenen Soloselbstständigen und Unternehmen <i>s. November-Corona-Hilfe</i></li> <li>KfW-Schnellkredit nun auch für kleine Unternehmen geöffnet <i>s. Liquiditätssicherung</i></li> <li>Sonderprogramm Umweltwirtschaft: Hilft den mit der Corona-Krise konfrontierten Unternehmen der Umweltwirtschaft bei der Bewältigung ihrer aktuellen Probleme und beim Neuaufbau tragfähiger wirtschaftlicher Perspektiven <i>s. Sonderprogramm Umweltwirtschaft</i></li> <li>Überbrückungshilfe Phase 2 (September bis Dezember): Erweiterung der Hilfen, Erleichterung des Zugangs, Antragsfrist bis zum 31.12.2020 Verlängerung und Verbesserung der Überbrückungshilfe angekündigt! <i>s. Überbrückungshilfe</i></li> </ul>	

## Überbrückungshilfe

Programm für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die Corona-bedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen:

- Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten
  - Phase 1: Monate Juni bis August – ist zum 09.10.2020 abgelaufen
  - Phase 2: Monate September bis Dezember
- Antragsberechtigt: kleine und mittelständische Unternehmen
- Voraussetzung: Umsatzrückgang mindestens 50% (bisher 60%) in zwei zusammenhängenden Monaten zwischen April bis August vs. Vorjahreszeitraum oder Umsatzrückgang mindestens Ø 30% pro Monat vs. Vorjahreszeitraum
- Erstattet werden:
  - bis zu 40% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >30<50%
  - bis zu 60% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >50%
  - bis zu 90% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >70%
 Antragsfrist ist am **31.12.2020**
- Maximale Fördersumme für drei Monate:
  - max. 50.000 € pro Monat
  - max. 200.000 € für die vier Monate
- Förderfähige Fixkosten sind u. a. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere fest Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern
- Personalkostenpauschale: Erhöhung auf 20% (bisher 10%)
- Antragsstellung ist hier digital verfügbar: [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)
- Antragsstellung erfolgt über einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe
- Überkompensationen sind zurückzuzahlen
- Weitere Informationen dazu finden Sie beim [Wirtschaftsministerium NRW](http://Wirtschaftsministerium NRW) oder in den [FAQ](#)

NRW Überbrückungshilfe Plus: Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn

- Zusatzprogramm des Landes NRW für den Unternehmerlohn geht ebenfalls in die Verlängerung
- Antragsvoraussetzungen wurden im Tatbestandsmerkmal des "inhabergeführten" Unternehmens angepasst, sodass bei Personengesellschaften keine Beteiligungsmehrheit mehr vorliegen muss
- Förderung in Höhe von 1.000 € pro Monat für max. 4 Monate im Zeitraum September bis Dezember 2020
- Weitere Informationen finden Sie beim [Wirtschaftsministerium NRW](http://Wirtschaftsministerium NRW)

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium: Konjunkturpaket</a></li> <li>• <a href="#">Wirtschaftsministerium NRW: Überbrückungshilfe</a></li> <li>• <a href="#">Antragsstellung Überbrückungshilfe</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überbrückungshilfe (Plus): Kontakt Ministerium 0211/7956-4996</li> </ul>

## Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Mit neuen außerordentlichen Corona-Hilfen stark durch die Krise:

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

- Einmalige Kostenpauschale i. H. v. bis zu 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes von November 2019 für Unternehmen < 50 Mitarbeiter
- Zahlung für jede angeordnete Lockdown-Woche
- Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen
  - Direkt betroffen: Alle, die aufgrund der erlassenen Schließungsverordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten  
→ Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffen angesehen
  - Indirekt betroffen: Alle, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen
  - Auch Unternehmen, die regelmäßig 80% ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z. B. Veranstaltungsagenturen) erzielen
- Berechnung aus durchschnittlichem wöchentlichen Umsatzes des Vorjahresmonats
- Bei jungen Unternehmen, die nach Nov. 2019 gegründet wurden, gelten wahlweise die Umsätze von Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung
- Soloselbstständige haben das Wahlrecht, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde zu legen  
→ Bis zu einer Summe in Höhe von 5.000 € kann der Antrag direkt von Soloselbstständigen gestellt werden.
- Für größere Unternehmen wird die Höhe im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt
- Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:
  - bis zu einer Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes werden diese nicht angerechnet
  - Vermeidung einer Überförderung > 100% durch entsprechende Anrechnung bei darüberhinausgehenden Umsätzen
  - SONDERREGELUNG RESTAURANTS MIT AUßERHAUSVERKAUF:
    - Umsatzerstattung begrenzt auf 75% der Umsätze, die dem vollen MwSt-Satz unterliegen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs herausgerechnet
    - Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzabrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen!
- Gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen, wie KUG oder Überbrückungshilfe, verrechnet
- Laufzeit: Dauer der Schließungen im November 2020

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsstellung soll ab dem 25.11. über die Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen</li> <li>• Weitere Einzelheiten werden derzeit erarbeitet. Informationen erhalten Sie beim <a href="#">Bundesfinanzministerium</a></li> </ul>
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium: Wirtschaftshilfe</a></li> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium: FAQ Wirtschaftshilfe</a></li> </ul>
<b>Sonderprogramm Umweltwirtschaft</b>	
<p>Das Sonderprogramm Umweltwirtschaft hilft den mit der Corona-Krise konfrontierten Unternehmen der Umweltwirtschaft bei der Bewältigung ihrer aktuellen Probleme und beim Neuaufbau tragfähiger wirtschaftlicher Perspektiven.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innovationsfähigkeit von Unternehmen ist von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung während der Corona-Krise und für eine anschließende wirtschaftliche Erholung</li> <li>• Förderung erfolgt auf Basis von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und kann bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben abdecken</li> <li>• Programmteil "Forschung, Entwicklung, Innovation"             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zielgruppe: KMU, Vereine, Verbände, Stiftungen</li> <li>○ Frist zur Einreichung von Projektskizzen: 26.11.2020, 16:30 Uhr</li> </ul> </li> <li>• Programmteil "Maßnahmen im Bereich Grüne Gründungen"             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zielgruppe: Neugegründete, innovative Unternehmen in der Umweltwirtschaft</li> <li>○ Geförderte Maßnahmen: Entwicklung von Prototypen, Erschließung der Märkte</li> <li>○ Frist zur Einreichung von Projektskizzen: 31.12.2020</li> </ul> </li> </ul>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Projektträger Jülich: Sonderprogramm Umweltwirtschaft</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Britta Schemm: 02461 690-689   <a href="mailto:b.schemm@fz-juelich.de">b.schemm@fz-juelich.de</a></li> <li>• Roland Brähler: 02461 690-509   <a href="mailto:r.braehler@fz-juelich.de">r.braehler@fz-juelich.de</a></li> <li>• Dr. Sanela Hadjić: 02461 690-670   <a href="mailto:s.hadic@fz-juelich.de">s.hadic@fz-juelich.de</a></li> </ul>
<b>Soloselbstständige, Kleinstunternehmen, Freiberufler</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Programm für Überbrückungshilfen für Unternehmen, die Corona-bedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen, beinhaltet einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten s. Überbrückungshilfe</li> <li>• Antragsstellung der NRW-Soforthilfe 2020 ist zum 31.05.2020 ausgelaufen. Nach Ablauf des dreimonatigen Förderzeitraums ist vom Antragssteller die Höhe des Liquiditätsengpasses zu berechnen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Das Rückmeldeverfahren verzögert sich                 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abrechnung soll im Frühjahr 2021 erfolgen</li> <li>▪ Verlängerung der Rückzahlungsfrist voraussichtlich bis Herbst 2021</li> <li>▪ Auf Nachfrage gibt es folgende Sonderregelung: Ende November erhalten alle Soforthilfe-Empfänger eine Mail von <a href="mailto:noreply@soforthilfe-corona.nrw.de">noreply@soforthilfe-corona.nrw.de</a>, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr abzurechnen und ggf. zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Das Land.NRW hat Verbesserungen im Rückmeldeverfahren durchgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personalkosten sind von den Einnahmen absetzbar</li> <li>▪ Gestundete Zahlungen können nun ebenfalls angerechnet werden</li> <li>▪ Mehr Flexibilität beim Zuflussprinzip</li> <li>▪ Hohe einmalige Zahlungseingänge im Förderzeitraum können nun anteilig angesetzt werden</li> <li>▪ Die genaue Ausgestaltung dieser Punkte wird derzeit noch zwischen Bund und Ländern besprochen</li> </ul> </li> <li>○ Weitere Informationen finden Sie beim <a href="#">Wirtschaftsministerium NRW</a></li> <li>● Corona-Grundsicherung (Arbeitslosengeld II): Erleichterter Zugang zur finanziellen Grundsicherung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Betroffene, die im Zeitraum 01.03. – <b>31.12.2020</b> einen Antrag auf Grundsicherung stellen, erhalten Erleichterungen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für die ersten 6 Monate entfällt die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist</li> <li>▪ In den ersten 6 Monaten werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt</li> </ul> </li> <li>○ Voraussetzung: Betroffene und ggf. ihre Familie haben zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung</li> <li>○ Einen vereinfachten Antrag auf Grundsicherung finden Sie im <a href="#">Downloadbereich</a></li> </ul> </li> </ul>	
<p>Weiterführende Links</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <a href="#">Wirtschaftsministerium NRW: Rückmeldeverfahren angehalten</a></li> <li>● <a href="#">Wirtschaftsministerium NRW</a></li> <li>● Agentur für Arbeit: Grundsicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="#">Corona-Grundsicherung</a> und <a href="#">FAQ</a></li> <li>○ <a href="#">Merkblätter und Formulare</a></li> </ul> </li> </ul>
<p>Kontakte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Hotline zur Abrechnung der NRW-Soforthilfe: 0211/7956 4995 <a href="mailto:soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de">soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de</a></li> <li>● Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss: 02131/928-7501</li> <li>● IHK-Hotline Mittlerer Niederrhein: 02151/635-424</li> <li>● Handwerkskammer Düsseldorf: 0211/8795 555</li> <li>● Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Service-Hotline für (Solo-) Selbstständige: 0800 4 5555 21 (Mo-Fr 08-18 Uhr)</li> <li>● Agentur für Arbeit Telefon-Hotline Corona-Grundsicherung: 0800/4555523 oder das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss: 02131/124100</li> </ul>
<p><b>Start-ups, Gründerinnen und Gründer</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Start-up-Transfer: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verlängerung des Förderzeitraums für Projekte, die zwischen dem 01.03. – 30.06.2020 auslaufen, um drei Monate</li> </ul> </li> <li>● Finanzierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ NRW.Bank mit neuem Programm: Wandeldarlehen „<a href="#">NRW.Start-up akut</a>“ für Unternehmen, nicht älter als drei Jahre, mit 15.000 € bis zu 200.000 € über eine Laufzeit von sechs Jahren</li> <li>○ NRW.Bank verbessert zudem die wichtigsten Start-up-Eigenkapitalprogramme <a href="#">NRW.SeedCap</a> (Minderheitsbeteiligung) und <a href="#">NRW.BANK.Venture Fonds</a> (Minderheitsbeteiligung oder Wandeldarlehen)</li> </ul> </li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ NRW-Soforthilfe greift für Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen zum Stichtag 31.12.2019 am Markt angeboten haben, s. o. NRW-Soforthilfe</li> <li>● Zugesagtes Maßnahmenpaket für Start-Ups und kleine Unternehmen in Höhe von zwei Milliarden Euro ist nun als Beteiligungsfinanzierung verfügbar:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ KfW-Förderung für Unternehmen, an denen Venture Capital-Fonds beteiligt sind</li> <li>○ KfW-Förderung für Unternehmen ohne Beteiligung eines Venture Capital Fonds</li> <li>○ Mehr Informationen erhalten Sie bei der <a href="#">KfW</a></li> </ul> </li> </ul>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <a href="#">Landeswirtschaftsministerium NRW: Pressemitteilung</a></li> <li>● <a href="#">Projektträger Jülich: Start-up-Transfer</a></li> <li>● <a href="#">NRW.Bank</a></li> <li>● <a href="#">KfW</a></li> </ul>
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Start-up-Transfer: Dr. Hendrik Vollrath 02461/613347</li> <li>● NRW.Bank Service-Center: 0211/91741-4800</li> <li>● KfW-Servicenummer: 0800/539-9000</li> </ul>
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, gilt:

- NRW-Stärkungspaket „Kunst und Kultur“
  - Stipendienprogramm „Auf geht’s!“: Antragsfrist ist zum 16.10.2020 ausgelaufen
  - Kulturstärkungsfonds für Kultureinrichtungen
  - Weitere Informationen und den Weg zum Online-Antrag finden Sie hier: [Kultur- und Wissenschaftsministerium NRW](#)
- Hilfsprogramm für den Kulturbereich im Zuge des Konjunkturpaketes: [NEUSTART KULTUR](#)
- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten:
  - Grundsicherung, s. *Soloselbstständige, Kleinstunternehmen, Freiberufler*
- Änderung der Einkommensprognose für Unternehmen (Künstlersozialkasse):
  - Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen, direkt bei der KSK einzureichen
  - Den Antrag finden Sie im Downloadbereich auf der [folgenden Seite](#)

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <a href="#">Kultur- und Wissenschaftsministerium NRW</a></li> <li>● <a href="#">Künstlersozialkasse</a></li> </ul>
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Künstlersozialkasse Service-Center: 04421/9734051500</li> </ul>
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Schutzschirm für Auszubildende

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt das BMBF ausbildende KMU (< 250 Beschäftigte), die durch die Corona-Pandemie bedroht sind mit folgenden Maßnahmen:

- Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen): KMU, die ihre Ausbildungsleistung aufrecht erhalten, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000€
- Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot erhöhen): KMU, die ihre Ausbildungsleistung erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000€

- Vermeidung von Kurzarbeit: KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mind. 50%) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75% der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert
- Auftrags- und Verbundausbildung: Wenn KMU die Ausbildung corona-bedingt temporär nicht fortsetzen können, können u. a. andere KMU zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten
- Übernahmepremie: KMU, die Auszubildende aus corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss der Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem 3.000€

Antragsformulare und weitere Informationen zu den einzelnen Förderungen finden Sie bei der [Bundesagentur für Arbeit](#)

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">BMBF: Ausbildungsplätze sichern</a></li> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium: Konjunkturpaket</a></li> <li>• <a href="#">Bundesagentur für Arbeit: Antragsformulare und weitere Infos</a></li> </ul>
----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Kurzarbeitergeld (Agentur für Arbeit)

Sind Firmen durch die Folgen von Corona von Auftragsengpässen betroffen, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich:

- Umfangreiche Sonderregelungen und Erleichterungen zum Kurzarbeitergeld, z. B.
    - Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, u. a.
      - Wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht
      - Wenn er vorübergehend ist, weil damit zu rechnen ist, dass der Betrieb in absehbarer Zeit wieder in Vollzeitarbeit übergehen kann
      - Wenn im jeweiligen Kalendermonat mind. 10% der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% betroffen sind
      - Wichtig: Die erleichterten Mindestanforderungen gelten für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben
    - Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden, sofern die Kurzarbeit bis 30.06.2021 eingeführt wurde, erstattet:
      - Bis 30.06.2021 zu 100%
      - Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 zu 50%
    - Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter
    - Befristete Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit: Hinzuverdienstgrenze wurde bis zu vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum Jahresende verlängert und für alle Berufe geöffnet
    - Leistungserbringer im Gesundheitswesen können grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten, z. B. Vertragsärzte, Vorsorge- & Rehabilitationseinrichtungen, Apotheken, etc.
  - Gültigkeit der Anpassungen rückwirkend ab dem 01. März 2020
  - Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (bis zum 31.12.2020)
    - Bezugsmonat 1 – 3: 60/67\*% des Netto-Entgelts
    - Bezugsmonat 4 – 6: 70/77\*% des Netto-Entgelts
    - Bezugsmonat ab 7: 80/87\*% des Netto-Entgelts
- \*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezugsdauer:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Das KUG kann in einem Betrieb längstens für 12 Monate gewährt werden.</li> <li>○ Die Bezugsdauer wurde mit Verordnung vom 12.10.2020 für bereits vor dem 31.12.2020 entstandene Ansprüche auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.</li> </ul> </li> <li>• Wichtig ist, dass Unternehmen und Betriebe im Bedarfsfall Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen! Wurde drei Monate am Stück keine Kurzarbeit durchgeführt, ist eine erneute Anzeige erforderlich. Formulare hierzu finden Sie unter den weiterführenden Links.</li> <li>• <b>WARNUNG</b> vor gefälschten Mails zum Kurzarbeitergeld: Fake-E-Mails mit dem Absender <a href="mailto:kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de">kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de</a> ignorieren und löschen!</li> </ul>
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agentur für Arbeit:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="#">Informationen zum Kurzarbeitergeld</a></li> <li>○ <a href="#">Erklärvideo Kurzarbeitergeld</a></li> <li>○ <a href="#">Antrag auf Kurzarbeitergeld</a> (Formular)</li> <li>○ <a href="#">Anzeige über Arbeitsausfall</a> (Formular)</li> <li>○ Der <a href="#">digitale Assistent U:DO</a> führt Sie Schritt für Schritt durchs Formular</li> </ul> </li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber-Hotline der Agentur für Arbeit: 0800/45555-20</li> <li>• Arbeitnehmer-Hotline der Agentur für Arbeit:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bundesweit: 0800/45555-00</li> <li>○ Für den Rhein-Kreis Neuss: 02161/404-9900</li> </ul> </li> <li>• Informationen für Beschäftigungssuchende: 02131/954-2000</li> <li>• Erstberatungsmöglichkeiten zum KUG erhalten Sie auch bei der Regionalagentur Mittlerer Niederrhein: Herr Eberhardt 02131/9268-596</li> </ul>
<h3>Liquiditätssicherung</h3>	
<p>Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen Unternehmen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausbank, Finanzierungspartner:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Notwendige Überbrückungsfinanzierungen erfordern die Begleitung durch die Hausbank bzw. einen anderen Finanzierungspartner (z. B. Geschäftsbank)</li> </ul> </li> <li>• NRW.Bank:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Allg. Informationen &amp; individuelle Beratungen über Landes-Förderinstrumente</li> <li>○ Universalkredit der NRW.Bank: erleichterte Bedingungen, NRW.Bank übernimmt bis zu 80% des Risikos</li> <li>○ Umfassendes Corona-Paket für Wiederanlaufphase, u. a.:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „NRW.BANK.Digitalisierung“: Ausweitung des Antragsstellerkreises Gründern, jungen Unternehmen sowie größeren Mittelständlern steht das Programm mit einem Zinssatz von 0% zur Verfügung; 80% Haftungsfreistellung spez. für Digitalisierungsvorhaben Erweiterungen sind befristet bis 31.12.2020</li> <li>▪ „NRW.BANK.Gemeinnützige Organisationen“: Spez. Förderprogramm für gemeinnützige Unternehmen mit zinsgünstigen Förderdarlehen (max.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	

- Zinssatz 1,5% p. J.) mit Haftungsfreistellung von 100%  
 Max. Kreditbetrag 800.000 €, Laufzeit bis zu 10 Jahre  
 Programm ist befristet bis 31.12.2020
- Mehr Informationen: [NRW.BANK](#)
  - **WARNUNG** vor [betrügerischen Telefonanrufen](#): Kriminelle Personen geben sich am Telefon als Mitarbeiter der NRW.Bank aus und erfragen Daten. Gehen Sie nicht auf die Forderungen ein und geben Sie keine Daten weiter!
  - Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):
    - Mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe stehen erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung (Erleichterung der Zugangsbedingungen und Verbesserung der Konditionen)
    - KfW-Sonderprogramm mit verbesserter Risikoübernahme, Zinsverbesserungen und Verschlankung der Antragsprozesse wurde verlängert bis 03.06.2021
    - KfW-Schnellkredit:
      - Erweiterung des Antragsstellerkreises: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten – die seit Januar 2019 am Markt sind
      - Antragsstellendes Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein
      - 100% Risikoübernahme durch KfW, keine Kreditrisikoprüfung
      - Kreditvolumen: bis 25% des Jahresumsatzes 2019  
 maximal 800.000 € für Unternehmen mit > 50 Mitarbeitern  
 maximal 500.000 € für Unternehmen mit >10 < 50 Mitarbeitern  
 maximal 300.000 € für Unternehmen < 10 Mitarbeiter
      - Voraussetzung: Gewinnerzielung in der Summe der Jahre 2017 – 2019 oder im Jahr 2019
      - Verbesserung der Tilgungsmöglichkeiten: ab dem 16.11.2020 ist auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich
      - Verlängerung bis zum 03.06.2021
      - Weitere Details und Informationen zur Beantragung [hier](#)
    - Eine Präsentation mit detaillierten Informationen zu den KfW-Corona-Hilfen (Stand: 31.03.2020) erhalten Sie im Downloadbereich der [folgenden Seite](#).
  - Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Ergänzung zu KfW-(Sonder)Programmen
    - Zielgruppe: Unternehmen der Realwirtschaft, die mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen:
      - Bilanzsumme > 43 Mio. €
      - Umsatzerlöse > 50 Mio. €
      - Arbeitnehmer > 249 Personen im Jahresdurchschnitt
    - Instrumente des Fonds umfassen einen definierten Garantierahmen, um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren und Rekapitalisierungsmaßnahmen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen
  - Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. €):
    - Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige, wenn diese ihrem Kreditinstitut keine ausreichenden Sicherheiten stellen können

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verbürgerungsgrad 90%: Klassische Bürgschaft, ExpressBürgschaft, SofortBürgschaft</li> <li>○ Schnellbürgschaft mit 100% Verbürgerungsgrad:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 100% Ausfallbürgschaft für Kredite bis zu 250.000 €</li> <li>▪ Voraussetzungen: u. a. Unternehmen &lt; 10 Mitarbeiter, Kapitaldienstfähigkeit ist zum 31.12.2019 gegeben, keine Negativmerkmale</li> <li>▪ Verwendung: corona-bedingter Liquiditätskredit</li> </ul> </li> <li>○ Eine Übersicht über die Programme für Corona-Hilfen finden Sie <a href="#">hier</a></li> <li>• Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. €, auch Großunternehmen):             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Angestrebte Bearbeitung von Anträgen innerhalb von einer Woche</li> <li>○ Verbürgerungsquote soll auf 90% erhöht werden (angekündigt)</li> </ul> </li> <li>• Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG):             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für kleine Unternehmen, Existenzgründer und spezielle Zielgruppen stehen bis zu 75.000 € aus dem Mikromezzanifonds Beteiligungskapital zur Verfügung</li> <li>○ Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen</li> </ul> </li> </ul>
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeweilige Hausbank             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="#">Sparkasse Neuss</a></li> <li>○ <a href="#">Volksbank Düsseldorf Neuss</a></li> </ul> </li> <li>• <a href="#">Landeswirtschaftsministerium NRW</a></li> <li>• <a href="#">Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)</a></li> <li>• <a href="#">Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)</a></li> <li>• <a href="#">Bürgschaftsbank NRW</a></li> <li>• <a href="#">Landesbürgschaftsprogramm</a></li> <li>• <a href="#">Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG)</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeweilige Hausbank             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sparkasse Neuss Kundencenter: 02131/97-4444</li> <li>○ Volksbank Düsseldorf Neuss: 0211/38020</li> </ul> </li> <li>• NRW.BANK-Service-Center: 0211/91741 4800</li> <li>• Hotline der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): 0800/539 9000</li> <li>• Hotline der Bürgschaftsbank NRW: 02131/5107 200</li> <li>• Mikromezzanin-Info-Line: 02131/5107 200</li> </ul>
<b>Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen</b>	
<p>Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krisenbetroffene Unternehmen können einen Antrag stellen auf:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zinslose Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer)</li> <li>○ Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer)</li> <li>○ Setzung von Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer auf null</li> <li>○ Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldungen für April, Mai, Juni/Q2</li> <li>○ Weiterhin besteht die Möglichkeit zu beantragen:</li> </ul> </li> </ul>	

- Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärung
- Fristverlängerung für Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen
- Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung
  - Die Bearbeitung erfolgt durch die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss.
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschl. Erlass von Säumniszuschlägen, wenn der Schuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist
- Bei Steuern der Zollverwaltung (z. B. Energiesteuer, Luftverkehrssteuer) und Steuern des Bundeszentralamtes (z. B. Versicherungssteuer, Umsatzsteuer) wird den Steuerpflichtigen entgegen gekommen
- Steuerliche Erleichterungen im Zuge des Konjunkturpaketes:
  - Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten 2020 und 2021 für bewegliche Wirtschaftsgüter
  - Steuerlicher Verlustrücktrag für 2020 und 2021 wird erweitert
  - Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben
  - Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert, u.a. wird Personengesellschaft die Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft ermöglicht

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Finden Sie hier Ihr zuständiges Finanzamt</a></li> <li>• <a href="#">Finanzverwaltung NRW: Formulare und Anleitungen</a></li> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium: Konjunkturpaket</a></li> </ul>
Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständiges Finanzamt</li> </ul>

### Entschädigungen im Quarantänefall

Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot (z. B. Quarantäne) ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung beantragt werden:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:
  - Arbeitgeber hat für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen - ausgezahlte Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Landschaftsverband Rheinland erstattet
  - Ab der 7. Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR direkt an diesen gezahlt
- Selbstständig Erwerbstätige:
  - Antrag auf Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland
- Voraussetzung: Verdienstaufschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz
- Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 3 Monaten beim LVR gestellt werden!
- Alle Informationen zum Anspruch auf Entschädigungen und zum Antragsverfahren stehen ab sofort auf der Internetseite zur Verfügung: [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)  
Über diese können auch Anträge direkt online gestellt werden.

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Landschaftsverband Rheinland: Tätigkeitsverbot und Entschädigung</a></li> <li>• <a href="#">Infoportal Infektionsschutzgesetz mit Online-Antragsverfahren</a></li> </ul>
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsverband Rheinland: LVR-Service Nummer 0221/809-5444</li> </ul>
<b>Rechtliche Erleichterungen zur Existenzsicherung</b>	
<p>Vorgelegter Gesetzesentwurf enthält eine Vielzahl von Erleichterungen für jene, die infolge der Corona-Pandemie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gewerberaummietverträge</li> <li>○ Keine Kündigung wegen Mitschulden aus dem Zeitraum 01.04. – 30.06.2020</li> <li>○ Voraussetzung: Mitschulden aufgrund von Corona-Pandemie</li> </ul> </li> <li>• Zahlungs- oder Leistungsaufschub für Kleinunternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Möglichkeit der Leistungsverweigerung für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse zur Sicherstellung der Grundversorgung</li> <li>○ Voraussetzung: Keine Leistungserfüllung aufgrund von Corona-Pandemie</li> </ul> </li> <li>• Insolvenzrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis <b>31.12.2020</b> für Unternehmen, die wirtschaftliche Schäden durch die Corona-Pandemie erleiden</li> <li>○ Voraussetzungen: Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Krise und es bestehen begründete Aussichten auf eine Sanierung</li> </ul> </li> <li>• Weitere Maßnahmen: Handlungsfähigkeit von Unternehmen, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergeinschaften; Höhere Flexibilität für Strafgerichte</li> </ul>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundesjustizministerium</a></li> <li>• <a href="#">Bundesjustizministerium: Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht</a></li> </ul>
<b>Weitere Hilfsmaßnahmen</b>	
Land NRW: Film ab NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung von Kinos mit dem Hilfsprogramm „Film ab NRW“</li> <li>• Start des Programms ist zum 01.01.2021 angekündigt</li> <li>• Weitere Rahmenbedingungen zur Antragsstellung und Förderhöhe werden derzeit erarbeitet und zeitnah veröffentlicht – <a href="#">Pressemitteilung Land NRW</a></li> </ul>
Kontaktstelle Lieferketten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Land NRW richtet zentrale Kontaktstelle Lieferketten für Unternehmen ein, die Unterstützung bei der Wiederherstellung von Lieferketten benötigen</li> <li>• Zentrale Mailadresse: <a href="mailto:lieferketten@mwide.nrw.de">lieferketten@mwide.nrw.de</a></li> <li>• Weitere Informationen finden Sie <a href="#">hier</a></li> </ul>
Landessportbund NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Soforthilfe Sport“</li> <li>• Bedingung: Durch Corona verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins führen könnte</li> <li>• Antragsberechtigt sind Vereine, die über eine der Mitgliedsorganisationen oder dem Landessportbund NRW angeschlossen sind sowie Mitgliedsorganisationen selbst</li> <li>• Antragsstellung verlängert bis 15.03.2021</li> <li>• Weitere Informationen finden Sie beim <a href="#">LSB NRW</a></li> </ul>

Agentur für Arbeit: Jobbörse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit können Unternehmen gezielt Personal in der Krisenzeit finden</li> <li>• #Corona, z. B. #Corona Spargelernte</li> <li>• Ein Merkblatt finden Sie im Downloadbereich dieser <a href="#">Seite</a></li> </ul>
Landwirtschafts- ministerium NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darlehen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank</li> <li>○ „Programm Agrarbürgschaft“ der Bürgschaftsbank NRW</li> </ul> </li> <li>• Möglichkeiten zur Sicherung der Erntehelfer</li> <li>• Weitere Informationen zu allen Hilfen finden Sie <a href="#">hier</a></li> </ul>
GEMA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GEMA-Verträge von Unternehmen, die auf behördliche Anordnung schließen mussten, ruhen für diesen Zeitraum</li> <li>• Rückwirkend ab 16.03.20 werden keine Forderungen erhoben</li> <li>• Bereits gezahlte Beträge werden anteilmäßig zurückerstattet, ansonsten erhält der Musiknutzer eine Gutschrift.</li> </ul> <p>Voraussetzungen und Informationen zum Vorgehen: <a href="#">DEHOGA</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen für <a href="#">Musiknutzer &amp; Kunden</a> und <a href="#">GEMA-Mitglieder</a></li> </ul>
<b>Weitere Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten der Ministerien und Kammern</b>	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundeswirtschaftsministerium</a></li> <li>• <a href="#">Bundesfinanzministerium</a></li> <li>• <a href="#">Bundesjustizministerium</a></li> <li>• <a href="#">Landeswirtschaftsministerium NRW</a></li> <li>• <a href="#">IHK Mittlerer Niederrhein</a> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ IHK-Newsletter Corona-Krise informiert fortlaufend über aktuelle Erkenntnisse und Informationen: <a href="#">Zur Anmeldung</a></li> <li>○ IHK-<a href="#">Webinare</a></li> </ul> </li> <li>• <a href="#">Deutscher Industrie- und Handelskammertag</a></li> <li>• <a href="#">DEHOGA: Merkblatt zum Corona-Virus</a></li> </ul>
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hotline des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus: 030/346465100</li> <li>• Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus für wirtschaftsbezogene Fragen: 030/18615 1515</li> <li>• Hotline Landwirtschaftsministerium NRW: 0211/4566765</li> </ul>
<b>Kommunale Unterstützung für Unternehmen</b>	
Dormagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.swd-dormagen.de/unternehmerservice/corona-krise-hilfen-fuer-die-wirtschaft/">https://www.swd-dormagen.de/unternehmerservice/corona-krise-hilfen-fuer-die-wirtschaft/</a></li> </ul>
Grevenbroich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.grevenbroich.de/wirtschaft/aktuell/">https://www.grevenbroich.de/wirtschaft/aktuell/</a></li> </ul>
Kaarst	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.kaarst.de/corona-informationen-fuer-unternehmen.html">https://www.kaarst.de/corona-informationen-fuer-unternehmen.html</a></li> </ul>
Korschenbroich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://korschenbroich.de/heimat-leben/news/corona-virus/unternehmen.html">https://korschenbroich.de/heimat-leben/news/corona-virus/unternehmen.html</a></li> </ul>

Meerbusch	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="https://meerbusch.de/service-und-politik/wirtschaftsfoerderung-und-stadtmarketing/corona-virus-unterstuetzung-fuer-unternehmen.html">https://meerbusch.de/service-und-politik/wirtschaftsfoerderung-und-stadtmarketing/corona-virus-unterstuetzung-fuer-unternehmen.html</a></li></ul>
Neuss	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="https://www.neuss.de/wirtschaft">https://www.neuss.de/wirtschaft</a></li></ul>



# Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier

Strategiepapier November 2020

Prozessbegleitung durch:

**COMPASS** CONSULTING  
MARKETING  
TRAINING



*Im Rheinischen Revier wird die Förderung des Projekts durch die Bezirksregierung Köln und die Zukunftsagentur Rheinisches Revier als Regionalpartner durchgeführt.*



## 1. Das ist das Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier

Ausgangssituation, Teilnehmer und Ziele

## 2. Unsere Vorgehensweise

Selbstverständnis, Prozess und Methodik

## 3. Das haben wir erreicht

Vision, Positionierung und touristische Themen

## 4. So geht es weiter

Weitere Arbeitsschritte und Projekte

# 1. Das ist das Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier

Ausgangssituation, Teilnehmer und Ziele

## Auszug aus dem Projektantrag

„Das Rheinische Revier hat die einmalige Gelegenheit den gegenwärtigen Transformationsprozess auch als Chance für den Tourismus zu begreifen und zu nutzen. Oberstes Ziel ist die Abstimmung zu einer infrastrukturellen und touristischen Entwicklung des gesamten Raums. Die Region ist sich einig, dass das Erbe der Industriekultur im Rheinischen Revier ein wertvolles Gut ist, das es zu erhalten, mit Leuchtturmprojekten zu inszenieren und zugänglich zu machen gilt. Die Inwertsetzung und Nutzbarmachung der Tagebaufolgelandschaften, insbesondere die durch den Bergbau entstandenen sichtbaren Landmarken, gilt es in eine wertschöpfende Weiternutzung zu überführen.“

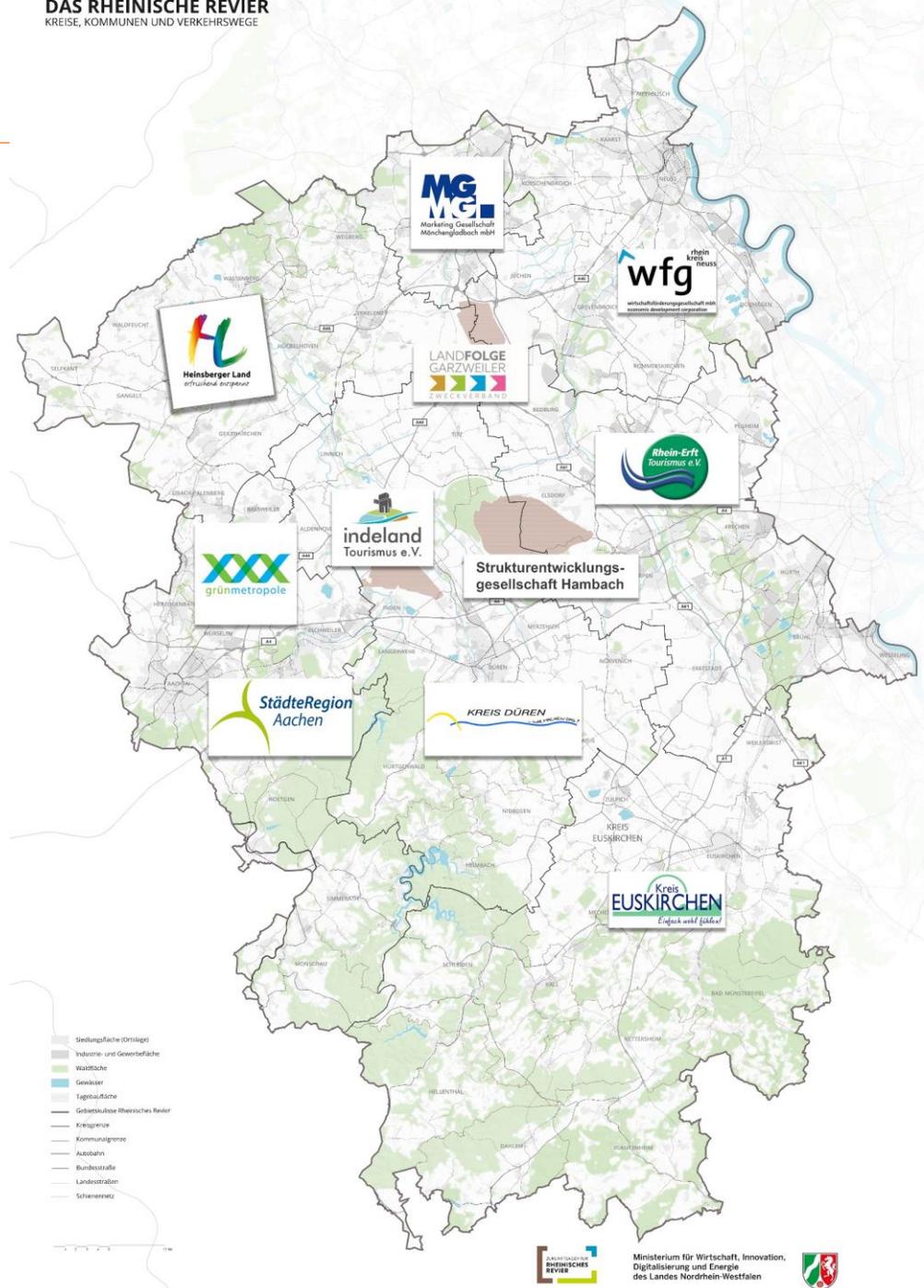
„Ziel ist es, langfristig den Bekanntheitsgrad zu steigern und positive Imageeffekte zu generieren. Die bundesweite Aufmerksamkeit, die dem strukturellen Wandel zu Teil wird, kann durch touristische Vorhaben gelenkt und positiv besetzt werden. Ein wichtiger Teil des Vorhabens zielt beispielsweise darauf ab, das Erbe der Industriekultur im Rheinischen Braunkohlerevier zu erhalten und als weitreichendes Aushängeschild auch auf internationaler Ebene zu platzieren.“

Die Zusammenarbeit und Abstimmungen der Teilregionen zu touristischen Themen haben vor der Gründung des Innovationsnetzwerks nur in kleinerem Rahmen stattgefunden und nicht mit Blick auf den Gesamttraum des Rheinischen Reviers.

Daher ist es das Ziel des Innovationsnetzwerks, eine Plattform zu schaffen, die den Austausch und die Abstimmung der Teilregionen zur touristischen Entwicklung des Rheinischen Reviers sicherstellt.



# Die Region



# Mitglieder der Lenkungsgruppe



**Monika Agata-Linke**  
Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH



**Sabine Spohrer**  
Indeland Tourismus e.V.



**Anne Schüssler,  
Sophia Eckerle**  
Kreis Düren



**Iris Poth,  
Patrick Schmitter**  
Kreis Euskirchen / Nordeifel Tourismus GmbH



**Mirca Litto,  
Philipp Glasenapp**  
Rhein-Erft Tourismus e.V.



**Thomas König**  
Grünmetropole e.V.



**Michael Lock**  
StädteRegion Aachen

**Boris Linden,  
Kristina Lingens**  
Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach GmbH



**Ulrich Schirowski,  
Karin Hansen**  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
für den Kreis Heinsberg mbH  
Tourismusabteilung "Heinsberger Land"



**Robert Abts,  
Steffi Lorbeer**  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss



**Volker Mielchen**  
Zweckverband LandFolge Garzweiler



**Beratendes Mitglied:  
Benjamin Casper**  
Zukunftsagentur Rheinisches Revier



## Die Ziele des Innovationsnetzwerks in den verbleibenden 1,5 Projektjahren

### Austausch & Abstimmung zur Schaffung einer strategischen Grundlage für die touristische Entwicklung des Rheinischen Reviers

- Vorbereitung einer touristischen Handlungsempfehlung (Masterplan) im Sinne einer einheitlichen Destinationsentwicklung

### Durch Lobbyarbeit dem Tourismus im Rheinischen Revier ein politisches Gewicht geben

- Gemeinsames Verständnis der touristischen Ausrichtung entwickeln
- Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Tourismus verdeutlichen (Beschäftigung, Wertschöpfung, Standort-Marketing)
- Akquise von Fördermitteln erleichtern
- Darauf hinwirken, dass die Förderrichtlinien auch einzelbetriebliche Förderungen ermöglichen

### Vernetzung und Vermarktung der Angebote

- Entwicklung einheitlicher touristischer Themen
- Vernetzung und gegenseitige Vermarktung der Angebote in den Teilregionen
- Erhöhte Sichtbarkeit der touristischen Angebote im RR
- Längere Aufenthaltsdauer der Gäste

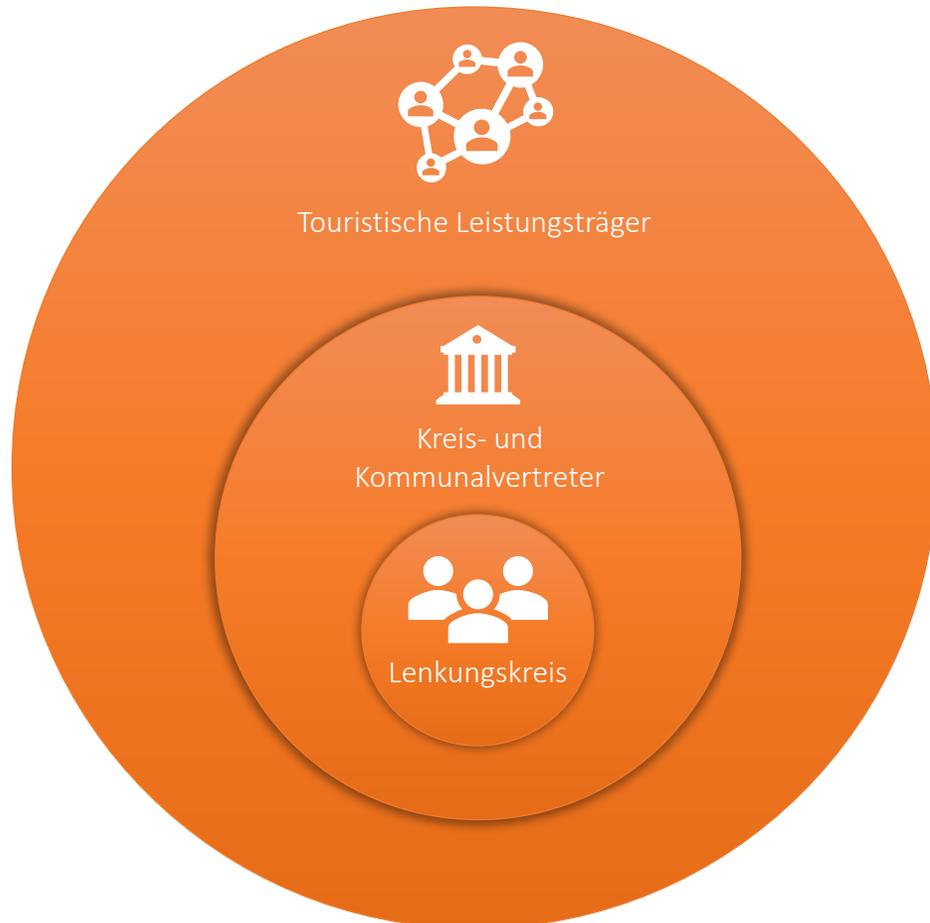
### Verstetigung des Innovationsnetzwerks durch ein Gemeinschaftsprojekt

- Verstetigung des Innovationsnetzwerkes über die Projektlaufzeit hinaus
- Gemeinschaftsprojekt entwickeln und weitere konkrete Projekte zur touristischen Entwicklung andeuten

# 2. Unsere Vorgehensweise

Selbstverständnis, Prozess und Methodik

## Teilnehmerstruktur und Arbeitsweise des Innovationsnetzwerks Tourismus im Rheinischen Revier

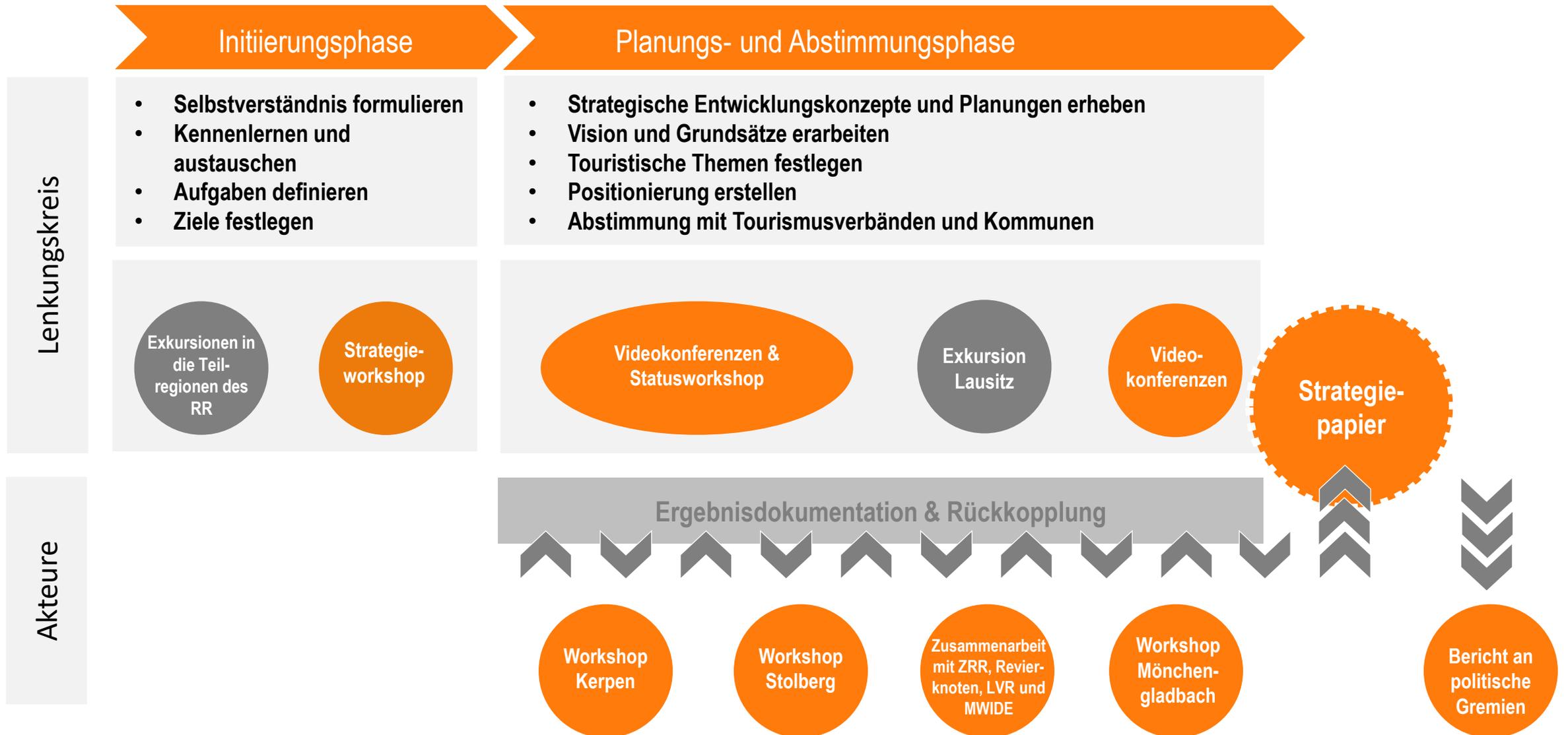


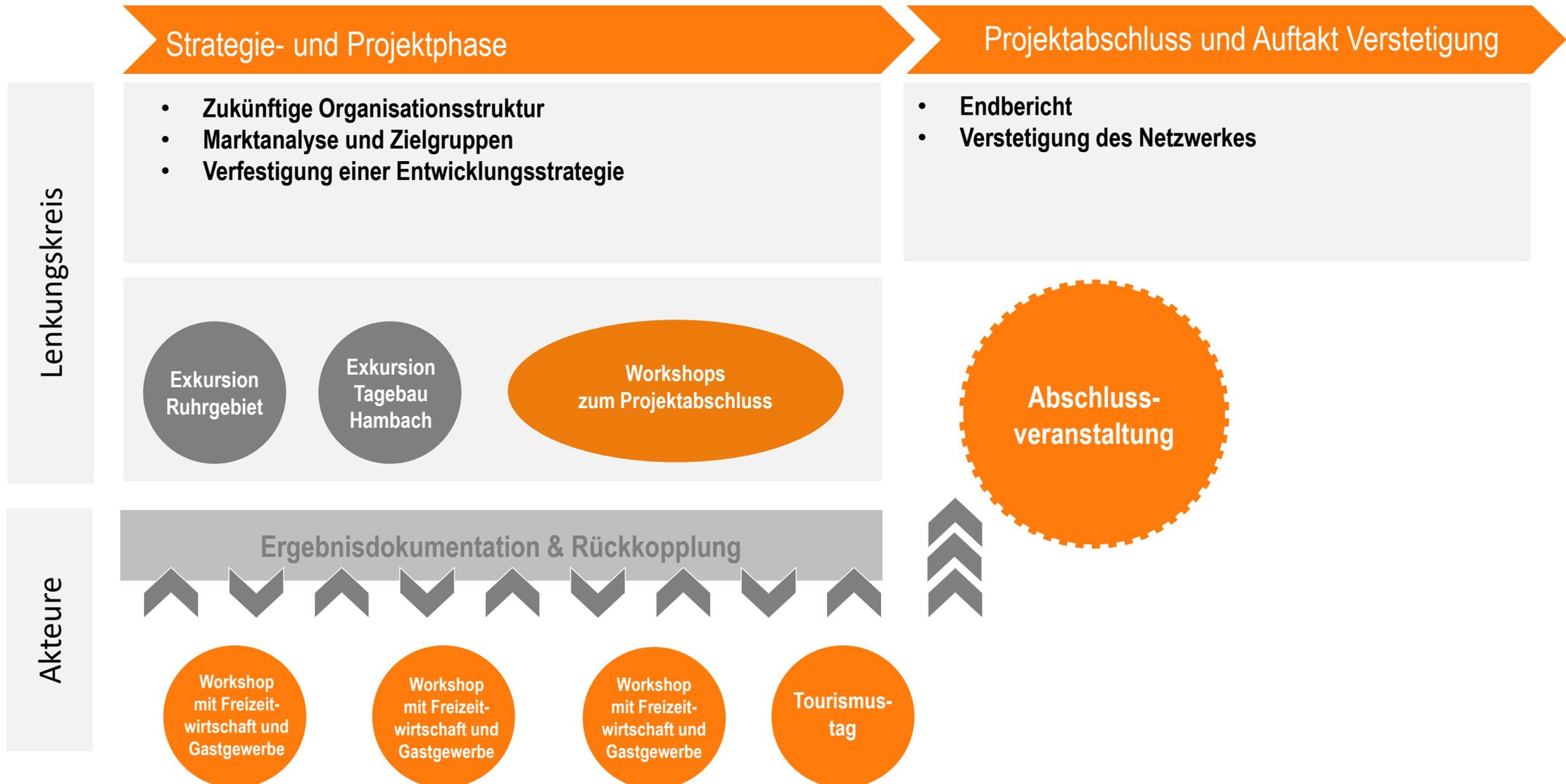
### Die Teilnehmerstruktur des Innovationsnetzwerkes besteht aus 3 Ebenen:

1. Koordinierender Lenkungskreis aus touristischen Vertretern der Teilregionen
2. Kreise und Kommunen, Institutionen und Verbände
3. Touristische/s Freizeitwirtschaft/Gastgewerbe im Rheinischen Revier

### Arbeitsweise des Innovationsnetzwerkes

- Strategische Tourismusarbeit im Prozess des Strukturwandels
  - ✓ Lenkungskreis-Teilnehmer sind in die Gremien der Revierknoten eingebunden
  - ✓ Gebündelte Abstimmung mit LVR, ZRR und MWIDE
- Regelmäßige Lenkungskreis-Treffen zum Austausch unter den Teilregionen
- Beteiligungsworkshops mit Kommunen und Kreisvertretern
- Themenbezogene Workshops mit Freizeitwirtschaft und Gastgewerbe





# 3. Das haben wir bisher erreicht

Vision, Positionierung und touristische Themen

## Strategische Grundlagen für den Tourismus im Rheinischen Revier

Der Tourismuswirtschaft im Rheinischen Revier bieten sich zukünftig vielfältige Entwicklungsperspektiven und Potenziale. Zugleich ist die Branche in der Region geprägt durch eine Vielzahl an Akteuren. Für eine zukunftsfähige, zielgerichtete Entwicklung ist daher eine gemeinsame Strategie sowie klare Leitlinien von grundlegender Bedeutung.

Im folgenden sind Vision, Leitlinien, Touristische Themen und die angestrebte Positionierung für die Tourismuswirtschaft im Rheinischen Revier dargestellt.

Die Ergebnisse basieren auf dem oben beschriebenen Prozess und beschreiben die strategischen Grundlagen als Orientierungsrahmen für alle weiteren Planungen und Projekte.



Das Rheinische Revier steht für transformativen Wandel:

### Vom Bergbaurevier zur innovativen Modellregion für Nachhaltigkeit und CO2-neutralen Tourismus.

Das Rheinische Revier ist eine zukunftsweisende, CO2-neutrale und barrierefreie Urlaubsdestination, die ihr industriekulturelles Erbe durch ein Netz aus innovativ inszenierten Bildungsangeboten erlebbar macht. Außerdem prägen das aktive Erlebnis des Landschaftswandels und der hohe Sport/Freizeit- und Erholungswert rund um die neu geschaffene Seenlandschaft den touristischen Charakter des Rheinischen Reviers, ebenso wie die Inszenierung von spannenden Innovationsprojekten im Zuge des Strukturwandels.

Als eigenständige Destination – eingebunden in den Tourismus des Landesverbands Tourismus NRW e.V. – ist das Rheinische Revier in Europa bekannt und beliebt unter Einheimischen, Naherholern und Touristen gleichermaßen. Die hohe Lebensqualität ist ein wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung von Unternehmen und Fachkräften und fördert die regionale Identitätsbildung im Rheinischen Revier.

## Ziele & Leitlinien für die nächsten 10 Jahre

### Eckpfeiler für die strategische Entwicklung setzen

- Entwicklung eines touristischen Masterplans für den Gesamttraum des Rheinischen Reviers
- Prüfung des Aufbaus einer touristischen Vernetzungsstelle oder Destinationsmanagementorganisation
- Mögliche Großveranstaltungen wie IBTA gezielt zur touristischen Entwicklung des Rheinischen Reviers nutzen
- Einen positiven Imagewandel anstreben „vom Protestort zum Transformationsort“

### Bestehendes Potenzial entwickeln

- Die bestehenden, touristischen Angebote zu den Kernthemen des Rheinischen Reviers bündeln und Potenziale entwickeln
- Den aktuellen Strukturwandel touristisch erlebbar machen, z.B. durch Besucherzentren an den Tagebauen zu jeweiligen Schwerpunktthemen
- Gezielte Entwicklung der Korridore und Zwischenlandschaften zwischen den Tagebauen/zukünftigen Seen und anderen „Points of Interest“
- Ggf. Inszenierung von Events vor der Industriekulisse

### Regionale Identität fördern

- Die regionale Identifikation und das Wir-Gefühl der Bewohner im Rheinischen Revier stärken, z.B. durch Leuchtturmprojekte und attraktive Naherholungsangebote

## Die touristischen Themen im Rheinischen Revier

Die touristischen Themen des Rheinischen Reviers sind vielfältig und orientieren sich an den bestehenden Potenzialen sowie (zukünftigen) Alleinstellungsmerkmalen der Destination.

Die folgenden Themencluster sind Entwürfe und Arbeitstitel, die alleine der inhaltlichen Sortierung dienen. Für die strategische Projektentwicklung werden diese im kommenden Jahr weiterentwickelt.

### Natur- & Erholungsrevier

mit hohem Freizeitwert rund um die rekultivierten Tagebaufolgelandschaften sowie angrenzenden Naturräumen – barrierefrei und nachhaltig.

### Kultur- & Bildungsrevier

mit hochwertigen und zeitgemäß inszenierten Erlebnis- und Bildungsangeboten zur kulturellen und (menschheits)geschichtlichen Bedeutung des Rheinischen Reviers.

### Sport- & Aktivrevier

mit vielfältigen, touristischen Angeboten in den Bereichen Wassersport, Radfahren und Wandern sowie diverser Trendsportarten.

### Energie- & Klimaschutzrevier

mit Modellcharakter und im aktiven Wandel weg von der Braunkohle hin zu erneuerbaren Energien, CO2-neutraler Mobilität und einem nachhaltigen Tourismus.

## Zukünftiges touristisches Profil des Rheinischen Reviers - Entwurf



# 4. So geht es weiter

Weitere Arbeitsschritte und Projekte



## Schwerpunktprojekte

Die Erkenntnisse aus der Arbeit des Innovationsnetzwerkes Tourismus führen zu folgenden Schlüsselprojekten, die in 2021 ausformuliert und beantragt werden sollen:

1. Aufbau einer dauerhaften Managementstruktur für den Tourismus im Rheinischen Revier
2. Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die touristische Projektentwicklung (Masterplanung)
3. Angebotsentwicklung und Marketingmaßnahmen
  - a. Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und ggf. Aufbau einer Marke
  - b. Aufbau von buchbaren Angeboten, inkl. Entwicklung von Exkursionsprogrammen
  - c. Aufbau einer Servicestelle für die Abwicklung der Besucher- / Fachgruppenanfragen
  - d. Entwicklung einer kartographischen Darstellung aller Attraktionen und Points of Interests auf Basis der Daten aus den Teilregionen (Data Hub NRW)



**Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0139/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Tischvorlage Arbeitsmarktzahlen November 2020**
**Sachverhalt:**

Der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss zeigt im November trotz der coronabedingten Einschränkungen deutliche Stabilisierungstendenzen. Die Arbeitslosenquote ist im November um 0,2 Prozentpunkte auf 6,0% gesunken und liegt damit weiter deutlich unter dem Landeswert für Nordrhein-Westfalen (7,6 %).

Erfreulich ist auch, dass die Arbeitslosenquote im Bereich SGB II um 0,2%-Punkte im Vergleich zum Vormonat auf 3,4% gesunken ist. Im Bund liegt diese Quote bei ebenfalls 3,4% bei einer Seitwärtsbewegung und im Land bei 4,9% mit einer Minderung um 0,1%-Punkt.

Die bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Arbeitsmarktstellen weisen im Vergleich zum Land Nordrhein-Westfalen (-1,2%) und zum Bund (-0,3%) im Rhein-Kreis Neuss einen steigenden Trend auf (+0,2%).

Der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss im Detail			
	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
<b>Arbeitslose</b>			
November 2020	14.592	2.699.133	738.120
Veränderung gegenüber November 2019	2.961	519.134	119.961
	25,5%	23,8%	19,4%
Veränderung gegenüber Oktober 2020	-434	-60.647	-18.438
	-2,9%	-2,2%	-2,4%
<b>Arbeitslosenquote</b>			
Sep 2020	6,0%	5,9%	7,6%

Sep 2019	4,8%	4,8%	6,4%
Aug 2020	6,2%	6,0%	7,7%
<b>Arbeitslose im Rechtskreis SGB II</b>			
November 2020	8.425	1.547.437	477.093
Veränderung gegenüber November 2019	1.224	167.011	45.923
	17,0%	12,1%	10,7%
Veränderung gegenüber Oktober 2020	-257	-29.307	-8.918
	-3,0%	-1,9%	-1,8%
<b>Bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Arbeitsstellen</b>			
November 2020	2.471	600.504	126.147
Veränderung gegenüber November 2019	-375	-135.818	-30.310
	-13,2%	-18,4%	-19,4%
Veränderung gegenüber Oktober 2020	5	-1.812	-1.550
	0,2%	-0,3%	-1,2%

<b>Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: November 2020)</b>	
Rhein-Kreis Neuss	6,0%
Duisburg	12,5%
Düsseldorf	8,0%
Essen	11,0%
Köln	9,5%
Krefeld	11,3%
Kreis Düren	7,1%
Kreis Heinsberg	5,7%
Kreis Kleve	5,4%
Kreis Mettmann	6,8%
Kreis Viersen	6,0%
Kreis Wesel	6,7%
Mönchengladbach	10,2%
Rhein-Erft-Kreis	7,1%
Städteregion Aachen	7,9%
NRW	7,6%
Bund	5,9%

Für weitere Details wird auf den beiliegenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

**Eckwerte des Arbeitsmarktes**
[zurück zum Inhalt](#)

 Rhein-Kreis Neuss  
 November 2020

Merkmale	Nov 2020	Okt 2020	Sep 2020	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>			
						Nov 2019		Okt 2019	Sep 2019
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
<b>Bestand an Arbeitsuchenden</b>									
Insgesamt	25.646	25.647	25.828	-1	-0,0	3.030	13,4	14,2	15,6
<b>Bestand an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	14.592	15.026	15.299	-434	-2,9	2.961	25,5	27,6	28,1
54,8% Männer	7.997	8.200	8.402	-203	-2,5	1.714	27,3	28,7	30,8
45,2% Frauen	6.595	6.826	6.897	-231	-3,4	1.247	23,3	26,2	24,9
6,8% 15 bis unter 25 Jahre	988	1.091	1.191	-103	-9,4	240	32,1	47,6	40,3
1,1% dar. 15 bis unter 20 Jahre	166	179	174	-13	-7,3	31	23,0	39,8	28,9
33,4% 50 Jahre und älter	4.879	4.907	4.876	-28	-0,6	993	25,6	24,4	21,8
21,5% dar. 55 Jahre und älter	3.130	3.127	3.100	3	0,1	661	26,8	25,2	21,0
36,7% Langzeitarbeitslose	5.352	5.351	5.214	1	0,0	1.250	30,5	27,8	24,9
7,3% Schwerbehinderte Menschen	1.059	1.065	1.070	-6	-0,6	158	17,5	14,5	12,2
32,6% Ausländer	4.752	4.937	4.988	-185	-3,7	1.084	29,6	34,8	35,0
<b>Zugang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	2.541	2.560	2.441	-19	-0,7	-173	-6,4	-18,8	-17,1
dar. aus Erwerbstätigkeit	1.101	1.040	933	61	5,9	126	12,9	-5,5	-10,2
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	653	786	770	-133	-16,9	-68	-9,4	-20,6	-7,6
seit Jahresbeginn	28.665	26.124	23.564	x	x	-3.435	-10,7	-11,1	-10,2
<b>Abgang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	2.949	2.833	2.932	116	4,1	79	2,8	-14,4	-18,2
dar. in Erwerbstätigkeit	968	963	1.011	5	0,5	166	20,7	-0,9	-3,1
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	902	890	970	12	1,3	7	0,8	-9,6	-20,9
seit Jahresbeginn	25.773	22.824	19.991	x	x	-6.386	-19,9	-22,1	-23,0
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>									
alle zivilen Erwerbspersonen	6,0	6,2	6,3	x	x	x	4,8	4,9	4,9
dar. Männer	6,2	6,4	6,5	x	x	x	4,9	5,0	5,0
Frauen	5,7	5,9	6,0	x	x	x	4,7	4,7	4,8
15 bis unter 25 Jahre	4,3	4,8	5,2	x	x	x	3,3	3,3	3,8
15 bis unter 20 Jahre	2,7	2,9	2,8	x	x	x	2,2	2,1	2,2
50 bis unter 65 Jahre	5,5	5,5	5,5	x	x	x	4,5	4,5	4,6
55 bis unter 65 Jahre	5,9	5,9	5,8	x	x	x	4,8	4,9	5,0
Ausländer	15,6	16,2	16,4	x	x	x	12,9	12,9	13,0
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,5	6,7	6,8	x	x	x	5,3	5,3	5,4
<b>Unterbeschäftigung<sup>2)</sup></b>									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	16.634	16.914	17.118	-280	-1,7	2.826	20,5	22,2	21,4
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	18.714	18.857	19.069	-143	-0,8	2.338	14,3	15,6	15,8
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	18.802	18.948	19.163	-146	-0,8	2.321	14,1	15,4	15,6
Unterbeschäftigungsquote	7,6	7,6	7,7	x	x	x	6,7	6,7	6,7
<b>Leistungsberechtigte<sup>2)</sup></b>									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	5.522	5.712	5.844	-190	-3,3	1.443	35,4	41,6	42,4
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20.598	20.779	21.123	-181	-0,9	420	2,1	2,4	3,7
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.787	8.858	8.989	-71	-0,8	-198	-2,2	-2,3	-1,0
Bedarfsgemeinschaften	14.732	14.862	15.108	-129	-0,9	232	1,6	2,0	3,3
<b>Gemeldete Arbeitsstellen</b>									
Zugang	680	621	552	59	9,5	108	18,9	10,1	-13,5
Zugang seit Jahresbeginn	5.719	5.039	4.418	x	x	-1.794	-23,9	-27,4	-30,7
Bestand	2.471	2.466	2.365	5	0,2	-375	-13,2	-16,1	-21,6

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

2) Vorläufige Werte; bei Arbeitslosengeld und SGB II-Daten hochgerechnet für die letzten zwei bzw. drei Monate; Unterbeschäftigung nicht hochgerechnet.

[zurück zum Inhalt](#)
**Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III**

 Rhein-Kreis Neuss  
 November 2020

Merkmale	Nov 2020	Okt 2020	Sep 2020	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>			
						Nov 2019		Okt 2019	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
<b>Bestand an Arbeitsuchenden</b>									
Insgesamt	10.071	9.911	9.916	160	1,6	2.306	29,7	30,2	32,2
<b>Bestand an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	6.167	6.344	6.481	-177	-2,8	1.737	39,2	42,8	40,6
57,8% Männer	3.567	3.642	3.757	-75	-2,1	1.053	41,9	46,4	45,4
42,2% Frauen	2.600	2.702	2.724	-102	-3,8	684	35,7	38,2	34,4
8,4% 15 bis unter 25 Jahre	515	568	644	-53	-9,3	161	45,5	62,8	52,2
0,9% dar. 15 bis unter 20 Jahre	57	58	53	-1	-1,7	24	72,7	75,8	26,2
41,6% 50 Jahre und älter	2.566	2.563	2.529	3	0,1	652	34,1	33,1	27,3
30,4% dar. 55 Jahre und älter	1.874	1.867	1.837	7	0,4	447	31,3	29,1	22,5
13,6% Langzeitarbeitslose	839	847	812	-8	-0,9	304	56,8	55,4	36,9
7,5% Schwerbehinderte Menschen	464	474	479	-10	-2,1	60	14,9	10,2	9,6
22,5% Ausländer	1.386	1.446	1.471	-60	-4,1	434	45,6	57,5	60,2
<b>Zugang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	1.522	1.487	1.375	35	2,4	106	7,5	-3,1	-6,6
dar. aus Erwerbstätigkeit	924	872	771	52	6,0	135	17,1	-4,2	-8,0
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	313	347	329	-34	-9,8	26	9,1	8,8	11,5
seit Jahresbeginn	16.306	14.784	13.297	x	x	18	0,1	-0,6	-0,3
<b>Abgang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	1.632	1.563	1.649	69	4,4	240	17,2	-5,0	-6,0
dar. in Erwerbstätigkeit	735	719	792	16	2,2	172	30,6	3,8	3,7
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	401	401	455	-	-	87	27,7	11,7	8,6
seit Jahresbeginn	14.137	12.505	10.942	x	x	-1.517	-9,7	-12,3	-13,3
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>									
alle zivilen Erwerbspersonen	2,5	2,6	2,7	x	x	x	1,8	-1,8	1,9
dar. Männer	2,8	2,8	2,9	x	x	x	2,0	1,9	2,0
Frauen	2,3	2,3	2,4	x	x	x	1,7	1,7	1,8
15 bis unter 25 Jahre	2,3	2,5	2,8	x	x	x	1,6	1,5	1,9
15 bis unter 20 Jahre	0,9	0,9	0,9	x	x	x	0,5	0,5	0,7
50 bis unter 65 Jahre	2,8	2,8	2,8	x	x	x	2,2	2,2	2,3
55 bis unter 65 Jahre	3,5	3,5	3,4	x	x	x	2,8	2,8	2,9
Ausländer	4,6	4,7	4,8	x	x	x	3,3	3,2	3,2
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,8	2,8	2,9	x	x	x	2,0	2,0	2,1
<b>Unterbeschäftigung<sup>2)</sup></b>									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	6.255	6.408	6.553	-153	-2,4	1.731	38,3	41,6	39,6
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	7.040	7.129	7.239	-89	-1,2	1.828	35,1	38,0	37,2
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	7.128	7.220	7.333	-92	-1,3	1.811	34,1	36,9	36,3
Unterbeschäftigungsquote	2,9	2,9	3,0	x	x	x	2,2	2,1	2,2
<b>Leistungsberechtigte</b>									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit <sup>2)</sup>	5.522	5.712	5.844	-190	-3,3	1.443	35,4	41,6	42,4

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Vorläufige hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und nicht hochgerechnete Unterbeschäftigungsdaten für die letzten drei Monate.



Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss  
November 2020

Merkmale	Nov 2020	Okt 2020	Sep 2020	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>			
				absolut	in %	absolut	in %	Okt 2019	Sep 2019
<b>Bestand an Arbeitsuchenden</b>									
Insgesamt	15.575	15.736	15.912	-161	-1,0	724	4,9	6,0	7,2
<b>Bestand an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	8.425	8.682	8.818	-257	-3,0	1.224	17,0	18,3	20,2
52,6% Männer	4.430	4.558	4.645	-128	-2,8	661	17,5	17,3	21,0
47,4% Frauen	3.995	4.124	4.173	-129	-3,1	563	16,4	19,5	19,3
5,6% 15 bis unter 25 Jahre	473	523	547	-50	-9,6	79	20,1	34,1	28,4
1,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre	109	121	121	-12	-9,9	7	6,9	27,4	30,1
27,5% 50 Jahre und älter	2.313	2.344	2.347	-31	-1,3	341	17,3	16,0	16,3
14,9% dar. 55 Jahre und älter	1.256	1.260	1.263	-4	-0,3	214	20,5	19,8	18,7
53,6% Langzeitarbeitslose	4.513	4.504	4.402	9	0,2	946	26,5	23,7	22,9
7,1% Schwerbehinderte Menschen	595	591	591	4	0,7	98	19,7	18,2	14,3
40,0% Ausländer	3.366	3.491	3.517	-125	-3,6	650	23,9	27,2	26,6
<b>Zugang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	1.019	1.073	1.066	-54	-5,0	-279	-21,5	-33,6	-27,5
dar. aus Erwerbstätigkeit	177	168	162	9	5,4	-9	-4,8	-12,0	-19,4
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	340	439	441	-99	-22,6	-94	-21,7	-34,6	-18,0
seit Jahresbeginn	12.359	11.340	10.267	x	x	-3.453	-21,8	-21,9	-20,4
<b>Abgang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	1.317	1.270	1.283	47	3,7	-161	-10,9	-23,7	-30,0
dar. in Erwerbstätigkeit	233	244	219	-11	-4,5	-6	-2,5	-12,5	-21,5
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	501	489	515	12	2,5	-80	-13,8	-21,8	-36,3
seit Jahresbeginn	11.636	10.319	9.049	x	x	-4.869	-29,5	-31,3	-32,3
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,4	3,6	3,6	x	x	x	3,0	3,0	3,0
dar. Männer	3,4	3,5	3,6	x	x	x	2,9	3,0	3,0
Frauen	3,5	3,6	3,6	x	x	x	3,0	3,0	3,1
15 bis unter 25 Jahre	2,1	2,3	2,4	x	x	x	1,7	1,7	1,9
15 bis unter 20 Jahre	1,8	2,0	2,0	x	x	x	1,7	1,5	1,5
50 bis unter 65 Jahre	2,6	2,7	2,7	x	x	x	2,3	2,3	2,3
55 bis unter 65 Jahre	2,4	2,4	2,4	x	x	x	2,1	2,1	2,1
Ausländer	11,1	11,5	11,6	x	x	x	9,5	9,6	9,8
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,8	3,9	3,9	x	x	x	3,3	3,3	3,3
<b>Unterbeschäftigung<sup>2)</sup></b>									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.379	10.506	10.565	-127	-1,2	1.095	11,8	12,8	12,4
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	11.674	11.728	11.830	-54	-0,5	510	4,6	5,2	5,7
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	11.674	11.728	11.830	-54	-0,5	510	4,6	5,2	5,7
Unterbeschäftigungsquote	4,7	4,7	4,8	x	x	x	4,5	4,5	4,5
<b>Leistungsberechtigte<sup>2)</sup></b>									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20.598	20.779	21.123	-181	-0,9	420	2,1	2,4	3,7
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.787	8.858	8.989	-71	-0,8	-198	-2,2	-2,3	-1,0
Bedarfsgemeinschaften	14.732	14.862	15.108	-129	-0,9	232	1,6	2,0	3,3

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen,

d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Von September 2020 bis November 2020 vorläufige Werte für SGB II-Daten hochgerechnet und für Unterbeschäftigungsdaten nicht hochgerechnet.

### Bestand an Arbeitslosen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: November 2020

Rechtskreis Berichtsmonat	Mönchen- gladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)							
			Dormagen, Stadt	Greven- broich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschen- broich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommers- kirchen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Insgesamt</b>										
<b>November 2019</b>	11.793	11.631	1.400	1.730	452	859	538	1.176	5.258	218
Dez	11.881	11.823	1.449	1.732	442	865	556	1.195	5.365	219
Jan	12.643	12.598	1.551	1.896	469	945	587	1.301	5.612	237
Feb	12.367	12.543	1.560	1.867	484	933	572	1.269	5.631	227
Mrz	12.384	12.225	1.592	1.808	470	890	559	1.220	5.468	218
Apr	13.874	13.876	1.868	1.939	509	1.041	630	1.413	6.226	250
Mai	14.531	14.683	1.957	2.038	531	1.112	679	1.471	6.618	277
Jun	14.731	15.180	2.030	2.122	542	1.150	678	1.512	6.867	279
Jul	15.182	15.749	2.101	2.224	568	1.228	735	1.566	7.040	287
Aug	15.231	15.806	2.147	2.202	570	1.194	745	1.565	7.097	286
Sep	14.910	15.299	2.078	2.168	537	1.181	712	1.539	6.786	298
Okt	14.728	15.026	2.019	2.125	527	1.174	695	1.553	6.644	289
<b>November 2020</b>	14.341	14.592	1.940	2.065	516	1.143	675	1.493	6.490	270
<b>SGB III</b>										
<b>November 2019</b>	3.074	4.430	594	639	211	379	259	524	1.698	126
Dez	3.144	4.455	615	645	213	374	278	531	1.674	125
Jan	3.478	4.954	692	731	230	420	306	609	1.825	141
Feb	3.490	4.963	680	728	232	422	301	591	1.877	132
Mrz	3.365	4.844	667	703	226	410	299	559	1.849	131
Apr	3.958	5.718	802	785	239	487	355	692	2.205	153
Mai	4.152	6.076	836	844	252	513	390	734	2.333	174
Jun	4.270	6.207	850	866	250	533	384	732	2.421	171
Jul	4.583	6.671	937	934	271	600	436	775	2.538	180
Aug	4.670	6.782	962	935	275	602	447	777	2.603	181
Sep	4.496	6.481	903	931	252	573	417	757	2.454	194
Okt	4.414	6.344	882	896	251	581	408	771	2.370	185
<b>November 2020</b>	4.152	6.167	841	884	248	552	401	746	2.324	171
<b>SGB II</b>										
<b>November 2019</b>	8.719	7.201	806	1.091	241	480	279	652	3.560	92
Dez	8.737	7.368	834	1.087	229	491	278	664	3.691	94
Jan	9.165	7.644	859	1.165	239	525	281	692	3.787	96
Feb	8.877	7.580	880	1.139	252	511	271	678	3.754	95
Mrz	9.019	7.381	925	1.105	244	480	260	661	3.619	87
Apr	9.916	8.158	1.066	1.154	270	554	275	721	4.021	97
Mai	10.379	8.607	1.121	1.194	279	599	289	737	4.285	103
Jun	10.461	8.973	1.180	1.256	292	617	294	780	4.446	108
Jul	10.599	9.078	1.164	1.290	297	628	299	791	4.502	107
Aug	10.561	9.024	1.185	1.267	295	592	298	788	4.494	105
Sep	10.414	8.818	1.175	1.237	285	608	295	782	4.332	104
Okt	10.314	8.662	1.137	1.229	276	593	287	782	4.274	104
<b>November 2020</b>	10.189	8.425	1.099	1.181	268	591	274	747	4.166	99

### Arbeitslosenquoten auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: November 2020

Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

x) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht keine Arbeitslosenquoten für Regionen mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen.

Rechtskreis Berichtsmonat	Mönchen- gladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)							
			Dormagen, Stadt	Greven- broich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschen- broich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommers- kirchen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Insgesamt</b>										
<b>November 2019</b>	8,4	4,8	4,0	4,8	x	3,9	3,0	4,2	6,3	x
Dez	8,4	4,9	4,2	4,8	x	3,9	3,1	4,3	6,4	x
Jan	9,0	5,2	4,5	5,3	x	4,3	3,2	4,7	6,7	x
Feb	8,8	5,2	4,5	5,2	x	4,2	3,1	4,5	6,7	x
Mrz	8,8	5,0	4,6	5,0	x	4,0	3,1	4,4	6,5	x
Apr	9,9	5,7	5,4	5,4	x	4,7	3,5	5,1	7,4	x
Mai	10,3	6,0	5,6	5,7	x	5,0	3,7	5,2	7,9	x
Jun	10,5	6,2	5,8	5,9	x	5,2	3,7	5,3	8,2	x
Jul	10,8	6,4	6,0	6,2	x	5,5	4,0	5,5	8,4	x
Aug	10,8	6,5	6,1	6,1	x	5,4	4,1	5,5	8,4	x
Sep	10,6	6,3	5,9	6,0	x	5,3	3,9	5,4	8,1	x
Okt	10,5	6,2	5,8	5,9	x	5,3	3,8	5,5	7,9	x
<b>November 2020</b>	10,2	6,0	5,6	5,7	x	5,2	3,7	5,3	7,7	x
<b>SGB III</b>										
<b>November 2019</b>	2,2	1,8	1,7	1,8	x	1,7	1,4	1,9	2,0	x
Dez	2,2	1,8	1,8	1,8	x	1,7	1,5	1,9	2,0	x
Jan	2,5	2,0	2,0	2,0	x	1,9	1,7	2,2	2,2	x
Feb	2,5	2,0	2,0	2,0	x	1,9	1,7	2,1	2,2	x
Mrz	2,4	2,0	1,9	2,0	x	1,9	1,6	2,0	2,2	x
Apr	2,8	2,4	2,3	2,2	x	2,2	1,9	2,5	2,6	x
Mai	3,0	2,5	2,4	2,3	x	2,3	2,1	2,6	2,8	x
Jun	3,0	2,5	2,4	2,4	x	2,4	2,1	2,6	2,9	x
Jul	3,3	2,7	2,7	2,6	x	2,7	2,4	2,7	3,0	x
Aug	3,3	2,8	2,8	2,6	x	2,7	2,5	2,7	3,1	x
Sep	3,2	2,7	2,6	2,6	x	2,6	2,3	2,7	2,9	x
Okt	3,1	2,6	2,5	2,5	x	2,6	2,2	2,7	2,8	x
<b>November 2020</b>	3,0	2,5	2,4	2,5	x	2,5	2,2	2,6	2,8	x
<b>SGB II</b>										
<b>November 2019</b>	6,2	3,0	2,3	3,0	x	2,2	1,5	2,3	4,3	x
Dez	6,2	3,0	2,4	3,0	x	2,2	1,5	2,4	4,4	x
Jan	6,5	3,2	2,5	3,3	x	2,4	1,5	2,5	4,5	x
Feb	6,3	3,1	2,5	3,2	x	2,3	1,5	2,4	4,5	x
Mrz	6,4	3,0	2,7	3,1	x	2,2	1,4	2,4	4,3	x
Apr	7,0	3,4	3,1	3,2	x	2,5	1,5	2,6	4,8	x
Mai	7,4	3,5	3,2	3,3	x	2,7	1,6	2,6	5,1	x
Jun	7,4	3,7	3,4	3,5	x	2,8	1,6	2,8	5,3	x
Jul	7,5	3,7	3,3	3,6	x	2,8	1,6	2,8	5,3	x
Aug	7,5	3,7	3,4	3,5	x	2,7	1,6	2,8	5,3	x
Sep	7,4	3,6	3,4	3,4	x	2,7	1,6	2,8	5,1	x
Okt	7,3	3,6	3,3	3,4	x	2,7	1,6	2,8	5,1	x
<b>November 2020</b>	7,3	3,4	3,1	3,3	x	2,7	1,5	2,6	4,9	x



**Sitzungsvorlage-Nr. 013/0116/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****COVID-19: Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:****1) Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss (Stand: 24. November, 17:30 Uhr)**

Im Rhein-Kreis Neuss ist bei 952 Personen eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen. Hiervon befinden sich 67 in einem Krankenhaus. 63 Menschen sind an den Folgen einer Erkrankung mit dem Coronavirus verstorben. Kreisweit 4 049 Personen sind wieder von der Infektion genesen. Von den mit dem Virus infizierten Personen wohnen 413 in Neuss, 124 in Grevenbroich, 112 in Dormagen, 91 in Kaarst, 81 in Meerbusch, 64 in Rommerskirchen, 40 in Jüchen und 27 in Korschenbroich. Der 7-Tage-Inzidenz-Wert des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) liegt aktuell für den Rhein-Kreis Neuss bei 134,2.

Insgesamt wurden im Rhein-Kreis Neuss seit Pandemie-Beginn 5 064 Infektionen mit dem Coronavirus bestätigt. Zurzeit sind 3 594 Personen als begründete Verdachtsfälle auf Empfehlung des Kreis-Gesundheitsamtes durch die jeweilige Stadt in Quarantäne gesetzt. 17.184 Personen konnten bereits wieder aus der Quarantäne entlassen werden.

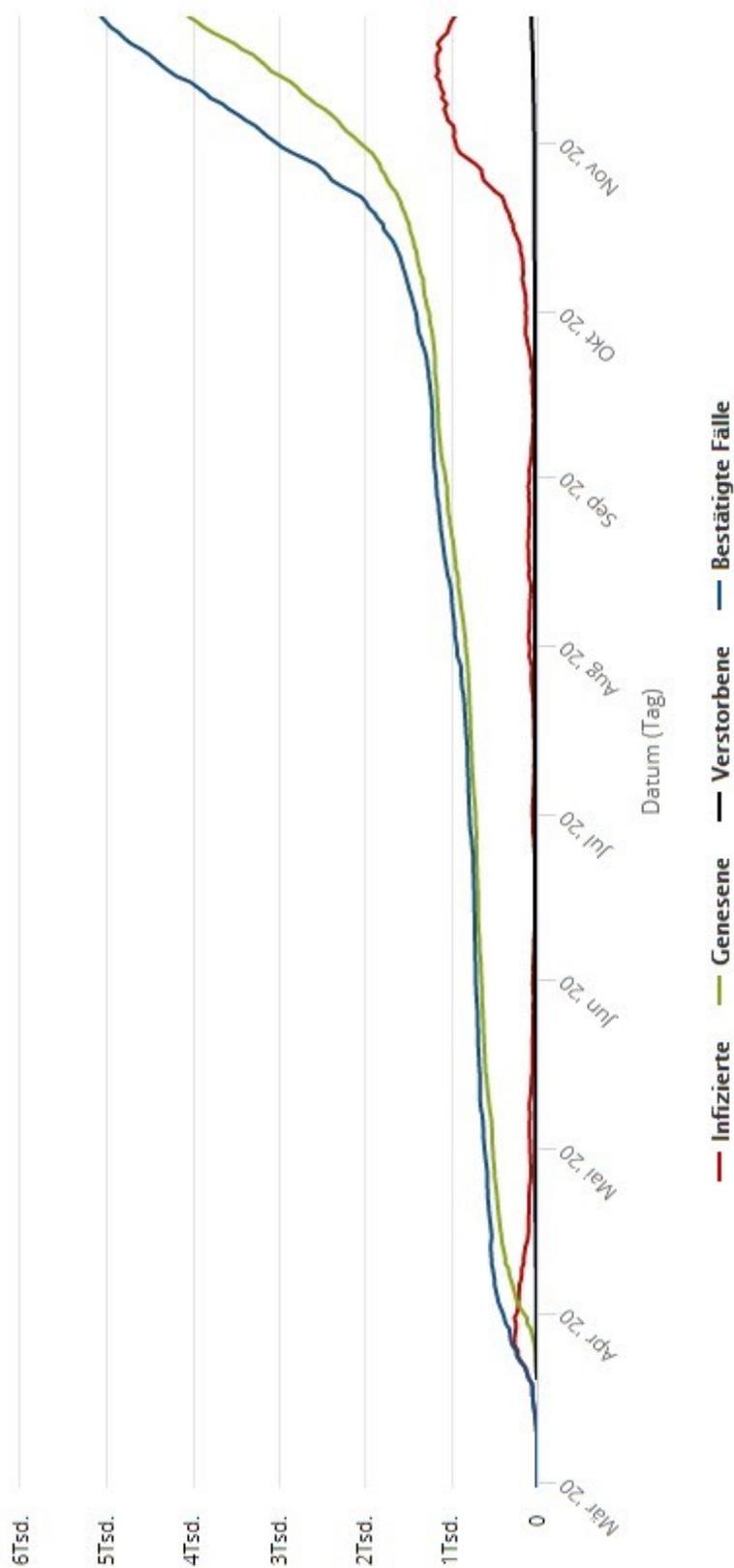


Abb.: Verlauf der Infektionen mit dem Coronavirus im Rhein-Kreis Neuss

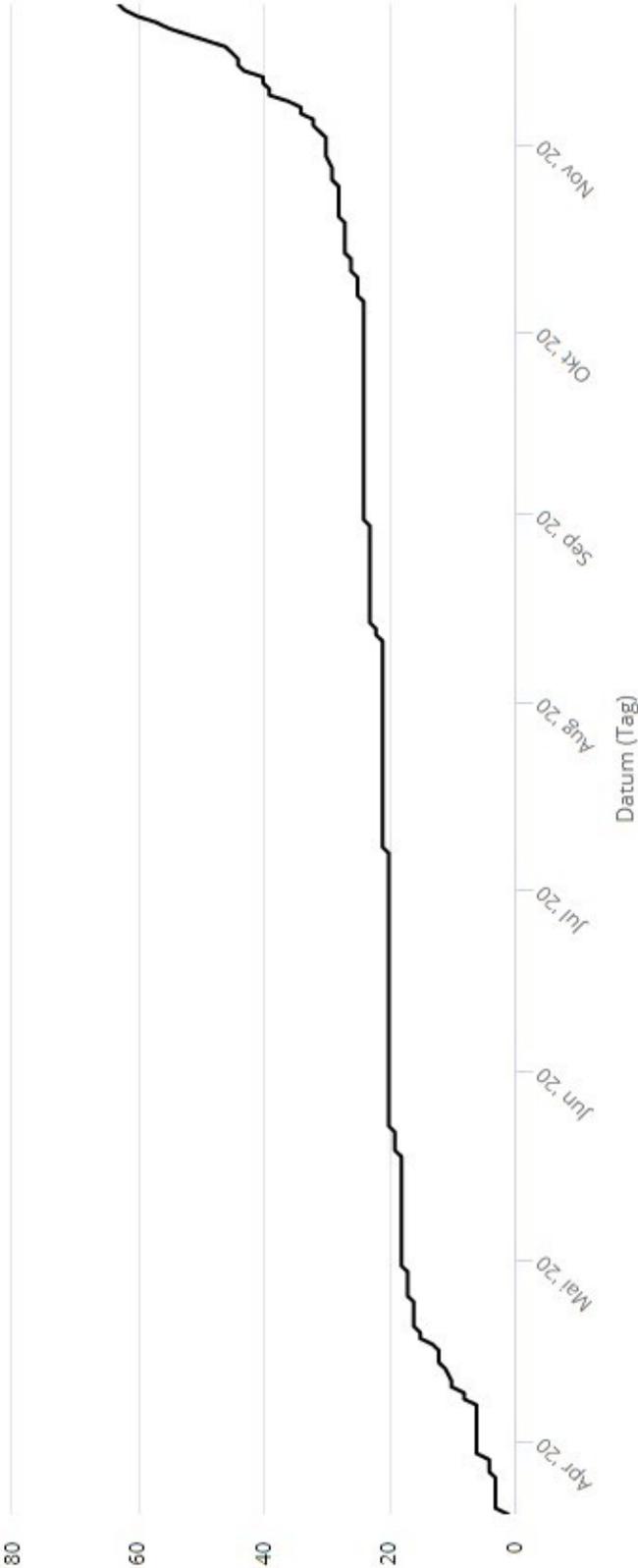
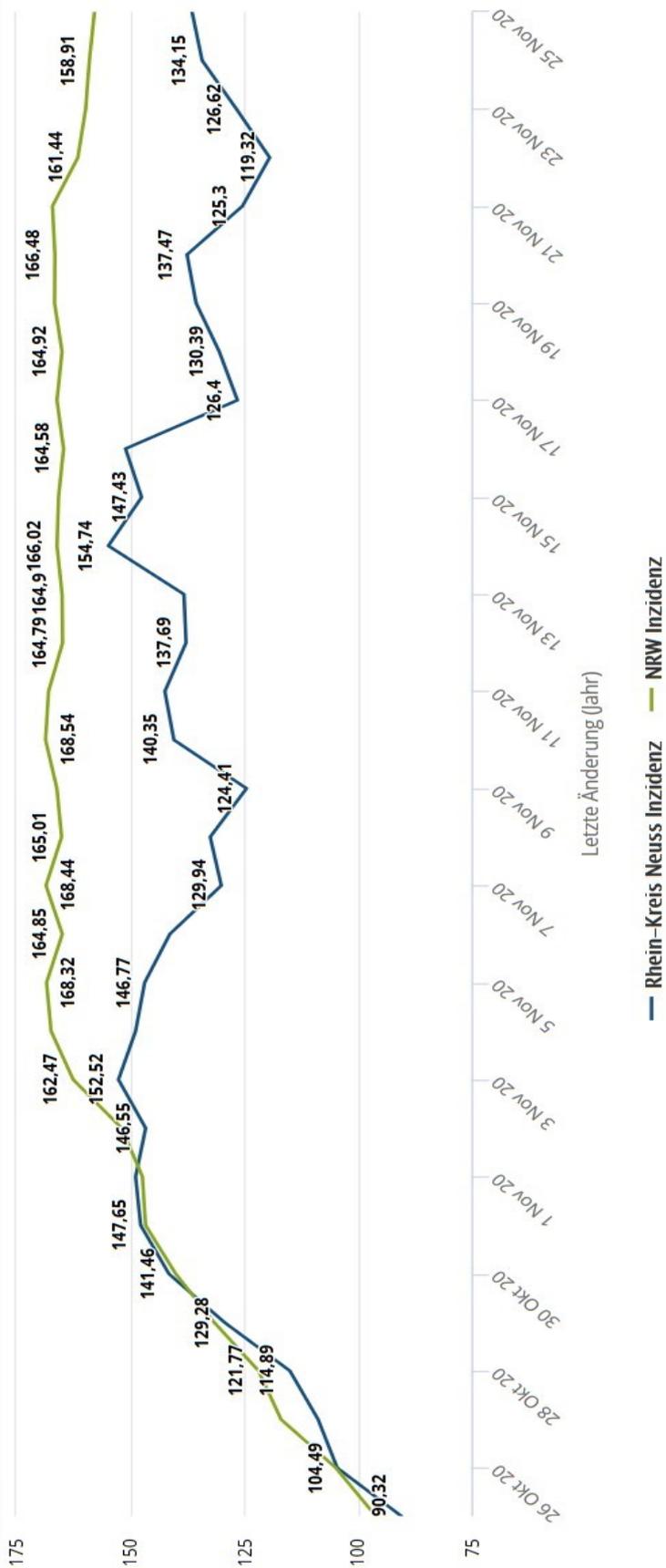


Abb.: An den Folgen einer Erkrankung mit dem Coronavirus Verstorbene im Rhein-Kreis Neuss

Verlauf 7 Tages Inzidenz Rhein-Kreis Neuss / NRW

Quelle: RKI



**7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle in den Kreisen und kreisfreien Städten:  
Neue Meldungen vom 17.11. bis 23.11.2020 pro 100.000 Einwohner\***

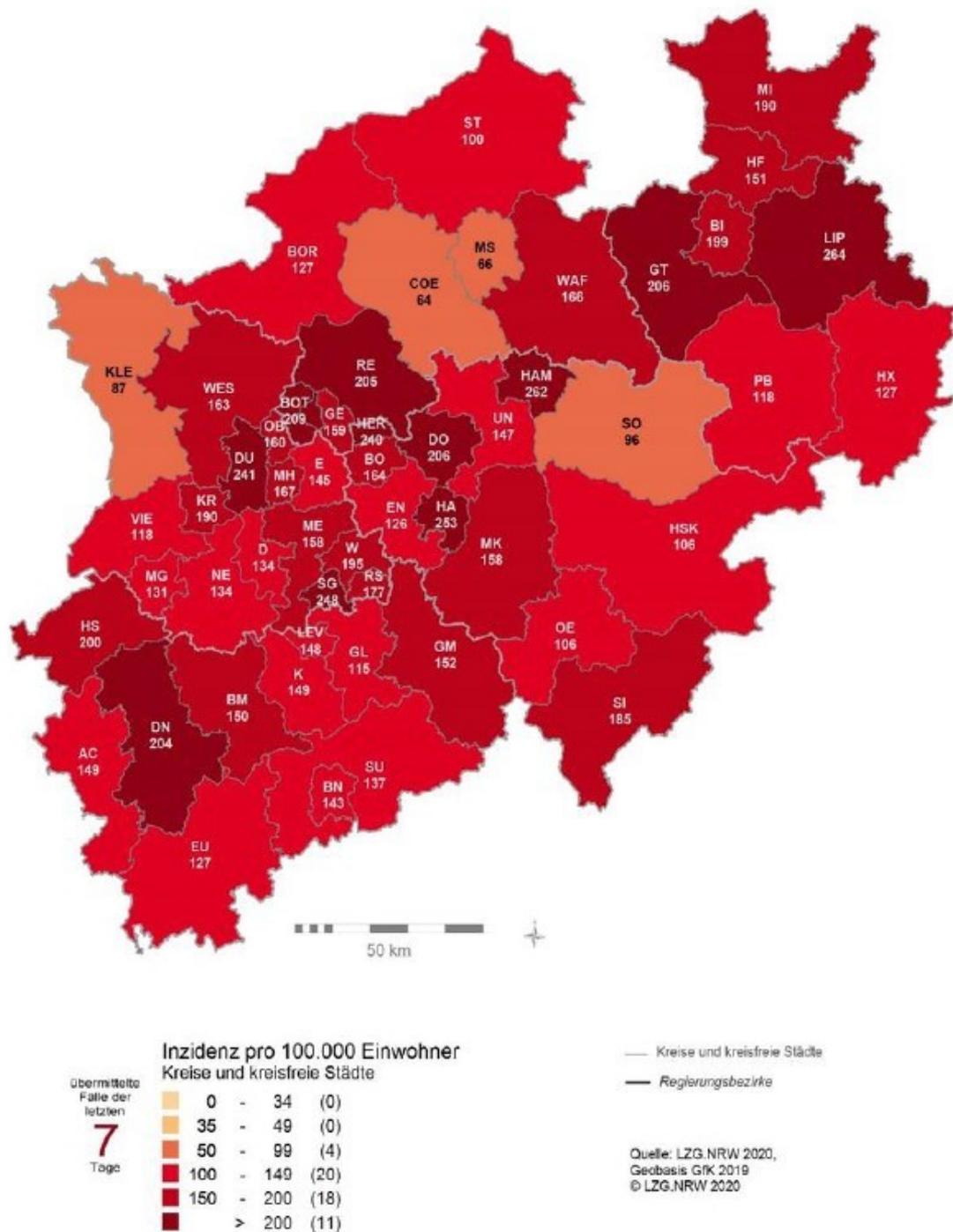
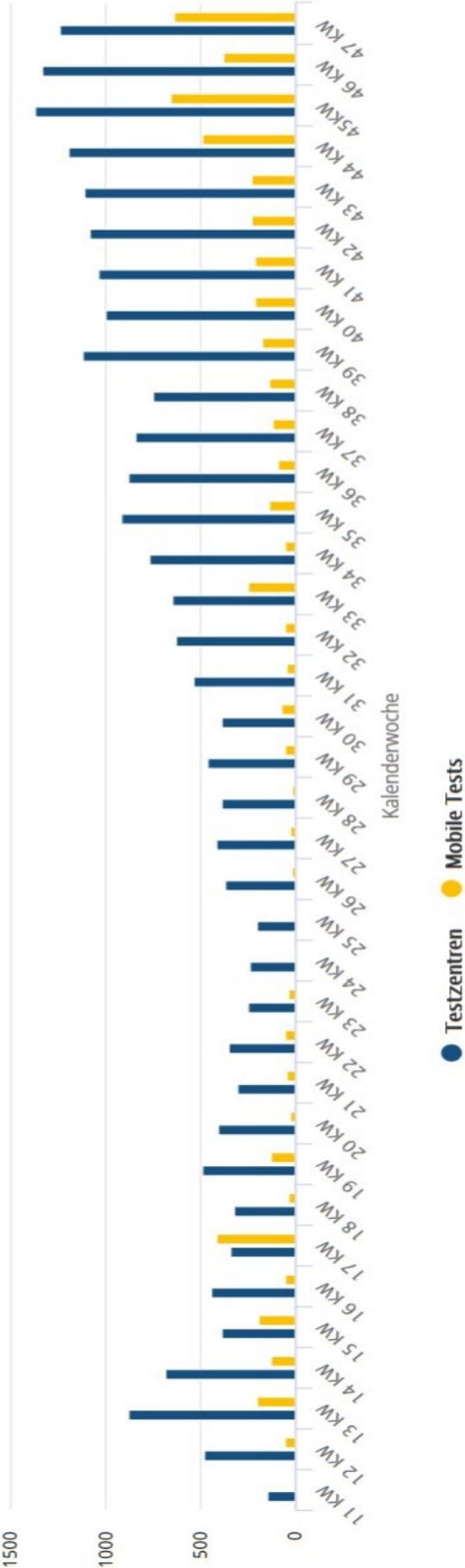


Abb.: Quelle: MAGS NRW (Bericht vom 24. November 2020)

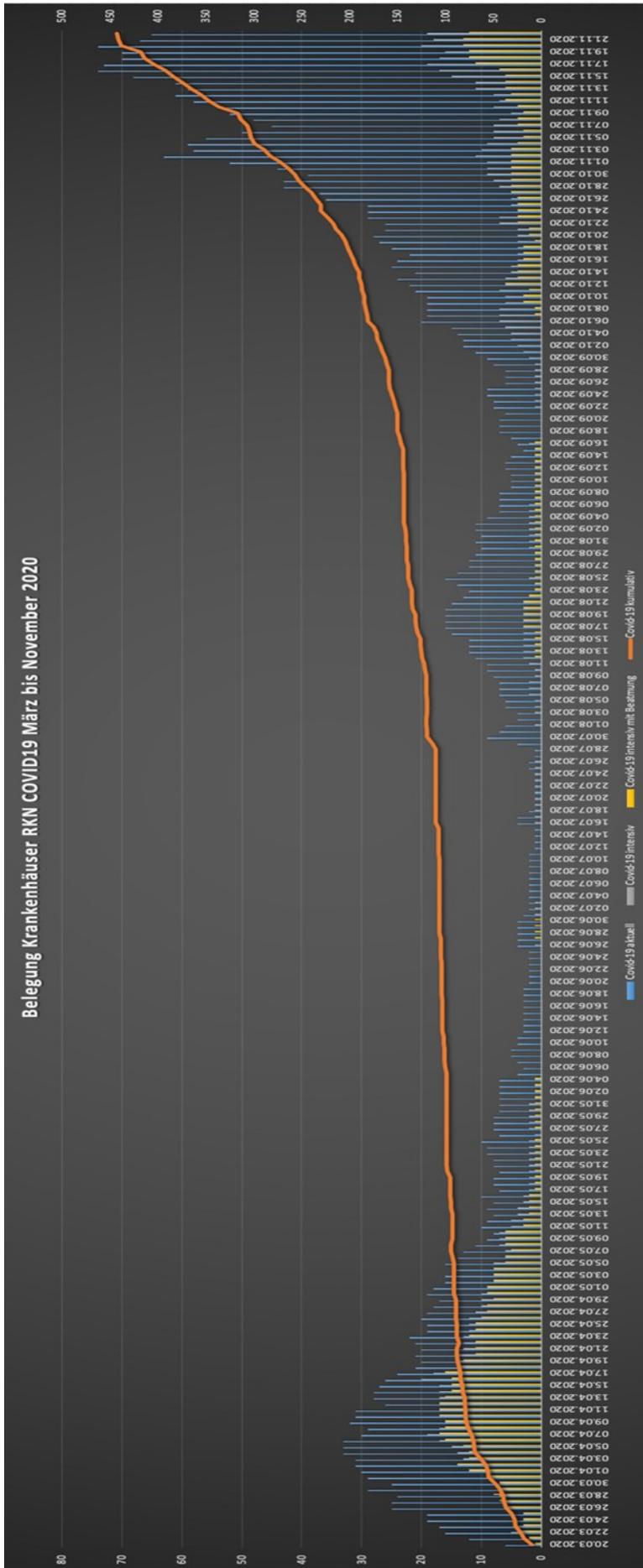
In den Corona-Testzentren in Neuss und Grevenbroich wurden seit dem 11. März 30.134 Testungen durchgeführt, von denen bislang 2.279 positiv waren. In der Woche vom 16. – 22. November wurden 1 884 Testungen vorgenommen, in der Vorwoche waren es 1 717. Die Zahlen umfassen nicht die Testungen in Arztpraxen und Krankenhäusern im Kreisgebiet sowie von Reiserückkehrern an Flughäfen oder Grenzstationen. Das Corona-Testzentrum Grevenbroich ist seit dem 9. November nach einem Einbruch sowie einem späteren Brand geschlossen. Die dort vorgesehenen Testungen werden vorübergehend im Testzentrum Neuss durchgeführt. Hier stehen weiterhin ausreichend Kapazitäten zur Verfügung.



Für Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, hat der Rhein-Kreis Neuss unter [www.rhein-kreis-neuss.de/coronatest](http://www.rhein-kreis-neuss.de/coronatest) ein Online-Formular entwickelt, über das sich Bürgerinnen und Bürger aus dem Kreisgebiet für eine Testung auf das Coronavirus melden können. Nach der Meldung werden diese durch das Kreis-Gesundheitsamt für eine Terminvereinbarung telefonisch kontaktiert.

Umfassende und anonymisierte Daten zur Entwicklung der Corona-Pandemie im Rhein-Kreis Neuss finden sich auch im Open-Data-Portal des Kreises unter <http://opendata.rhein-kreis-neuss.de> einzusehen.

Die Zahl der COVID 19-Patienten im Krankenhaus sowie auf den dortigen Intensivstationen hat sich in den letzten Wochen merklich erhöht und ist höher als im Frühjahr. Aktuell sind die Krankenhaus- und Intensivkapazitäten ausreichend.



## **2) Personelle Situation**

Aktuell sind im Corona-Team in der Kreisverwaltung 315 Personen tätig. Hinzu kommen noch 40 Soldaten und zivile Beschäftigte der Bundeswehr, von denen täglich 30 im Einsatz sind. Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt an sieben Tagen in der Woche im 2-Schicht-System (6:30 – 14:00 Uhr und 14:00 – 21:30 Uhr). Dies trägt zu einem bestmöglichen Infektionsschutz bei, spart aber auch räumliche Ressourcen.

Vor Beginn der Pandemie waren im Infektionsschutz des Gesundheitsamtes 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, im Frühjahr waren 135 Personen im Corona-Team eingesetzt.

Das Gesundheitsamt und die Corona-Hotline werden auch an den Weihnachtsfeiertagen sowie Sylvester und Neujahr täglich besetzt sein.

Am 18. November haben sich NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann und Generalleutnant Martin Schelleis, Inspekteur der Streitkräftebasis ein Bild von der Arbeit des Gesundheitsamtes und der dort eingesetzten Soldaten und Beschäftigten der Bundeswehr gemacht. Am 24. November hat zudem Generalmajor Gunter Schneider die im Kreis-Gesundheitsamt eingesetzten Kräfte besucht. Alle lobten die gemeinsame Arbeit und reibungslose Kooperation. Von Seiten der Bundeswehr wurde insbesondere auch die vorbildliche Aufnahme und Einarbeitung der Unterstützungskräfte der Bundeswehr durch den Rhein-Kreis Neuss herausgestellt.

## **3) Impfzentrum**

Unmittelbar nach der am 18. November in einer Pressekonferenz im Kreishaus Grevenbroich durch NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann erfolgten Ankündigung, dass bis zum 15. Dezember in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen ein Impfzentrum eingerichtet werden soll, hat die Kreisverwaltung hierzu eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Organisatorische Verantwortung für die Impfzentren soll bei den Kreise und kreisfreien Städte liegen, die medizinische bei der kassenärztlichen Vereinigung. Zur Unterstützung sollen die Hilfsorganisationen eingebunden werden. Die Kosten für die Impfzentren tragen zu gleichen Anteilen der Bund und das Land.

Die Kreisverwaltung wird die Einrichtung des Impfzentrums sicherstellen und ist hierzu in Abstimmung mit dem Land, der kassenärztlichen Vereinigung und den Hilfsorganisationen. Die Verteilung des Impfstoffes bis zu den Impfzentren wird durch das Land sichergestellt.

Dieses legt auch eine Priorisierung bei den Impfberechtigten fest. Eine Impfpflicht ist nicht geplant.



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0095/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2020 zum Thema "Impfstoff Covid-19"**
**Sachverhalt:**

Vorbemerkung: Die Durchimpfung der Bevölkerung kommt bei der Bewältigung der Corona-Pandemie eine zentrale Aufgabe zu. Der Rhein-Kreis Neuss handelt dabei gemäß den Vorgaben von Bundes- und Landesregierung.

Die derzeitigen Vorgaben betreffend Struktur und Organisation der Impfungen sind als „lernendes System“ angelegt, bei dem weitere Anpassungen erforderlich werden können.

Die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11. November 2020 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:
**Wird es im Rhein-Kreis Neuss ein Impfverteilzentrum, für den zum Beginn des Jahres zu erwartenden Impfstoff (Covid-19), geben?**

Nach den Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfolgt die Verimpfung eines Impfstoffs gegen SARS-CoV-2 über sogenannte Impfzentren. Ziel ist der Aufbau von zunächst 53 Impfzentren – je eines pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt. Das Zeitziel für den Aufbau eines derartigen Impfzentrums ist der 15. Dezember 2020.

Nach den Vorgaben des Landes sollen die Kreise und kreisfreien Städte die **organisatorische Leitung** des Zentrums übernehmen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen **medizinisch-fachliche Leitung** verantworten.

Zu planen ist neben einem stationären Impfzentrum auch der Einsatz mobiler Teams. Nach dem derzeitigen Stand soll eine Bereitstellung von Impfstoff für Krankenhäuser zur eigenständigen Verimpfung beim medizinisch-pflegerischen Krankenhauspersonal erfolgen.

Eine weitere Unterstützung beim Aufbau und Betrieb der Zentren ist gemäß den Vorgaben

durch lokale Hilfsorganisationen vorgesehen.

Beim Rhein-Kreis Neuss wurde entsprechend eine Koordinierungsgruppe gebildet, der neben verschiedenen Ämtern der Kreisverwaltung, Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Hilfsorganisationen angehören.

Frage 2:

**Wie und durch welche Einrichtungen ist die Verteilung der Impfstofflieferung und die Impfung selbst im Rhein-Kreis Neuss geplant?**

Siehe Frage 1.

Weitere Details werden in der Koordinierungsgruppe geklärt.

Frage 3:

**Wie werden die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen, zuerst zu impfenden Menschen, kontaktet bzw. angesprochen?**

- **Gibt es hierfür bereits Listen?**
- **Wie ist die Priorität, falls der Impfstoff mengenmäßig vorerst nicht ausreicht?**

In einem zwischen Robert-Koch-Institut, Leopoldina und Deutschem Ethikrat abgestimmten Positionspapier wird eine Hierarchisierung verschiedener prioritär zu impfender Personengruppen vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die STIKO-Empfehlung zu SARS-Cov-2-Impfungen an dieser Hierarchisierung orientieren wird. Nach derzeitigem Stand hat der Rhein-Kreis Neuss nicht über die Priorisierung zu entscheiden, da mit einer landesweit einheitlichen Vorgabe durch das Land zu rechnen ist.

Gemäß des Positionspapiers sind

1. zunächst vulnerable Personengruppen zu impfen, gefolgt von
2. Personen in Einrichtungen des Gesundheitswesens mit einem besonderen Expositionsrisiko (insbesondere medizinisch-pflegerisches Personal) sowie
3. Personen, die der kritischen Infrastruktur zugerechnet werden.

**Anlagen:**

SPD Anfrage Impfstoff Covid 19

# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

[www.die-spd-kreistagsfraktion.de](http://www.die-spd-kreistagsfraktion.de)



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat  
des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung  
41460 Neuss

**SPD-Kreistagsfraktion**  
Fraktionsgeschäftsstelle

**Willy-Brandt-Haus**  
Platz der Republik 11  
41515 Grevenbroich

**Tel:** 02181 / 2250 20

**Fax:** 02181 / 2250 40

**Mobil:** 0173 / 7674919

**Mail:** kreistagsfraktion@  
spd-kreis-neuss.de

11. November 2020

## **Sitzung des Kreisausschusses am 9. Dezember 2020:**

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die SPD- Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss bittet um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses:

1. Wird es im Rhein- Kreis Neuss ein Impfverteilstzentrum, für den zum Beginn des Jahres zu erwartenden Impfstoff (Covid-19), geben?
2. Wie und durch welche Einrichtung ist die Verteilung der Impfstofflieferung und die Impfung selbst im Rhein- Kreis Neuss geplant?
3. Wie werden, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen, zuerst zu impfenden Menschen, kontaktet bzw. angesprochen?
  - 3.1 Gibt es hier für bereits Listen?
  - 3.2 Wie ist die Priorität, falls der Impfstoff mengenmäßig vorerst nicht ausreicht?

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Behncke  
- Vorsitzender -

gez. Sabine Kühl

Kreistagsabgeordnete

### **Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin  
**Mail:** brigittebaasch.ktf@t-online.de  
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin  
**Mail:** gabyschillings.ktf@t-online.de

### **Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss  
**IBAN:** DE87305500000059111054  
**BIC:** WELA DE DN

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag  
von 8:00 bis 15:00 Uhr



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0106/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.11.2020 zum Thema  
"Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung"****Sachverhalt:**

- 1. Wie viele, durch das Gesundheitsamt akzeptierte, Testkonzepte liegen derzeit im Kreisgebiet vor und wie viele Bewilligungen hat das Gesundheitsamt erteilt?**

Bis zum heutigen Tag (30.11.2020) sind dem Gesundheitsamt 117 Testkonzepte zugegangen. Da Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes, mithin Arztpraxen, Zahnarztpraxen sowie Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, weder verpflichtet noch berechtigt sind, Testkonzepte bei dem Gesundheitsamt einzureichen, konnte das Gesundheitsamt lediglich 111 Testkonzepte akzeptieren.

Es sind bisher 40 Bewilligungen ausgesprochen worden.

Unabhängig davon waren die die antragstellenden Einrichtungen und Unternehmen kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 3 S. 4 TestV) berechtigt bis zu 30 Tage nach dem Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.

- 2. Wie viele Senioreneinrichtungen und wie viele Wohneinrichtungen für behinderte Menschen befinden sich jeweils darunter?**

Es liegen 53 Testkonzepte für Senioreneinrichtungen und 10 Testkonzepte für Eingliederungshilfeeinrichtungen vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diverse Eingliederungshilfeträger ein Testkonzept für mehrere Wohnhäuser eingereicht haben.

### **3. Wie stellt sich die Situation in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss dar?**

Lediglich der Träger der VARIUS Werkstätten hat ein Testkonzept für seine Einrichtungen eingereicht.

### **4. Wie viele Menschen, inklusive der Angehörigen, haben im Kreisgebiet ein Anspruch auf solche Schnelltest?**

Anspruchsberechtigt sind lediglich Nutzerinnen und Nutzer, Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher der in § 4 Abs. 2 Nr. 1-4 TestV genannten Einrichtungen und Unternehmen. Hierbei handelt es sich um die nachfolgenden Einrichtungen und Unternehmen:

- Vollstationäre Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege erbringen,
- Ambulante Pflegedienste ,
- Ambulante Pflegedienste, die in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden,
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen,
- Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die in vergleichbarer Weise gefährdet sind wie solche in Alten- und Pflegeheimen,
- Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden,
- Dialyseeinrichtungen,
- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (d.h. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen) vergleichbare Dienstleistungen und auch Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anbieten,
- Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

Da bereits die Zahl der Besucher variabel ist, kann die Anzahl der berechtigten Personen nicht abschließend bestimmt werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 TestV können je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bis zu 20 PoC-Antigen-Tests und in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 4 bis zu 10 PoC-Antigen-Tests pro Monat beschafft und genutzt werden.

---

**5. Kann die Verordnung mit den zur Verfügung stehen personellen Möglichkeiten überhaupt umgesetzt werden und welche Schulungen sind vor Durchführung der Tests vorgeschrieben?**

Die Umsetzung der PoC-Testungen liegt in der Verantwortung der Einrichtungen und Unternehmen. Dem Rhein-Kreis Neuss liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, insbesondere keine Meldung, dass die Durchführung nicht möglich ist oder Schwierigkeiten bereitet.

Gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020 dürfen PoC-Antigen-Tests nur von Beschäftigten ausgeführt werden, die über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen und durch eine approbierte Ärztin/einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschult wurden. Die Schulungen können auch in digitaler Form erfolgen. Das MAGS hat in Kooperation mit dem MDK Nordrhein hierzu eine Online-Schulung entwickelt. Vor diesem Hintergrund bietet der Rhein-Kreis Neuss keine Schulungen an.

Auf Nachfrage bei den Pflegeeinrichtungen wurde im Übrigen mitgeteilt, dass die eigenen Betriebsärzte die Schulungen vorgenommen haben.

**Anlagen:**

SPD Anfrage Coronavirus- Testverordnung



# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

[www.die-spd-kreistagsfraktion.de](http://www.die-spd-kreistagsfraktion.de)



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat  
des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung  
41460 Neuss

**SPD-Kreistagsfraktion**  
Fraktionsgeschäftsstelle

**Willy-Brandt-Haus**  
Platz der Republik 11  
41515 Grevenbroich

**Tel:** 02181 / 2250 20

**Fax:** 02181 / 2250 40

**Mobil:** 0173 / 7674919

**Mail:** kreistagsfraktion@  
spd-kreis-neuss.de

17. November 2020

## **Sitzung des Kreisausschusses am 9. Dezember 2020:**

Anfrage zur Umsetzung der Coronavirus- Testverordnung

Bundesministerium für Gesundheit;

Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS - COV - 2 vom 14.10.2020 (Coronavirus- Testverordnung- Test V)

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

Menschen in Senioren- und Pflegeheimen und Menschen mit Behinderungen und auch deren Angehörige können, gemäß der genannten Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums von 14.10.2020, einen Schnelltest auf Corona, nicht nur im Verdachtsfall, sondern auch zur Prävention kostenlos in Anspruch nehmen.

Für Senioren und Pflegebedürftige und für Menschen mit Behinderung sind die Schnelltests eine wichtige Hilfe. Senioren, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung leben zum Teil in gemeinschaftlichen Wohnformen und müssen vor Corona- Infektionen geschützt werden.

Das darf aber nicht wie im Frühjahr durch Quarantäne und Betreuungsverbote geschehen.

Eine weitere Zeit der Isolation ließe sich kaum verkraften. Gerade auch Menschen mit Behinderung, die oft in ihrer Kommunikation auf körperliche Nähe angewiesen sind, brauchen unbedingt die Besuche ihrer Angehörigen.

### **Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin

**Mail:** brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

**Mail:** gabyschillings.ktf@t-online.de

### **Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE8730550000059111054

**BIC:** WELA DE DN

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:00 Uhr

# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

[www.die-spd-kreistagsfraktion.de](http://www.die-spd-kreistagsfraktion.de)

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Die SPD Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung des Kreisausschusses am 9.12.2020:

Voraussetzung für die Schnelltests ist, dass Einrichtungen und ambulante Leistungsanbieter ein vom Gesundheitsamt akzeptiertes Testkonzept haben und die Beschaffung und Durchführung der Tests durch die Dienste und Einrichtungen vom Gesundheitsamt bewilligt werden.

- Wie viele, durch das Gesundheitsamt akzeptierte, Testkonzepte liegen derzeit im Kreisgebiet vor und wie viele Bewilligungen hat das Gesundheitsamt erteilt?
- Wie viele Senioreneinrichtungen und wie viele Wohneinrichtungen für behinderte Menschen befinden sich jeweils darunter?
- Wie stellt sich die Situation in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Rhein- Kreis Neuss dar?
- Wie viele Menschen, inklusive der Angehörigen, haben im Kreisgebiet einen Anspruch auf solche Schnelltests?
- Kann die Verordnung mit den zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten überhaupt umgesetzt werden und welche Schulungen sind vor Durchführung der Test vorgeschrieben?

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Behncke

- Vorsitzender -



Udo Bartsch

- stellv. Vorsitzender -

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin  
**Mail:** [brigittebaasch.ktf@t-online.de](mailto:brigittebaasch.ktf@t-online.de)  
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin  
**Mail:** [gabyschillings.ktf@t-online.de](mailto:gabyschillings.ktf@t-online.de)

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss  
**IBAN:** DE87305500000059111054  
**BIC:** WELA DE DN

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag  
von 8:00 bis 15:00 Uhr

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0109/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2020 zum Thema "Organisation des Corona-Managements innerhalb der Verwaltung"**

**Sachverhalt:**

- 1. Wie wird eine sorgfältige und angemessene Kontaktverfolgung sichergestellt?**
- 2. Wie ist der Verwaltungsapparat hinter der COVID-19-Hotline aufgebaut?**
- 3. Inwiefern wurden Verantwortlichkeitsbereiche aufgeteilt, festgelegt und kommuniziert? Wie kooperieren diese miteinander?**

Im Bereich des Gesundheitsamtes werden vier wichtige Einheiten unterschieden, die miteinander kooperieren und sich regelmäßig austauschen. Der Leiter des Gesundheitsamtes ist Mitglied des Krisenstabes und informiert unverzüglich weiter.

**Disposition:**

Hier gehen alle positiven Befunde ein. Die Infizierten werden von den Mitarbeitern umgehend angerufen und über den positiven Befund informiert. Es wird Ihnen mitgeteilt, dass Sie sich in Quarantäne zu begeben haben. Sie werden gebeten, eine Auflistung der engen Kontaktpersonen bzw. Haushaltsmitglieder zusammenstellen, um die anschließende ausführliche Ermittlung zu erleichtern.

Die positiven Befunde werden in das Programm Sormas eingegeben und die Kontaktdaten der positiv getesteten Personen aufgenommen.

Enge Kontaktpersonen, die sich über Mail gemeldet haben und nicht die Hotline angerufen haben, werden ebenfalls mit Adresse und Telefonnummer und ggf. weiteren Angaben in das Sormas-Programm eingepflegt. Nach Aufnahme der Daten erfolgt eine Aufgabenerstellung

zur weiteren Ermittlung an die nächste Organisationseinheit.

### **Die Sachverhaltsermittlung:**

Hier sind die meisten Mitarbeiter beschäftigt. Die Sachverhaltsermittlung ist in vier Schwerpunktgruppen aufgeteilt:

- SVE 1: Krankenhäuser / Arztpraxen
- SVE 2: Altenheime / Behindertenheime
- SVE 3: Schulen
- SVE 4: Kindertagesbetreuungen

In allen SVEs werden auch die Fälle bearbeitet, die aus der Allgemeinbevölkerung resultieren.

Aufgaben der Sachverhaltsermittlung sind die Erkrankten über die Dauer der Quarantäne und über die inhaltliche Ausgestaltung der Quarantäne zu informieren (Abstandsgebot, Verbot Besuch zu empfangen, Verbot das Haus, die Wohnung zu verlassen usw.); die Symptomatik zu erfragen sowie Ansteckungsquelle und Kontaktpersonen zu ermitteln. Hier werden Ausbrüche in Krankenhäusern, Altenheimen, Kitas, Schulen, in Vereinen; Firmen als Ereignisse zusammengefasst und weiter betrachtet. Kontaktpersonen werden zum Test angemeldet. Zuletzt wird eine Aufgabe an die nächste Position gestellt:

### **Die Qualitätssicherung:**

In dieser Gruppe befinden sich sehr kompetente Mitarbeiter, die eine lange Erfahrung in der Ermittlung haben und diese überprüfen nochmal den Fall und stellen dann Kontakt zur Ordnungsbehörde über das Programm Sormas her und empfehlen die Quarantäne.

### **Fallmanagement:**

Am Ende der Quarantäne werden Infizierte und Kontaktpersonen nochmal von Mitarbeitern der Gruppe Fallmanagement angerufen und nach bestehenden Symptomen befragt. Bei Beschwerdefreiheit wird die Quarantäne beendet. Liegen noch Beschwerden vor, wird die Quarantäne entsprechend verlängert und ggf. auch ein erneuter PCR-Test angemeldet.

### **Hotline**

Der Verwaltungsbereich hinter der Hotline ist im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt. Dies ist so auch in der Stabsdienstordnung für den Krisenstab des Rhein-Kreises Neuss vorgesehen. In jeder Schicht ist eine Schichtleitung aus einem Team von mindestens sechs hierbei erfahrenen Mitarbeiterinnen anwesend, die aktuelle Informationen an die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen weitergeben und bei Rückfragen ansprechbar sind. Die Schichtleitungen sind selber nicht als Telefon-Agents eingeloggt. Für die Hotline ist mittlerweile fast vollständig externes Personal eingestellt worden. Die Personaleinsatzplanung erfolgt durch die Schichtleitungen in Abstimmung mit der Personalwirtschaft.

In der Corona-Hotline wird mit der Kontaktmanagement-Software SORMAS gearbeitet, die auch im Gesundheitsamt eingesetzt wird. Dies stellt eine einheitliche Datenbasis sicher und ermöglicht, hierüber Aufgaben unmittelbar digital an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

Ein Gesprächsleitfaden stellt eine einheitliche und stringente Gesprächsführung sicher. Für allgemeine Fragen von Anrufern wurde ein eigenes Wiki programmiert, in das Aktualisierungen durch die jeweilige Schichtleitung eingegeben wird.

**4. Wie wird sichergestellt, dass über die Hotline, die Website und weitere Kommunikationskanäle ausschließlich aktuelle und einheitliche Regelungen kommuniziert werden?**

Die Hotline, die Website und alle anderen Kommunikationskanäle sind in der Verantwortung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Leiter ist ständiges Mitglied im Krisenstab und stellt dies sicher.

**5. Inwiefern werden die Mitarbeitenden, bevor Sie Ihre jeweilige Schicht beginnen, auf den aktuellen Stand der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie (kreiseigene und bundesweite Regelungen) gebracht?**

Im Bereich der Hotline erfolgt dies über die Schichtleitungen. Diese werden durch den Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über entsprechende Änderungen informiert.

Im Bereich des Gesundheitsamtes verfügt jede Organisationseinheit über eine Schichtleitung, die über die aktuellen Sachstände informiert wird und diese weiterleitet.

**6. Inwieweit werden eingesetzte Mitarbeitende an der Hotline und in der Kontaktverfolgung eingearbeitet und auf diese verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet?**

Mitarbeiter an der Hotline erhalten zunächst eine ausführliche SORMAS-Schulung und werden durch eine Schichtleiterin in die Arbeit an der Hotline eingewiesen. Hiernach hören sie zunächst solange bei erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu, bis sie sicher genug sind eigene Telefonate anzunehmen. Hier steht ihnen dann anfangs immer zuerst die/der erfahrene Mitarbeiter/in zur Seite. Auch danach ist bei Rückfragen immer eine Schichtleitung anwesend.

Im Bereich des Gesundheitsamtes erfolgt eine Schulung vor Aufnahme der Tätigkeit und Einarbeitung unter Leitung eines bereits erfahrenen Mitarbeiters. Die Schichtleitung ist Ansprechpartner für alle schwierigen Fragestellungen.

**7. Wie werden die Mitarbeitenden an der Hotline und in der Kontaktverfolgung, neben der sachlichen Informationsvermittlung, auf den Umgang mit negativen Gefühlen (Verunsicherung, Sorge, Ängste, Ablehnung) der anrufenden Bürgerinnen und Bürger sensibilisiert und wie wird von Mitarbeitenden eine Strategie zum Umgang mit diesen negativen Gefühlen vermittelt?**

Die Einarbeitung aller Mitarbeiter umfasst auch den sensiblen Umgang mit negativen Gefühlen. Insbesondere gab es eine Sonderschulung zu dem Umgang mit Emotionen von Ratsuchenden, welche von einem externen Experten bestritten wurde.

**8. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes, die eine wichtige Ressource im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie darstellen, selbst über ausreichende Ressourcen verfügen, diese verantwortungsvolle und belastende Aufgabe verlässlich nachzukommen?**

Umfassende Resilienzstärkung durch die Führungskräfte der Kreisverwaltung.

9. **Wie wird die Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes für positiv Getestete und Menschen in Quarantäne durch einen direkten Ansprechpartner\*in gewährleistet? Gibt es z.B. durch eine Rückrufnummer und/oder eine E-Mail-Adresse bei Rückfragen?**

Diese speziellen Anliegen werden direkt über die Hotline an vordefinierte Personen weitergeleitet.

10. **Gibt es eine extra Hotline an die sich soziale Einrichtungen wie z.B. Senior\*innenwohnheime wenden können und bevorzugt kurzfristige Rückmeldungen erhalten, damit sie so schnell wie möglich entsprechend weiter agieren können?**

Es gibt zwei feste Ansprechpartnerinnen für diese Einrichtungen.

11. **In einigen Städten gibt es „Drive Ins“ für Corona-Tests. Wo Patient\*innen in ihren Autos vorfahren können, um sich auf COVID-19 testen zu lassen. Ist diese Option als unbürokratische und schnelle Testmöglichkeit geprüft worden und wurden hierzu Ärzt\*innen im Niederlassungsbereich eingebunden?**

Die vorhandenen Testkapazitäten weisen ausreichend Ressourcen auf.

12. **Wie wird auf die individuellen und speziellen Anforderungen von Menschen mit Handicap, z.B. Rollstuhlfahrer\*innen, eingegangen?**

Ja. Barrierefreie Zugänge im Testzentrum und Gesundheitsamt gewährleistet.

**Anlagen:**

Grünen\_KreisAS\_Corona-Management\_Anfrage

An den Landrat des  
Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
landrat@rhein-kreis-neuss.de



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 18. November 2020

## **Anfrage zur Organisation des Corona-Managements innerhalb der Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

mit der COVID-19-Pandemie und ihren daraus resultierenden Folgen treten bei den Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Kreis Neuss vermehrt negative Gefühle wie Angst, Verunsicherung, Trauer, Wut, Gereiztheit oder Enttäuschung auf. Sie sind vielfach präsenter denn je und können einer Gesellschaft sowohl gesundheitlichen als auch demokratischen und wirtschaftlichen Schaden zufügen.

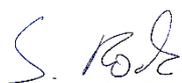
Notwendig ist daher, durch ein möglichst sorgfältiges und widerspruchsfreies Vorgehen des Gesundheitsamtes, Vertrauen und Verständnis bei den Bürgerinnen und Bürgern aufzubauen. Dies schließt einen empathischen und wertschätzenden Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern ebenso ein, wie die konsequente und zügige Ermittlung (potenziell) infizierter Personen.

Die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie daher um Beantwortung folgende Anfrage zur nächsten **Sitzung des Kreisausschusses am 09. Dezember 2020:**

1. Wie wird eine sorgfältige und angemessene Kontaktverfolgung sichergestellt?
2. Wie ist der Verwaltungsapparat hinter der COVID-19-Hotline aufgebaut?
3. Inwiefern wurden Verantwortlichkeitsbereiche aufgeteilt, festgelegt und kommuniziert? Wie kooperieren diese miteinander?

4. Wie wird sichergestellt, dass über die Hotline, die Website und weitere Kommunikationskanäle ausschließlich aktuelle und einheitliche Regelungen kommuniziert werden?
5. Inwiefern werden die Mitarbeitenden, bevor Sie Ihre jeweilige Schicht beginnen, auf den aktuellen Stand der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie (kreiseigene und bundesweite Regelungen) gebracht?
6. Inwieweit werden eingesetzte Mitarbeitende an der Hotline und in der Kontaktverfolgung eingearbeitet und auf diese verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet?
7. Wie werden die Mitarbeitenden an der Hotline und in der Kontaktverfolgung, neben der sachlichen Informationsvermittlung, auf den Umgang mit negativen Gefühlen (Verunsicherung, Sorge, Ängste, Ablehnung) der anrufenden Bürgerinnen und Bürger sensibilisiert und wie wird den Mitarbeitenden eine Strategie zum Umgang mit diesen negativen Gefühlen vermittelt?
8. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes, die eine wichtige Ressource im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie darstellen, selbst über ausreichende Ressourcen verfügen, diese verantwortungsvolle und belastende Aufgabe verlässlich nachzukommen?
9. Wie wird die Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes für positiv Getestete und Menschen in Quarantäne durch einen direkten Ansprechpartner\*in gewährleistet? Gibt es z. B. durch eine Rückrufnummer und/oder eine E-Mail-Adresse bei Rückfragen?
10. Gibt es eine extra Hotline an die sich soziale Einrichtungen wie z. B. Senior\*innenheime wenden können und bevorzugt kurzfristig Rückmeldung erhalten, damit sie so schnell wie möglich entsprechend weiter agieren können?
11. In einigen Städten gibt es "Drive Ins" für Corona-Tests, wo Patient\*innen in ihren Autos vorfahren können, um sich auf COVID-19 testen zu lassen. Ist diese Option als unbürokratische und schnelle Testmöglichkeit geprüft worden und wurden hierzu Ärzt\*innen im Niederlassungsbereich eingebunden?
12. Wie wird auf die individuellen und speziellen Anforderungen von Menschen mit Handicap z. B. Rollstuhlfahrer\*innen eingegangen?

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen



Simon Rock  
Fraktionsvorsitzender

gez. Swenja Krüppel  
stellv. Fraktionsvorsitzende

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0108/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreisausschuss</b>	09.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2020 zum Thema "Schadstoffbelastung im Bereich des Entwicklungsgebietes Silbersee in Dormagen"****Sachverhalt:**

Auf dem Gelände am Silbersee wurde von 1913 bis 1971 eine Zinkhütte betrieben. Eine unsachgemäße Entsorgung von Klärschlämmen im Rahmen des Rückbaues der Zinkhütte gab Veranlassung für Grundwasseruntersuchungen im Rahmen ehemaliger Sickergruben. Dabei wurden im Grundwasserabstrom u.a. erhöhte Arsenkonzentrationen bis zu 56 mg/l festgestellt.

In die seinerzeitigen Sanierungsüberlegungen wurde auch das Geologische Institut der Universität Kiel eingeschaltet. Von dort wurde eine Infiltration von Kaliumpermanganat empfohlen und in mehreren Kampagnen umgesetzt. Die Belastung des zum Silbersee und Rhein abfließenden Grundwassers konnte dadurch zwar reduziert, aber nicht vollständig beseitigt werden.

Eine als denkbare weitere Lösung diskutierte Auskoffierung von kontaminierten Böden sowie eine Pump-And-Treat Maßnahme (Auswaschung) wurden aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verworfen. Zum Schutz des Grundwassers wurde eine Oberflächenabdichtung im Bereich der ehemaligen Sickergruben zur Unterbindung der Niederschlagsinfiltration veranlasst. Das ergänzende Grundwassermonitoring zeigt eine Stabilisierung des Austrages (Wert s.u.).

Auch im Bereich der ehemaligen Produktionsanlagen wurden Bodenverunreinigen und daraus resultierend Grundwasserbelastungen festgestellt. Anschließend vom Kreis veranlasste und durch einen anerkannten Gutachter erfolgte Sanierungsuntersuchungen haben eine Oberflächenversiegelung – am sinnvollsten durch Überbauung im Rahmen einer Anschlussnutzung – als verhältnismäßige Lösung aufgezeigt. Daran wird derzeit gemeinsam mit der Stadt Dormagen als Bauplanungs-/Bauaufsichtsbehörde und der Grundstückseigentümerin sowie Nutzungsinteressenten gearbeitet.

**Gegenüber der jetzigen Situation bedeutet eine gewerbliche Nutzung mit der dazugehörigen weiteren Oberflächenversiegelung unter Umweltgesichtspunkten einen deutlichen Vorteil.**

Die Behandlung der Altlastenthematik erfolgte in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung.

**Die Fragen werden gemeinsam beantwortet:**

Folgende Schadstoffmaxima wurden festgestellt:

- Blei (max. 31.400 mg/kg)
- Cadmium (max. 275 mg/kg)
- Kupfer (max. 4.670 mg/kg)
- Quecksilber (max. 2.760 mg/kg)
- Zink (max. 83.400 mg/kg)
- Arsen (max. 3.300 mg/kg)

Die ermittelten Bodenbelastungen teilen sich z.T. erheblich dem Grundwasser mit. Dabei wurden 2 Belastungsbereiche ermittelt. Zum 1. der Bereich der alten Produktionsanlagen und zum 2. der Abstrom der ehemaligen Sickergruben. Zur Beurteilung werden Geringfügigkeitsschwellenwerte (GSF) der LAWA herangezogen.

Im Bereich der **ehemaligen Bebauung** (Produktionsanlagen) sind **Cadmium und Zink** die Leitparameter im Grundwasser. Das Maximum der Belastung wurde hier vor dem Ufer des Silbersees gemessen. Die Cadmium-Konzentration erreicht hier einen Wert von 1,18 mg/l [Geringfügigkeitsschwellenwert GFS: 0,0005 mg/l], die Zink-Konzentration 23,1 mg/l [GFS: 0,058 mg/l].

Im Bereich der **ehemaligen Sickergruben** ist **Arsen** mit Konzentrationen bis zu 1,84 mg/l [GSF: 0,01 mg/l] Hauptbelastungsparameter im Grundwasser. Cadmium tritt hier mit einer Maximalkonzentration von knapp 0,1 mg/l [GSF: 0,0005 mg/l] und Zink mit 2,7 mg/l [GSF: 0,058 mg/l] auf.

In beiden vorgenannten Bereichen sind die Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser deutlich überschritten. Somit ist ein relevanter Stoffeintrag im Bereich der ehemaligen Produktionsstätten und der ehemaligen Sickergruben in das Grundwasser nachgewiesen.

Das Grundwasser fließt von den Schadensherden auf kurzem Weg in den Silbersee bzw. in den Rhein. Nach Einschätzung von Gutachter und Fachbehörden lassen sich dort aufgrund der großen Verdünnung kaum noch Belastungen nachweisen.

**Anlagen:**

Grünen\_KreisAS\_Silbersee\_Anfrage

An den Landrat des  
Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
landrat@rhein-kreis-neuss.de



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 18. November 2020

## **Anfrage zur Schadstoffbelastung im Bereich des Entwicklungsgebietes Silbersee in Dormagen**

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

Bereits seit geraumer Zeit wird für (Teil-) Flächen des Entwicklungsgebietes Silbersee versucht, eine gewerbliche Nachnutzung zu realisieren und die Altlastensituation im dortigen Bereich planerisch anzugehen. Vor diesem Hintergrund bittet sie die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Anfrage zur nächsten **Sitzung des Kreisausschusses am 09. Dezember 2020** zu beantworten:

1. Wie stellt sich die Schadstoffbelastung – insbesondere im Hinblick auf die Gehalte an Arsen, Zink, Quecksilber und Cadmium – in den beschriebenen Flächen vor allem im Bereich des Silbersees und der ehemaligen Zinkhütte aktuell und konkret dar?
2. Kann aktuell und auch zukünftig eine Gefährdung durch die örtliche Altlastensituation für das Grundwasser und das Rheinwasser verbindlich ausgeschlossen werden? Wenn ja, wie kommt die Verwaltung zu dieser Einschätzung?

### **Begründung:**

Nachdem im vorherigen Jahrhundert jahrzehntelang im Bereich des heutigen Entwicklungsgebietes Silbersee eine Zinkhütte und Schwefelsäurefabrik betrieben wurden, wird immer wieder die Sorge um eine anhaltende Belastung des Bodens und der Gewässer mit Schwermetallen geäußert. Insbesondere in nördlichen Teilflächen mit Anschluss an den Rhein

wurden nach dem Ende der industriellen Aktivitäten der Zinkhütte in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts besorgniserregende Arsengehalten von bis zu 50 mg/l im Grundwasser nachgewiesen. Auch andere Schwermetalle wie Cadmium, Quecksilber und Zink wiesen beträchtliche Werte auf. Wie sich die aktuelle Situation darstellt, ist offenbar nicht abschließend geklärt. Laut einer jüngeren Veröffentlichung des Umweltbundesamtes könnten Arsenbelastungen im Bereich des Silbersees sowohl aus dem Hüttenbetrieb an sich oder aus zurückverbrachtem Kalkarsenschlamm stammen. Vor einer ins Auge gefassten weitreichenden gewerblichen Nutzung des Entwicklungsgebietes Silbersee muss aus Sicht der Fraktion von Bündnis90/DIE GRÜNEN seitens der zuständigen Behörden – unabhängig von verkehrlichen und naturschutzfachlichen Aspekten – für unzweifelhafte Klarheit mit Blick auf die Schadstoffbelastung im Sinne einer Unbedenklichkeit gesorgt werden.



gez. Hans Christian Markert  
Kreistagsabgeordneter



Simon Rock  
Fraktionsvorsitzender

# Tischvorlage

## Sitzungsvorlage-Nr. 010/0124/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	09.12.2020	öffentlich

### Tagesordnungspunkt:

### Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2020 zum Thema "kulturpolitische Maßnahmen während der Corona-Pandemie"

#### Sachverhalt:

Zu der als Anlage beigefügten Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### **1. Welche behördlichen Anlaufstellen gibt es auf kommunaler Ebene für Betroffene aus der Kulturszene und Veranstaltungsbranche, wo sie relevante Informationen über Hilfsprogramme erhalten?**

Die Gemeinden nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und-pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Kulturverwaltung ist damit eine kommunale Aufgabe. Kulturpolitische Maßnahmen ergreifen die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung selbständig.

Die kommunalen Kulturämter leiten Informationen über Hilfsprogramme an die Betroffenen weiter, teilweise werden sie in den Kommunen von der Wirtschaftsförderung oder dem Stadtmarketing unterstützt, so z.B. bei der Stadt Meerbusch. Der Wirtschaftsförderer ist dort zentraler Ansprechpartner für die diversen Förderprogramme.

Der Rhein-Kreis Neuss nimmt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 der Kreisordnung die Aufgabe nur für überörtliche Belange wahr, denen die Kommunen nicht nachkommen.

Die Kulturverwaltung des Kreises hat ebenfalls an die langjährigen Partner, mit denen der Rhein-Kreis Neuss kulturell zusammenarbeitet, Informationen weitergegeben. Ebenso informiert die Wirtschaftsförderung des Kreises regelmäßig im Newsletter über die Coronahilfen. Anfragen von Betroffenen hat die Kulturverwaltung des Kreises bislang nicht erhalten.

**2. Welche Informationen liegen der Verwaltung über die aktuelle Lage der kulturellen Infrastruktur vor? Mussten z. B. kleine Bühnen, soziokulturelle Zentren, Ateliers oder kleine Konzertspielplätze wie Clubs und Bars mit eigener Bühne im Rhein-Kreis aufgrund finanzieller Ausfälle seit März 2020 endgültig schließen?**

Dem Rhein-Kreis ist keine endgültige Schließung im Kreisgebiet bekannt. Auch eine Rückfrage bei den Kommunen ergab keine anderen Erkenntnisse.

**3. Welche behördlichen Gremien diskutieren und erarbeiten gemeinsam mit Kulturschaffenden Hygienemaßnahmen, die auf Basis neuer Erkenntnisse und Studien zu Infektionsrisiken entwickelt werden könnten und hierbei die Merkmale der Veranstaltungsstätten des Rhein-Kreises Neuss berücksichtigen. Hier seien insbesondere die aktuellen Ergebnisse der Studie „RESTART-19“ von der Universitätsmedizin Halle erwähnt (siehe <https://restart19.de>).**

Das Forschungsprojekt RESTART-19 der Universitätsmedizin Halle (Saale) hatte zum Ziel, das Risiko eines Ausbruchs mit COVID-19 durch Hallen-Großveranstaltung zu simulieren und dabei Rahmenbedingungen zu erforschen, unter denen solche Veranstaltungen trotz Pandemie wieder durchgeführt werden können, ohne eine Gefährdung der Bevölkerung zu riskieren.

Anhand der Erkenntnisse haben die Forschenden folgende Empfehlungen abgeleitet:

- Veranstaltungshäuser benötigen Belüftungstechnik, die eine gute Belüftung und einen regelmäßigen Raumluf austausch mit frischer Luft ermöglicht. Sinnvoll ist die Erstellung eines Bewertungssystems für eine adäquate Raumluftechnik.
- So lange die Pandemie anhält, sind Hygiene-Konzepte weiterhin anzuwenden: Maskenpflicht in der Halle; Hygiene-Stewards zur Einhaltung der Standards.
- Der Bestuhlungsplan und somit die Gästezahl sollten an die Inzidenz angepasst werden.
- Als Zugang zu den Veranstaltungsorten sollten mehrere Eingänge vorhanden sein, um Besucherströme zu lenken. Wartezonen sollten ins Freie verlagert werden.
- Während der Veranstaltung sollte an den Sitzplätzen gegessen werden, um Gedränge und lange Kontakte an Imbiss-Ständen zu vermeiden.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Erkenntnisse bei dem Erlass der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) durch die jeweilige Landesregierung berücksichtigt werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die Veranstaltungen im Kreisgebiet verbindlich.

Die örtlichen Kulturämter entwickeln in Zusammenarbeit mit den dortigen Ordnungsbehörden, dem Kreisgesundheitsamt und den Kulturschaffenden nach Bedarf Hygienekonzepte für geplante Veranstaltungen und Ausstellungen. Diese werden immer an die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung angepasst. Auch der Rhein-Kreis Neuss ist für seine Einrichtungen so verfahren.

---

**4. Gibt es öffentliche Plätze und Flächen, die für Veranstaltungen genutzt werden können, weil sie durch Größe oder Lage die Voraussetzungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfüllen können und wenn ja, an welcher Stelle wird das kommuniziert?**

Die Kulturämter und die kulturellen Einrichtungen des Kreises haben von Mai bis Oktober 2020 kleinere Veranstaltungen durchgeführt und auch alternative Veranstaltungsformate und – orte genutzt, so z.B. Aufführungen auf der Stadtparkinsel in Grevenbroich, die Drive-In-Comedy auf dem ehemaligen IKEA-Parkplatz in Kaarst oder Veranstaltungen auf der Freilichtbühne in Zons.

Derzeit sind sämtliche Kulturveranstaltungen sowie der Betrieb der Museen bis zum 01.01.2021 verboten und nach dem jetzigen Stand ist noch nicht ersichtlich, welche Regelungen danach gelten werden.

**5. Welche kommunalen Unterstützungsfonds z. B. nach dem Vorbild der „Kunst Nothilfe Bochum“ oder der „Kölner Kulturhilfe“ sind vom Rhein-Kreis Neuss entwickelt worden? Und falls bisher keinerlei Fonds entwickelt wurde – wäre dies eine sinnvolle Investition in den Kulturstandort Rhein-Kreis Neuss?**

Die Unterstützung von einzelnen Kulturschaffenden ist keine originäre Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss. Zuständig sind hierfür die Kommunen. Dort wurden bislang keine Fonds aufgelegt. Es gab jedoch andere Unterstützungsangebote der Kommunen, so hat die Stadt Grevenbroich in den Sommermonaten Sonderkonzerte mit Künstlerinnen und Künstlern durchgeführt und während des zweiten Lockdowns digitale Aufnahmen mit Musikerinnen und Musikern gemacht, die mit Honorarzahungen verbunden sind. Für ausgefallene Veranstaltungen in der Stadt Meerbusch konnten die Eintrittsgelder an die Künstlerinnen und Künstler anstatt einer Rückerstattung gespendet werden. Dort wurden die Künstlerinnen und Künstler ferner unterstützt, den Internetauftritt zu verbessern und ihre Kunst zu präsentieren und zu verkaufen.

Bei den Kulturschaffenden, die der Rhein-Kreis Neuss regelmäßig unterstützt, z.B. den Festival Alte Musik Knechtsteden e.V. oder den Märchenspiele Zons e.V., wurden trotz Programmänderungen oder –kürzungen, die Zuschüsse, soweit möglich, ausgezahlt. In gleicher Weise verfuhr die Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss mit ihren Zuschüssen.

Die Jubiläumsstiftung der Sparkasse Neuss vergibt weitere 70.000 EURO an in Neuss lebende Künstlerinnen und Künstler. Dieses Hilfspaket ist bereits die zweite Maßnahme der Stiftung zur Unterstützung der Kunstschaffenden vor Ort. Schon im Mai hatte die Jubiläumsstiftung 70.000 € bereitgestellt. Während die Stiftung die Gelder im Frühjahr als Soforthilfe bereitgestellt hat, werden mit den neuen 70.000 Euro nun gezielt Projekte gefördert. Den Künstlerinnen und Künstlern soll auf diese Weise geholfen werden, die eigene kreative Tätigkeit auch unter Corona-Bedingungen fortzuführen und einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Bis zum 15. Januar kann ein entsprechender Antrag auf Projektförderung durch die Jubiläumsstiftung der Sparkasse Neuss gestellt werden.

Die Einrichtung eines Unterstützungsfonds auf Kreisebene bedarf der Beratung mit den Kommunen, da dieser über die Kreisumlage finanziert würde. Für die Haushaltsberatungen 2021 des Kreises ist jede Fraktion im Kreistag selbst gehalten, zu berücksichtigen, dass die öffentliche Hand ein wichtiger Auftraggeber für freie Kulturschaffende ist.

Seitens der Politik wurde für den Rhein-Kreis Neuss die Erarbeitung eines interkommunalen Kulturentwicklungsplanes beschlossen. Im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens wird es ein Forum für alle Kulturschaffenden geben, bei dem man sich auch über mögliche Hilfen austauschen könnte.

**Anlagen:**

Grünen KreisAS\_Anfrage\_Corona-Maßnahmen

An den Landrat des  
Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
landrat@rhein-kreis-neuss.de



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 1. Dezember 2020

## **Anfrage zu kulturpolitischen Maßnahmen während der Corona-Pandemie**

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

das vielfältige kulturelle Angebot im Rhein-Kreis Neuss ist eine wichtige Plattform für den gesellschaftlichen Austausch, die Entwicklung neuer gesellschaftlicher Perspektiven und für die Förderung der kulturellen Vielfalt und deren friedlichen Miteinander.

Während der Coronapandemie ist das kulturelle Leben im Rhein-Kreis eingeschränkt. Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Brauchtumsveranstaltungen unterlagen strengen Hygieneauflagen und Besucherbeschränkungen oder konnten überhaupt nicht durchgeführt werden. Aktuell gibt es keine verlässlichen Prognosen, wann das kulturelle Leben im Rhein-Kreis wieder vollumfänglich stattfinden kann.

Damit wir die Basis für unser kulturelles Leben auch in der Pandemie-Zeit stärken und aufrechterhalten können, sollten hierfür Strategien entwickelt werden. Ein erneuter Aufbau von kultureller Vielfalt und Infrastruktur nach der Coronapandemie wäre um ein Vielfaches teurer und aufwändiger als jetzt schon Maßnahmen für den Erhalt zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund bittet sie die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Anfrage **zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses am 09. Dezember 2020** zu beantworten:

1. Welche behördlichen Anlaufstellen gibt es auf kommunaler Ebene für Betroffene aus der Kulturszene und Veranstaltungsbranche, wo sie relevante Informationen über Hilfsprogramme erhalten?
2. Welche Informationen liegen der Verwaltung über die aktuelle Lage der kulturellen Infrastruktur vor? Mussten z. B. kleine Bühnen, soziokulturelle Zentren, Ateliers oder kleine Konzertspielplätze wie Clubs und Bars mit eigener Bühne im Rhein-Kreis aufgrund finanzieller Ausfälle seit März 2020 endgültig schließen?
3. Welche behördlichen Gremien diskutieren und erarbeiten gemeinsam mit Kulturschaffenden Hygienemaßnahmen, die auf Basis neuer Erkenntnisse und Studien zu Infektionsrisiken entwickelt werden könnten und hierbei die Merkmale der Veranstaltungsstätten des Rhein-Kreis Neuss berücksichtigen. Hier seien insbesondere die aktuellen Ergebnisse der Studie „RESTART-19“ von der Universitätsmedizin Halle erwähnt (siehe <https://restart19.de>).
4. Gibt es öffentliche Plätze und Flächen, die für Veranstaltungen genutzt werden können, weil sie durch Größe oder Lage die Voraussetzungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfüllen können und wenn ja, an welcher Stelle wird das kommuniziert?
5. Welche kommunalen Unterstützungsfonds z. B. nach dem Vorbild der „Kunst Nothilfe Bochum“ oder der „Kölner Kulturhilfe“ sind vom Rhein-Kreis Neuss entwickelt worden? Und falls bisher keinerlei Fonds entwickelt wurde – wäre dies eine sinnvolle Investition in den Kulturstandort Rhein-Kreis Neuss?

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

gez. Anja Runge  
sachkundige Bürgerin



Simon Rock  
Fraktionsvorsitzender